

Inhalt

11. 1. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-5B im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz	14
18. 1. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans V-83 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	15
19. 1. 2005	Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GsVO)	16
	2230-1-4	
19. 1. 2005	Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-VO)	28
	2230-1-5	
19. 1. 2005	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung – SopädVO)	57
	2230-1-41	

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-5B
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz

Vom 11. Januar 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 6-5B vom 8. Juli 2003 für die Grundstücke Kamenzer Damm 76/86, Haynauer Straße 47 – 80 und Trachenbergring 33/35 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-111 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz, vom 6. Dezember 1962 (GVBl. S. 1288) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereich Vermessung –, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 2005

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Weber

Bezirksbürgermeister

Stäglin

Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans V-83
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 18. Januar 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan V-83 vom 24. Januar 2003 für die Grundstücke Straße der Pariser Kommune 8 und Mühlenstraße 33A–46 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Stadtplanung und beim Bauaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2005

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Reinauer

Bezirksbürgermeisterin

Dr. Schulz

Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung und Bauen

**Verordnung
über den Bildungsgang der Grundschule
(Grundschulverordnung – GsVO)**

Vom 19. Januar 2005

Auf Grund des § 20 Abs. 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 54 Abs. 5, § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 10, § 58 Abs. 8 und § 59 Abs. 8 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird verordnet:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

TEIL I

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schule
- § 3 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, anderen Personen und außerschulischen Einrichtungen

TEIL II

Schuleintritt

- § 4 Aufnahme und Zuweisung
- § 5 Schulärztliche Eingangsuntersuchung
- § 6 Sprachstandsfeststellung

TEIL III

Unterrichtsgestaltung und -organisation

- § 7 Gliederung und Grundsätze
- § 8 Organisation des Unterrichts
- § 9 Fachkonferenzen
- § 10 Unterrichtsfächer und Stundentafel
- § 11 Fremdsprache
- § 12 Unterrichtliche Angebote in einer nichtdeutschen Muttersprache
- § 13 Verkehrs- und Mobilitätserziehung

TEIL IV

Fördermaßnahmen

- § 14 Grundsätze der Förderung
- § 15 Besondere Förderung bei vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf
- § 16 Besondere Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten
- § 17 Besondere Förderung für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Herkunftssprache
- § 18 Besondere Förderung bei Hochbegabung

TEIL V

Lernerfolgsbeurteilung und Qualitätssicherung

- § 19 Grundsätze der Leistungsbeurteilung
- § 20 Lernerfolgskontrollen
- § 21 Zeugnisse

TEIL VI

Aufrücken, Wiederholen und Übergang

- § 22 Aufrücken und vorzeitiges Aufrücken
- § 23 Verzögertes Aufrücken, Wiederholen und Zurücktreten
- § 24 Übergang in die Sekundarstufe I

TEIL VII

Verlässliche Halbtagsgrundschule und Ganztagsangebote

- § 25 Verlässliche Halbtagsgrundschule
- § 26 Ganztagsgrundschule in offener Form
- § 27 Ganztagsgrundschule in gebundener SForm
- § 28 Kooperation der Schule mit Trägern der freien Jugendhilfe

TEIL VIII

Schlussvorschriften

- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Inkrafttreten

ANLAGE

- Stundentafel
- Jahresstundenrahmen

Teil I

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Bildungsgang der Grundschule einschließlich der Grundstufe der Gesamtschule (Primarstufe). Sie gilt ebenfalls für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und für sonderpädagogische Einrichtungen, die nach den Rahmenlehrplänen der Grundschule unterrichten sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts, soweit nicht in der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57) Abweichendes geregelt ist.

(2) Für Schulen besonderer pädagogischer Prägung gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht in einer gesonderten Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2

Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schule

(1) Im Rahmen der Gewährleistung einer gemeinsamen Grundbildung für alle Schülerinnen und Schüler entwickelt jede Schule die Fähigkeit zum weiterführenden und selbstmotivierten Lernen auch außerhalb von Schule.

(2) Schulen setzen im Rahmen des Schulprogramms Schwerpunkte. Im Schulprogramm legt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen auch schulinterne Curricula fest, in denen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne insbesondere das fachübergreifende und projektorientierte Arbeiten innerhalb der Jahrgangsstufen oder jahrgangsstufenübergreifend beschrieben wird.

(3) Die Schule kann in einzelnen Zügen ihre Schwerpunkte auch fachlich oder fachübergreifend zusätzlich verstärken (Betonung). Soweit dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, sind diese für ergänzende Angebote innerhalb des jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkts zu verwenden.

§ 3

Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten,
anderen Personen und außerschulischen Einrichtungen

(1) Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten kann die Schule mit den Erziehungsberechtigten unter altersangemessener Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen abschließen, in denen die Rechte und Pflichten aller Beteiligten festgelegt werden.

(2) In der ersten Elternversammlung im Schuljahr werden die Erziehungsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten informiert und es wird beraten, wie eine Mitarbeit entsprechend der von der Schulkonferenz entwickelten Grundsätze erfolgen kann. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Mitwirkung in den schulischen und außerschulischen Gremien dargestellt.

(3) Formen der Mitarbeit der Erziehungsberechtigten sind insbesondere die

1. Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
2. Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, etwa im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
3. Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und außerschulischen Angeboten,
4. Hausaufgabenbetreuung,
5. Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen, wie Schülerfahrten und Schulfesten.

(4) Erziehungsberechtigte oder andere Personen benötigen für die Mitwirkung im Unterricht oder bei schulischen Veranstaltungen einen schriftlichen oder mündlichen Auftrag durch die Schule.

(5) Die Grundschulen öffnen sich in ihr soziales Umfeld. Sie arbeiten partnerschaftlich insbesondere mit den Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst sowohl die Gestaltung des Übergangs der Kinder von Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in die Grundschule als auch die Arbeit in der Schule.

Teil II

Schuleintritt

§ 4

Aufnahme und Zuweisung

(1) Die Aufnahme in die Grundschule erfolgt nach §§ 54, 55 des Schulgesetzes.

(2) Wird die Zuweisung an eine nicht gewählte Grundschule erforderlich, erhalten die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen begründeten schriftlichen Bescheid von der zuständigen Schulbehörde. Sofern keine Aufnahme in der zuständigen Grundschule möglich ist, sind weitere Wünsche der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Wahl der Schule im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Ist wegen fehlender Kapazität die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist überbezüglich das Einvernehmen herzustellen.

(3) Jede Lerngruppe in der Schulanfangsphase besteht grundsätzlich aus 24 bis 28 Schülerinnen und Schülern, davon höchstens 2 mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die länger als drei Monate keine öffentliche Schule oder eine genehmigte Ersatzschule oder eine entsprechende deutsche Schule im Ausland besucht haben, entscheidet die zuständige Schule über die zu besuchende Jahrgangsstufe. Dabei werden bisheriger Bildungsgang, Alter und Lernentwicklungsstand berücksichtigt. Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

§ 5

Schulärztliche Eingangsuntersuchung

(1) Spätestens eine Woche nach dem letzten Tag des Anmeldezeitraumes meldet die zuständige Schule alle schulpflichtig werdenden Kinder sowie jene, die auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, dem Gesundheits-

amt. Die Schule beachtet dabei, dass sich die Reihenfolge der Untersuchung am Alter der Kinder orientiert. Die ältesten Kinder sollen zuerst, die jüngsten zuletzt untersucht werden. Das Mindestalter der vom Gesundheitsamt zu untersuchenden Kinder beträgt 5 Jahre.

(2) Die Schule berücksichtigt die schulärztliche Stellungnahme und die Empfehlungen für die Gestaltung des Schulbesuchs, soweit sie durch den gesundheitlichen Zustand des Kindes begründet sind. Sie nutzt die medizinische Einschätzung von Merkmalen wie Wahrnehmung, Motorik, Sprachentwicklung und psychosozialen Verhalten zur Vorbereitung eines individuell förderlichen Lernumfeldes.

(3) Liegt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor, informiert die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer in den Fällen, in denen die schulärztliche Stellungnahme einen entsprechenden Wunsch ausweist, am Ende des ersten Schulhalbjahres das Gesundheitsamt, ob und inwieweit sich die schulärztlichen Feststellungen bestätigt haben; die Lehrkraft verwendet hierfür die ihr vom Gesundheitsamt vorgelegten Muster.

§ 6

Sprachstandsfeststellung

(1) Alle Kinder nehmen im letzten Quartal des Kalenderjahres vor Schuleintritt an einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Verfahren zur Feststellung des Sprachstandes teil. Wird im Rahmen des schulischen Anmeldeverfahrens kein Nachweis über ein in einer Einrichtung der Jugendhilfe durchgeführtes Verfahren zur Feststellung der Sprachentwicklung in der deutschen Sprache vorgelegt, führt die zuständige Schule das Verfahren durch. Das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung wird den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form mitgeteilt.

(2) Kinder, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, um von Beginn an erfolgreich in der Schulanfangsphase zu lernen, müssen an einem vorschulischen Sprachkurs teilnehmen, sofern sie nicht auf andere Weise entsprechend gefördert werden. Wenn sie eine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, findet diese Förderung dort statt.

(3) Vorschulische Sprachkurse werden für Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, im Bezirk wohnortnah, sofern erforderlich schulübergreifend eingerichtet. Sie finden vom 1. Februar bis 31. Juli des Jahres statt, in dem die Einschulung erfolgt, nicht jedoch in den Schulferien. Die Sprachkurse erstrecken sich in jeder Woche regelmäßig über fünf Tage und umfassen täglich zwei Zeitstunden.

(4) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf andere Weise fördern wollen, müssen der zuständigen Schule rechtzeitig vor Beginn der vorschulischen Sprachkurse ein Förderkonzept zur Genehmigung vorlegen. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Förderkonzept den Inhalten der vorschulischen Sprachkurse entspricht und in der Durchführung gleichen qualitativen Anforderungen genügt. Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der Schule verpflichtet, die Durchführung der Förderung jeweils zum Ende eines Monats nachzuweisen. Sofern das Förderkonzept durch die Schule nicht genehmigt oder die Durchführung der Förderung nicht nachgewiesen wird oder wenn sich die Qualität der Förderung als unzureichend erweist, ist das Kind zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachkurs verpflichtet.

Teil III

Unterrichtsgestaltung und -organisation

§ 7

Gliederung und Grundsätze

(1) Der Bildungsgang in der Grundschule dauert in der Regel sechs Jahre. Er gliedert sich in die Schulanfangsphase und die Jahrgangsstufen 3 bis 6. Der Unterricht erfolgt in Fächern, fachübergreifend und fächerverbindend und ermöglicht jedem Kind insbesondere im Rahmen von Projekten selbständiges eigenaktives Lernen.

(2) Die Schulanfangsphase umfasst die Jahrgangsstufen 1 und 2 und wird als pädagogische Einheit jahrgangsstufenübergreifend organisiert. Zu Beginn der Schulanfangsphase wird für jeden Schüler und jede Schülerin die individuelle Lernausgangslage ermittelt, um eine gezielte Förderung zu ermöglichen. Dabei sind auch Erfahrungs-

gen und Ergebnisse der bisher besuchten Einrichtungen der Jugendhilfe zu berücksichtigen. Der Lernfortschritt wird im Sinne einer diagnostischen Lernbeobachtung kontinuierlich schriftlich festgehalten (Lerntagebuch). Schülerinnen und Schüler rücken entsprechend ihrem Lernfortschritt und Leistungsstand unter Berücksichtigung ihrer sozialen Entwicklung in die Jahrgangsstufe 3 auf, wenn bei positiver Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Jahrgangsstufe 3 zu erwarten ist.

(3) In den Jahrgangsstufen 3 bis 6 werden die bis dahin erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aufgegriffen und weiterentwickelt. Durch differenzierte Maßnahmen im gemeinsamen Unterricht sowie leistungs- und neigungsdifferenzierende Angebote werden individuelle Begabungen gefördert und auf die weiteren Bildungswege in der Sekundarstufe I vorbereitet.

(4) Die Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik können in Jahrgangsstufe 5 und 6 im Umfang von jeweils bis zur Hälfte der Jahreswochenstunden auf verschiedenen Niveaustufen in äußerer Leistungsdifferenzierung unterrichtet werden. Dabei sollen klassenübergreifend möglichst gleich große Lerngruppen gebildet werden. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über das Differenzierungskonzept und die für die Gruppenbildung maßgeblichen Kriterien spätestens vier Unterrichtswochen vor Beginn der äußeren Leistungsdifferenzierung. Die Zuweisung zu den einzelnen Lerngruppen und deren Wechsel sind pädagogische Maßnahmen, über die die Klassenkonferenz entscheidet. Neben der Würdigung der Gesamtpersönlichkeit sind dabei die Leistungsbereitschaft und -entwicklung, der aktuelle Leistungsstand sowie die spezifischen Lern-dispositionen und Interessen der Schülerin oder des Schülers entscheidend. Die Entscheidungen sind den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Über den Wechsel der Lerngruppe kann die Klassenkonferenz zu jedem Schulhalbjahr entscheiden.

(5) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 findet Wahlpflichtunterricht statt. Er trägt zur Schwerpunktbildung der Schule bei.

(6) Schulen können sich auch außerhalb der Schulanfangsphase entscheiden, den Unterricht ganz oder teilweise klassen- und jahrgangsstufenübergreifend zu erteilen. Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht dürfen Lerngruppen gebildet werden, die bis zu drei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen umfassen. Hierzu bedarf es gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 des Schulgesetzes eines Beschlusses der Schulkonferenz. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte vorliegt. Die Ziele und die Entwicklung dieses Organisationsprinzips sind im Schulprogramm zu beschreiben. Jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen sollen sich annähernd paritätisch aus Schülerinnen und Schülern aller integrierten Jahrgangsstufen zusammensetzen.

§ 8

Organisation des Unterrichts

(1) In der Regel wird in Klassen unterrichtet. Bei der Bildung von Klassen sollen gewachsene Bindungen zu anderen Kindern möglichst nicht beeinträchtigt werden. Wünsche von Erziehungsberechtigten können im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Besuchs eines fachlich oder fachübergreifend betonten Zuges.

(2) Aus den bestehenden Lerngruppen der Schulanfangsphase rückt in jedem Schuljahr ein Teil der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 3 auf. Gleichzeitig werden die neu eingeschulten Kinder in die bestehenden Gruppen aufgenommen und so integriert, dass möglichst gleich große Lerngruppen entstehen. Hierbei ist auf Heterogenität vor allem in Hinblick auf die sprachlichen Vorkenntnisse und das potentielle Leistungsvermögen der Kinder zu achten. Bei der Neubildung von Klassen in Jahrgangsstufe 3 werden bestehende Gruppenbindungen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten erhalten, sofern pädagogische Erwägungen dem nicht entgegen stehen.

(3) In der Schulanfangsphase soll außer der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer grundsätzlich eine weitere Lehrkraft schwerpunktmäßig unterrichten, um die personelle Kontinuität zu ermöglichen. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 ist der Unterricht im Umfang von mindestens 10 Stunden, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 von min-

destens 8 Stunden gemäß Stundentafel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu erteilen.

(4) Der Unterricht wird von den Lehrkräften verantwortet. Die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens sowie das den Unterricht ergänzende Betreuungs- und Bildungsangebot folgen einem pädagogischen Konzept, das in Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten entstanden ist.

§ 9

Fachkonferenzen

(1) An Grundschulen werden für alle Fächer Fachkonferenzen gebildet. Dabei können mehrere Fächer zusammengefasst werden, soweit dies fachlich-didaktisch und organisatorisch geboten ist. Darüber hinaus können Konferenzen zu den Aufgabengebieten nach § 12 Absatz 4 des Schulgesetzes sowie zu den Querschnittsbereichen gebildet werden, die sich aus dem Schulprogramm ergeben.

(2) Jede Fachkonferenz tagt mindestens dreimal im Schuljahr, davon einmal in Kooperation mit einer anderen Fachkonferenz.

(3) Die Mitglieder jeder Fachkonferenz wählen mit einfacher Mehrheit, wer von ihnen den Vorsitz der Fachkonferenz in dem Schuljahr übernimmt.

§ 10

Unterrichtsfächer und Stundentafel

(1) Unterrichtsfächer, Inhalte und Anforderungen sowie der Umfang des für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterrichts werden durch die Rahmenlehrpläne und die Stundentafel (Anlage 1) bestimmt. Die Standards der Rahmenlehrpläne legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler am Ende bestimmter Jahrgangsstufen erworben haben sollen. Etwa 60 Prozent der Unterrichtszeit ist für die Thematisierung der in den Rahmenlehrplänen beschriebenen verbindlichen Inhalte zu verwenden. Darüber hinaus werden fakultative Inhalte von den jeweiligen Fachkonferenzen der Grundschule in schuleigene Curricula umgesetzt.

(2) Der Umfang des Unterrichts richtet sich nach den Festlegungen des Jahresstundenrahmens (Anlage 2) und ist den im jeweiligen Schuljahr zur Verfügung stehenden Unterrichtstagen anzupassen. Die Wochenstundentafel dient als Orientierung für den Fall der gleichmäßigen Aufteilung des insgesamt verfügbaren Unterrichtsvolumens über das gesamte Schuljahr bei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten. Jedes Fach ist in beiden Schulhalbjahren entsprechend seines Anteils am Jahresstundenrahmen zu unterrichten.

(3) Jede Schule darf im Umfang von 80 Wochenstunden vom Jahresstundenrahmen bei insgesamt gleich bleibendem Stundenvolumen abweichen, um spezifische Schwerpunkte insbesondere zur Umsetzung ihres Schulprogramms zu setzen. Im Interesse einer gemeinsamen Grundbildung aller Kinder sind Abweichungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik jedoch nur zulässig, um erhebliche Lernrückstände auszugleichen, die einen Großteil der Schülerinnen und Schüler betreffen.

(4) Bei der Gestaltung der Stundenpläne sind Gesichtspunkte eines rhythmisierten Schultages zu berücksichtigen. Die Bemessung der Teilungs- und Förderstunden erfolgt anhand schulorganisatorischer Regelungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Die Fächer Geografie und Geschichte/Politische Bildung sollen, die Fächer Kunst und Musik können in zeitlichen Blöcken unterrichtet werden (epochaler Unterricht). Ein Fach darf längstens zwölf Wochen unterrichtsfrei sein.

(6) Schwimmunterricht wird im Rahmen des Sportunterrichts spätestens in Jahrgangsstufe 3 erteilt; wird Schwimmen unterrichtet, ist dafür etwa ein Drittel des Stundenvolumens für Sport einzusetzen.

§ 11

Fremdsprache

(1) Ab Jahrgangsstufe 3 wird Englisch oder Französisch als erste Fremdsprache unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, welche dieser Sprachen ihr Kind erlernen soll. Ein Wechsel der ersten Fremdsprache ist außer bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 3 nur in begründeten Ausnahmefällen innerhalb der ers-

ten zwölf Unterrichtswochen zulässig und bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Erziehungsberechtigte, deren Kinder sich in der Schulanfangsphase befinden, sind zu einer Informationsveranstaltung einzuladen, in der die Ziele, Aufgaben und Inhalte des Fremdsprachenunterrichts sowie die organisatorischen Möglichkeiten in Hinblick auf die Wahl der Fremdsprache und die Konsequenzen für den weiteren Bildungsweg des Kindes erläutert werden.

(3) Wird Französisch als erste Fremdsprache gewählt, haben die Erziehungsberechtigten dies der besuchten Schule innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres schriftlich zu erklären, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schulanfangsphase voraussichtlich verlassen wird. Auf der Grundlage der von den Schulen erstellten Übersichten werden die erforderlichen fremdsprachigen Angebote in Absprache mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem zuständigen Schulträger durch die Schulen in Form von Klassen oder Kursen organisiert. Kommt wegen geringer Nachfrage kein Kurs zustande, müssen die Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte an dem Wunsch nach Unterricht in dieser Sprache festhalten, die Schule wechseln. Die zuständige Schulbehörde gewährleistet das Angebot in dieser Sprache an einer Schwerpunktschule innerhalb seines Bezirks oder – im Rahmen einer Kooperation – in einem Nachbarbezirk.

§ 12

Unterrichtliche Angebote in einer nichtdeutschen Muttersprache

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Einrichtung von Klassen mit zweisprachiger deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung genehmigen. Die Genehmigung darf nur für die Schulanfangsphase und die Jahrgangsstufen 3 bis 6 als einem durchlaufenden Bildungsgang erteilt werden. Die Genehmigung wird bedarfsgerecht im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten erteilt.

(2) Der Eintritt in Klassen der zweisprachigen deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung ist freiwillig. Können nicht alle Teilnahmewünsche erfüllt werden, richtet sich die Aufnahme nach den Kriterien des § 55 Abs. 3 des Schulgesetzes. Nach Absatz 1 eingerichtete Klassen sollen jeweils zur Hälfte aus Kindern mit deutscher und Kindern mit türkischer Muttersprache gebildet werden. Aufgenommen werden können auch Kinder anderer Muttersprachen mit einer Sprachkompetenz in Deutsch oder Türkisch auf annähernd muttersprachlichem Niveau.

(3) Zusätzlich zur Stundentafel der Grundschule erhalten Schülerinnen und Schüler mit türkischer Muttersprache Unterricht in Türkisch als Muttersprache. Türkisch als Muttersprache ist nicht Fremdsprache im Sinne des § 11. Schülerinnen und Schüler mit deutscher Muttersprache nehmen an einer Arbeitsgemeinschaft „Türkisch für Deutsche“ teil. Ein Teil des Unterrichts wird gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache erteilt. Schülerinnen und Schülern mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen bleibt darüber hinaus die Teilnahme an Fördermaßnahmen nach § 17 unbenommen.

(4) Sofern diplomatische Vertretungen der Heimatländer der ausländischen Kinder und Jugendlichen zusätzlich muttersprachlichen und landeskundlichen Ergänzungsunterricht erteilen, wird dieser Ergänzungsunterricht von ihnen eigenverantwortlich durchgeführt und unterliegt nicht der Schulaufsicht.

§ 13

Verkehrs- und Mobilitätserziehung

(1) Verkehrs- und Mobilitätserziehung ist Teil des schulischen Unterrichts- und Erziehungsauftrags. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheit von Schülerinnen und Schülern im Straßenverkehr und umfasst ebenso Aspekte der Sozial-, Umwelt- und Gesundheitserziehung.

(2) In Jahrgangsstufe 4 wird in Zusammenarbeit mit der Polizei die Radfahrprüfung durchgeführt, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht. Beide Teile sind schulische Veranstaltungen und unterliegen der Aufsicht der Schule. An der theoretischen Radfahrprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil. Wer die theoretische Prüfung bestanden hat, darf an der praktischen

Radfahrprüfung teilnehmen, sofern das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Nach bestandener Prüfung erhalten die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Bestätigung von ihrer Schule. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie wiederholen. Das Bestehen der Prüfung, auch das Bestehen allein des theoretischen Teils, ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

Teil IV

Fördermaßnahmen

§ 14

Grundsätze der Förderung

(1) Es ist Aufgabe der Schule, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote umfassend zu fördern und zu fördern. Besondere Begabungen und Benachteiligungen müssen erkannt werden und im Unterricht fördernde Berücksichtigung finden. Der Unterricht orientiert sich an dem jeweiligen Lerntempo, dem Leistungsvermögen und der Belastbarkeit jeder Schülerin und jedes Schülers. In der Schulanfangsphase werden für alle Schülerinnen und Schüler standardisierte Instrumente zur Dokumentation von prozessorientierter Lernentwicklung angewandt. Über Grundsätze der schulinternen Verteilung und die Organisation von zusätzlichem Förderunterricht beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte.

(2) Fördermaßnahmen sind stets auf die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers abzustimmen. Die Förderung kann ergänzend oder parallel zum Unterricht innerhalb einer Klasse, klassenübergreifend oder jahrgangsstufenübergreifend erfolgen. Dabei können Kleingruppen oder temporäre Lerngruppen gebildet werden. Ab Jahrgangsstufe 3 kann die besondere Förderung gemäß §§ 16 und 17 in Abstimmung zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulbehörde auch schulübergreifend organisiert werden.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen konnten und die deshalb die Anforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht erfüllen, ist über Maßnahmen der individuellen Förderung zu entscheiden. Dabei entwickelt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Zusammenwirken mit den übrigen die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräften auf Grund laufender Beobachtungen im Unterricht und der dokumentierten Lernentwicklung Maßnahmen für eine individuelle Förderung.

(4) Über die Notwendigkeit sowie Art und Umfang allgemeiner und besonderer Fördermaßnahmen sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer in geeigneter Form zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sind hinsichtlich der Gestaltung häuslicher Übungsmöglichkeiten zu beraten. Bei besonderer Förderung gemäß §§ 15 bis 18 ist die Information der Erziehungsberechtigten im Schülerbogen zu vermerken. Der Schulpsychologische Dienst kann in das Verfahren einbezogen werden.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen auf Grund der Lernausgangslagenuntersuchung und der Lernbeobachtung längerfristiger besonderer Förderbedarf zu erwarten ist, wird ein individueller Förderplan erstellt, der die Fördermaßnahmen beschreibt und die Ergebnisse dokumentiert.

(6) Die Bemessung der den Schulen für die Durchführung von Fördermaßnahmen zur Verfügung stehenden zusätzlichen Lehrerstunden ergibt sich aus schulorganisatorischen Regelungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Verteilung auf die einzelnen Klassenstufen und Klassen erfolgt nach pädagogischen Erfordernissen; die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters in der Regel für die Dauer eines Schulhalbjahres.

§ 15

Besondere Förderung

bei vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf

(1) Sofern die allgemeine Förderung nach § 14 über einen längeren Zeitraum bei einer Schülerin oder einem Schüler nicht zur ge-

wünschten Lernentwicklung führt und sich Hinweise auf möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben, prüft zunächst die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer anhand der Dokumentation der Lernentwicklung, ob alle geeigneten Maßnahmen bereits durchgeführt wurden. Ist dies der Fall, informiert die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Erziehungsberechtigten und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer weist sie darauf hin, dass auch psychometrische Testverfahren eingesetzt werden können, um auszuschließen, dass sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt (Vorklärung).

(2) Im Rahmen der Vorklärung, insbesondere bei der Durchführung von Testverfahren, ist die zuständige Sonderpädagogin oder der zuständige Sonderpädagoge oder der Schulpsychologische Dienst einzubeziehen. Sofern sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Emotionale und soziale Entwicklung“ vermutet wird, erfolgt die Vorklärung frühestens im zweiten Jahr der Schulanfangsphase.

(3) Auf der Grundlage dieser Ergebnisse beschließt die Klassenkonferenz die weitere Förderung. In diesem Rahmen sind folgende Entscheidungen möglich:

1. Die Schule beschließt weitere spezifische Fördermaßnahmen im Rahmen der allgemeinen Förderung.
2. Die Schule führt zur Klärung, ob ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs einzuleiten ist oder weiterhin nach Nummer 1 gefördert wird, eine Schulhilfekonferenz durch, an der neben den Lehrkräften und Erziehungsberechtigten auch Vertreterinnen und Vertreter eines entsprechenden sonderpädagogischen Förderzentrums teilnehmen. Bei Bedarf kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulpsychologischen Dienstes, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes oder des Jugendamtes hinzugezogen werden.
3. Die Schule beantragt bei der Schulaufsichtsbehörde die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.

(4) Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt nach den Regelungen der Sonderpädagogikverordnung.

§ 16

Besondere Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten

(1) Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten liegen vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und des Lesens haben, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf zurückzuführen sind und erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen.

(2) Jede Grundschule benennt eine speziell geschulte Lehrkraft, die alle Lehrkräfte bei der Diagnose von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt und die Schülerinnen und Schüler während des gesamten Förderzeitraums in der Grundschule begleitet. Die diagnostischen Ergebnisse sind von der jeweiligen im Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft zusammen mit Art, Umfang und Dauer der eingeleiteten Fördermaßnahmen in einem Bericht kontinuierlich zu dokumentieren.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, deren Lese- und Rechtschreibleistungen trotz Maßnahmen der allgemeinen Förderung nicht den Mindestanforderungen der besuchten Jahrgangsstufe entsprechen, wird so früh wie möglich ein Verfahren zur Feststellung ihrer besonderen Förderbedürftigkeit durchgeführt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung trifft die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei die vorliegenden ärztlichen Untersuchungsergebnisse und die laufenden Beobachtungen aller Lehrkräfte und wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine objektive und differenzierte Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ermöglichen. In besonders schwierigen Fällen holt die Lehrkraft ergänzend eine fachliche Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes ein.

(4) Die Schulleitung entscheidet auf Vorschlag der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht. Die Förderung ist der individuellen

Lernentwicklung jeder Schülerin und jeden Schülers anzupassen und mit dem Regelunterricht zu koordinieren. Sie endet grundsätzlich, wenn die Lese- und Rechtschreibleistungen den Mindestanforderungen der besuchten Klassenstufe entsprechen.

(5) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht am Ende der Schulanfangsphase die Anforderungen im Lesen und Schreiben nicht erfüllen, wird in einem besonderen Feststellungsverfahren unter Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes geprüft, ob eine gravierende Lese- und Rechtschreibstörung vorliegt. In diesem Fall entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes, ob eine Förderung nach Absatz 6 erfolgen soll. In allen übrigen Fällen, insbesondere bei einer Lese- und Rechtschreibschwäche, erfolgt die Förderung weiterhin durch zusätzlichen Förderunterricht.

(6) Schülerinnen und Schüler, bei denen Anhaltspunkte für eine gravierende Lese- und Rechtschreibstörung vorliegen, können im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in schulübergreifend gebildeten temporären Lerngruppen oder Kleinklassen unterrichtet werden, wenn das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Förderung erfolgt in temporären Lerngruppen im Umfang von bis zu 10 Wochenstunden parallel zum Regelunterricht, in Kleinklassen durchgängig. Kleinklassen werden an zentral gelegenen Grundschulen eines Bezirks eingerichtet. Die Teilnahme am Unterricht der temporären Lerngruppe oder der Kleinklasse wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(7) Schülerinnen und Schülern mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten können unterstützende Maßnahmen erhalten. Bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen oder schriftlichen Teilen von Lernerfolgskontrollen legt die Klassenkonferenz für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Als unterstützende Maßnahmen kommen vorrangig in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel,
3. Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,
4. Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden.

(8) Sind Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten diagnostiziert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Empfehlungen des Schulpsychologischen Dienstes und des Lernentwicklungsberichts der Grundschule für die Dauer von jeweils bis zu zwei Schuljahren, ob die Lese- und Rechtschreibleistungen in allen Fächern bei der Benotung unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall werden die individuellen Lernfortschritte im Lesen und Rechtschreiben verbal ausgewiesen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Lese- und Rechtschreibleistungen bei der Benotung unberücksichtigt geblieben sind. Die Verpflichtung, alle Fächer zu benoten, bleibt davon unberührt.

(9) Bei Schülerinnen und Schülern, deren Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bis zum Ende der Grundschulzeit nicht behoben sind und deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis erklärt haben, nimmt der Schulpsychologische Dienst rechtzeitig vor Erstellung der Bildungsgangempfehlung gutachterlich zu den bisherigen Lernfortschritten sowie Art, Umfang und Schwere der vorliegenden Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten Stellung. Die Stellungnahme enthält darüber hinaus Empfehlungen, ob auch in der Sekundarstufe I unterstützende Maßnahmen und Besonderheiten der Leistungsbewertung gelten sollen. Das Ergebnis der Überprüfung des Schulpsychologischen Dienstes wird in die Bildungsgangempfehlung aufgenommen. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann die Grundschule für die aufnehmende Schule der Sekundarstufe I ergänzende Informationen und Hinweise zur Lernentwicklung und zur Erfahrung mit ergänzenden Maßnahmen auf einem gesonderten Blatt vermerken. Sobald die aufnehmende Schule der Sekundarstufe I feststeht, übersendet die Grundschule die Stellungnahme

des Schulpsychologischen Dienstes zusammen mit einem selbst verfassten Lernentwicklungsbericht an die Schulaufsichtsbehörde.

§ 17

Besondere Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Kinder, deren Kommunikationssprache innerhalb der Familie nicht Deutsch ist. Wenn festgestellt wird, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, weil sie die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, erhalten sie eine verpflichtende Sprachförderung auf der Grundlage des Rahmenlehrplans „Deutsch als Zweitsprache“.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die bisher keine deutsche Schule besucht haben und in einen bereits begonnenen Bildungsgang eintreten und erkennen lassen, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, wird der Umfang der deutschen Sprachkenntnisse bei der Aufnahme gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes festgestellt. Zur Ermittlung des Sprachstandes werden Verfahren angewendet, die im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts festgelegt werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung, ob die Förderung in einer Regelklasse oder zunächst in einer Kleinklasse erfolgt; in der Schulanfangsphase wird grundsätzlich in Regelklassen gefördert. Das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung und die sich daraus ergebende Art der Förderung wird den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitgeteilt und erläutert.

(3) In Regelklassen erfolgt die Förderung im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Schule nach einem schuleigenen Förderkonzept. Die Förderung kann unterschiedlich organisiert werden, insbesondere durch zusätzlichen Teilgruppenunterricht, temporäre Lerngruppen mit definierten Zielen, niedrigere Frequenzen oder den zeitweisen Einsatz von zwei Lehrkräften in einer Klasse. Die Formen der Förderung können auch kombiniert werden.

(4) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die so wenig Deutsch sprechen, dass sie dem Unterricht nicht folgen und voraussichtlich nicht in einer Regelklasse gefördert werden können, werden in Kleinklassen unterrichtet, sofern die Schule kein abweichendes schuleigenes Förderkonzept entwickelt hat. Kleinklassen werden schul- und jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet und dienen ausschließlich dem intensiven Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache; es findet kein Fachunterricht gemäß § 10 statt. Es werden durchgängig 28 Wochenstunden unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihren sprachlichen Fähigkeiten in der deutschen Sprache einer Niveaugruppe zugeordnet. Ihre sprachliche Kompetenz in Deutsch ist in Abständen von jeweils 12 individuellen Unterrichtswochen in einem schriftlichen Bericht zu beurteilen. Sie wechseln nach spätestens 36 Unterrichtswochen in eine Regelklasse. Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Schule bei Vorliegen besonderer Gründe eine Verlängerung um bis zu 12 Unterrichtswochen zulassen. Der Besuch einer Kleinklasse wird nicht auf die Höchstverweildauer gemäß § 23 Abs. 5 angerechnet.

(5) Bei der Bewertung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis in den ersten beiden Jahren nach Eintritt in die Berliner Schule zu berücksichtigen. Das Fach Deutsch wird in diesem Zeitraum nicht mit Noten bewertet, soweit nicht die Klassenkonferenz eine Bewertung aus pädagogischen Gründen für geboten hält. Jedes Zeugnis enthält während des gesamten Zeitraums der Förderung erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in der deutschen Sprache.

§ 18

Besondere Förderung bei Hochbegabung

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6, bei denen eine besondere Begabung, insbesondere eine kognitive Hochbegabung in einem wissenschaftlich anerkannten Testverfahren festgestellt wurde, können in bis zu zwei Fächern, für die eine besondere Leistungsfähigkeit vorliegt und eine entsprechende Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, am Unterricht in einer höheren Jahrgangsstufe

teilnehmen (Gastklasse). Die Teilnahme erfolgt auf Beschluss der Klassenkonferenz im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zunächst für drei Monate. Danach entscheidet die Klassenkonferenz über den weiteren Verbleib in der Gastklasse oder die Rückkehr in die Stammklasse; sie berücksichtigt dabei das Votum aller der Schülerin oder den Schüler in der Gastklasse unterrichtenden Lehrkräfte. Auf dem Zeugnis wird die in diesen Fächern erteilte Bewertung mit dem Hinweis auf die Jahrgangsstufe vermerkt, deren Anforderungen ihr zugrunde liegen. Die Möglichkeit des vorzeitigen Aufrückens in eine Jahrgangsstufe gemäß § 22 bleibt von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern in einer Gastklasse unberührt.

(2) Der Bildungsweg von Schülerinnen und Schülern mit Hochbegabung, die am Unterricht in verschiedenen Jahrgangsstufen teilnehmen, ist zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer der Stammklasse und einer Lehrkraft der jeweiligen Gastklasse zu koordinieren. Die individuellen Unterrichts- und Erziehungsziele sind gemeinsam abzustimmen.

(3) Bei der Berechnung der Durchschnittsnote im Rahmen der Bildungsgangempfehlung gemäß § 24 werden Fächer, in denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 6 am Unterricht in einer höheren Jahrgangsstufe teilgenommen haben, nur berücksichtigt, wenn darin mindestens gute Noten erzielt werden.

Teil V

Lernerfolgsbeurteilung und Qualitätssicherung

§ 19

Grundsätze der Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden gemäß § 58 Abs. 3 des Schulgesetzes und nach den in den Rahmenlehrplänen jeweils formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet. Die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird

1. in der Schulanfangsphase ausschließlich schriftlich als verbale Beurteilung dargestellt,
2. in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit Noten oder, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse dies beschließen, durch verbale Beurteilung bewertet und
3. ab Jahrgangsstufe 5 mit Noten bewertet.

Der Beschluss über die verbale Beurteilung nach Satz 2 Nummer 2 muss spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts in der jeweiligen Jahrgangsstufe vorliegen; er gilt für jeweils ein Schuljahr. Sofern verbal beurteilt wird, sind die Leistungen im Rahmen der Bildungsgangempfehlung gemäß § 24 Abs. 5 in Noten darzustellen. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen.

(2) Die Leistungen in der Fremdsprache werden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 verbal beurteilt. Am Ende der Jahrgangsstufe 4 wird zusätzlich eine Note ausgewiesen, wenn mit Noten bewertet wird.

(3) Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden ausschließlich verbal beurteilt.

(4) Die verbale Beurteilung umfasst Aussagen zur Lernentwicklung, zum vergleichbaren Leistungsstand in allen Fächern und in der Regel förderliche Hinweise. Beobachtungen und Bewertungen sind von den Lehrkräften regelmäßig während des gesamten Beurteilungszeitraumes schriftlich festzuhalten und den Schülerinnen und Schülern in altersangemessener Form zu erläutern.

(5) Noten sind durch Zusätze zu präzisieren und zu erläutern, die insbesondere Mitteilungen zum individuellen Lernfortschritt geben. Außerhalb von Zeugnissen können Noten auch mit Tendenzen versehen werden.

(6) Verbale Beurteilungen und Noten sind den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten auf deren Wunsch zu erläutern und eingehend zu begründen.

(7) Bei der Bildung von Zeugnisnoten ist das Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zu gewichten. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Es werden nur die im jeweiligen Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen berücksichtigt. Eine Zeugnisnote kann nur dann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mindestens sechs Wochen je Schulhalbjahr kontinuierlich am Unterricht teilgenommen hat. Weitere Grundsätze zur Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

(8) Handschrift wird bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 beurteilt. Die Beurteilung erfolgt stets verbal.

(9) Für die Bewertung nicht erbrachter Leistungen gilt § 58 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes. Die Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung und grobem Täuschungsversuch ihres Kindes zu informieren. Im Wiederholungsfall ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Eine Bewertung mit „ungenügend“ darf erst im Wiederholungsfall und nach einem Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten erfolgen. Sofern die Schule oder die Erziehungsberechtigten es für erforderlich halten, ist der Schulpsychologische Dienst einzubeziehen.

§ 20

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:

- Schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten oder als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Diktate, Vokabeltests und Grammatikarbeiten sowie Portfolio und schriftliche Präsentationen.
- Mündliche Leistungsnachweise in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen und mündlichen Prüfungen.
- Sonstige Leistungsnachweise, insbesondere Hausaufgaben, Hefeführung sowie schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten.

Lernerfolgskontrollen dürfen nicht als Strafe oder als Mittel zur Disziplinierung angewendet werden.

(2) Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Unterricht des jeweiligen Schuljahres behandelten Themenfelder und bauen auf in den bisherigen Schuljahren erworbenen Kompetenzen sowie Elementarwissen auf. Allen Schülerinnen und Schülern sind vor den Klassenarbeiten hinreichende Lernmöglichkeiten in den zu überprüfenden Themenfeldern zu geben. Ab Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich in Muttersprache Türkisch, ab Jahrgangsstufe 5 in der Fremdsprache und in Naturwissenschaften mindestens drei Klassenarbeiten je Schulhalbjahr geschrieben. Klassenarbeiten dauern in der Regel eine und nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden; sie werden in der Regel im Klassenverband geschrieben. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz.

(3) Ab Jahrgangsstufe 3 können, ab Jahrgangsstufe 5 werden in der Regel in allen Fächern außer Sport schriftliche Kurzkontrollen durchgeführt. Der zeitliche Umfang darf 30 Minuten nicht überschreiten. Näheres insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

(4) Zur Sicherung vergleichbarer Standards werden in der Schulanfangsphase und in Jahrgangsstufe 4 schulübergreifend schriftliche Orientierungs- und Vergleichsarbeiten durchgeführt, die nicht benotet werden. Sie sollen einen zeitlichen Umfang von zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Daran nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil; in der Schulanfangsphase jedoch nur die Schülerinnen

und Schüler, die sich im zweiten Lernjahr befinden oder voraussichtlich nach einem Schulbesuchsjahr in Jahrgangsstufe 3 aufrücken. Die Durchführung von Orientierungs- und Vergleichsarbeiten in weiteren Jahrgangsstufen kann von der Schulaufsichtsbehörde verbindlich angeordnet werden. Das nähere Verfahren wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung in Ausführungsvorschriften geregelt.

(5) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu korrigieren, die Fehler sind zu kennzeichnen und mit Bearbeitungshinweisen für die Schülerinnen und Schüler zu versehen. Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form können auf Beschluss der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte bei der Bewertung ab Jahrgangsstufe 5 angemessen berücksichtigt werden.

(6) Klassenarbeiten sind den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zur kurzfristigen Einsichtnahme zu überlassen und ab Jahrgangsstufe 5 mit einem Notenspiegel zu versehen. Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Vorlage einer guten, einer durchschnittlichen und einer schwachen Arbeit mitzuteilen; für schriftliche Kurzkontrollen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage verlangen. Ist das Ergebnis einer Klassenarbeit bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe mangelhaft oder schlechter, muss die Lehrkraft darlegen, wie das vorhandene Defizit durch Förderung behoben werden kann. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die Klassenarbeit gewertet wird.

(7) Für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf setzt die Klassenkonferenz nach Maßgabe von §§ 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung, für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsprechend §§ 16 und 17 individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen bei Bedarf fest.

(8) Hausaufgaben sollen die unterrichtlichen Lernprozesse unterstützen und vertiefen oder können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen, entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe. Im Rahmen des Ganztagsangebots sind insbesondere am Nachmittag Zeiten für die Erledigung von Hausaufgaben vorzusehen.

(9) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind Eigentum der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Die Schule kann sie zeitweilig einbehalten. Sie sind auf Antrag am Ende des Schuljahres, spätestens jedoch nach zwei Schuljahren zurückzugeben, soweit nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen.

§ 21

Zeugnisse

(1) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Zeugnisse oder schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden in der Schulanfangsphase am Ende des Schuljahres, danach zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt. Die Schulkonferenz kann beschließen, Schülerinnen und Schülern der Schulanfangsphase, die nicht in Jahrgangsstufe 3 aufrücken, anstelle eines Zeugnisses eine schriftliche Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen und die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler auszustellen.

(2) Wer auf eine Schule außerhalb Berlins wechselt, erhält ein Abgangszeugnis, das ab Jahrgangsstufe 3 auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit Noten auszuweisen ist. Findet ein Schulwechsel innerhalb Berlins im Laufe eines Schuljahres statt, werden die bisher erbrachten Leistungen und Lernfortschritte entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 2 als Noten oder als verbale Beurteilung im Schülerbogen eingetragen; diese Verpflichtung entfällt, wenn seit Ausgabe des letzten Zeugnisses weniger als sechs Unterrichtswochen vergangen sind.

(3) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum unterrichtet hat; bei einem Wechsel setzt diejenige Lehrkraft die Note fest, die zuletzt unterrichtet hat. Unterrichten in einem Fach mehr als eine

Lehrkraft, soll die Note einvernehmlich festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Lehrkraft, die den größten Stundenanteil unterrichtet hat. Entsprechendes gilt für die verbale Beurteilung. Notensprünge um mehr als eine Notenstufe sind zu begründen; die Begründung ist im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten. Zeugnisnoten dürfen unter „Bemerkungen“ erläutert werden. Dabei kann insbesondere zusätzlich auf Anstrengungen und Lernfortschritte hingewiesen werden.

(4) Sofern das Arbeits- und Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern gemäß § 58 Abs. 7 des Schulgesetzes beurteilt werden soll, ist eines der von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen oder genehmigten Muster zu verwenden und als Beiblatt, getrennt vom Zeugnis, auszugeben. Ab Jahrgangsstufe 3 werden in der Regel Aussagen zu den Merkmalen Lern- und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit getroffen; über Aussagen zu weiteren Merkmalen entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.

(5) Das Nähere über Zeugnisse, schriftliche Berichte sowie das Arbeits- und Sozialverhalten wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

Teil VI

Aufrücken, Wiederholen und Übergang

§ 22

Aufrücken und vorzeitiges Aufrücken

(1) Innerhalb der Schulanfangsphase entfällt ein Aufrücken. Die Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel nach zwei Schulbesuchsjahren in Jahrgangsstufe 3 auf.

(2) Schülerinnen und Schüler in der Schulanfangsphase, bei denen die Klassenkonferenz nach einem Schulbesuchsjahr beschließt, dass sie die Lern- und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben, rücken auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Jahrgangsstufe 3 auf.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Lernentwicklung nach zwei Schuljahren eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in Jahrgangsstufe 3 nicht erwarten lässt, verbleiben auf Beschluss der Klassenkonferenz ein drittes Schuljahr in der Schulanfangsphase, das nicht auf die allgemeine Schulpflicht angerechnet wird. Entscheidungskriterien sind die in den Rahmenlehrplänen formulierten Anforderungen, insbesondere die Kenntnisse der deutschen Sprache. Dem längeren Verbleib in der Schulanfangsphase kann auch ein Antrag der Erziehungsberechtigten zugrunde liegen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, der Lern- und Entwicklungsstand des Kindes lässt den weiteren Verbleib in der Schulanfangsphase pädagogisch nicht sinnvoll erscheinen.

(4) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 rücken mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf, soweit nicht die Klassenkonferenz die Wiederholung der Jahrgangsstufe beschlossen hat.

(5) Ab Jahrgangsstufe 3 ist ein vorzeitiges Aufrücken (Überspringen) auf Antrag oder im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten möglich, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Anforderungen regelmäßig hervorragend erfüllt sowie ihre oder seine Begabung den erfolgreichen Besuch der nächsthöheren Jahrgangsstufe und eine bessere Förderung der individuellen Lernentwicklung erwarten lässt. Darüber beschließt die Klassenkonferenz. Ein Überspringen während eines Schuljahres ist nur bis zum 1. März des Kalenderjahres möglich. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Unterricht in einer höheren Jahrgangsstufe gemäß § 18 bleibt davon unberührt.

§ 23

Verzögertes Aufrücken, Wiederholen und Zurücktretten

(1) Die Erziehungsberechtigten werden von den Lehrkräften regelmäßig über die Lernentwicklung ihrer Kinder informiert. Unabhängig davon sucht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer rechtzeitig das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe nicht zu erwarten ist. Um ein Aufrücken noch zu ermöglichen, erarbeitet die Grundschule individuelle Fördermaßnahmen und Lernpläne. Im

Schülerbogen wird vermerkt, in welcher Form die Erziehungsberechtigten informiert wurden.

(2) In den Jahrgangsstufen 3 bis 6 ist für Schülerinnen und Schüler eine Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe im Ausnahmefall zulässig, wenn ihre Lernentwicklung und ihr Leistungsstand einen erfolgreichen Besuch der nächsthöheren Jahrgangsstufe trotz individueller Fördermaßnahmen nicht erwarten lassen und durch eine Wiederholung der Jahrgangsstufe eine deutliche Verbesserung der Lernleistung wahrscheinlich ist. In diesem Fall ordnet die Klassenkonferenz spätestens drei Wochen vor Schuljahresende die Wiederholung der Jahrgangsstufe an und informiert unverzüglich die Erziehungsberechtigten.

(3) Abweichend von Absatz 2 rücken die Schülerinnen und Schüler auch dann auf, wenn sie eine der Jahrgangsstufen 3 bis 6 bereits einmal wiederholt haben.

(4) Auf Antrag oder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann die Klassenkonferenz einer Schülerin oder einem Schüler insbesondere zum Ausgleich von erheblichen Unterrichtsausfällen die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres den Rücktritt in die vorherige Jahrgangsstufe gestatten. Die Entscheidung ist unter Beachtung des Lern- und Entwicklungsstandes des Kindes zu treffen.

(5) Die Höchstverweildauer in der Grundschule beträgt sieben Schulbesuchsjahre; dabei wird die Schulanfangsphase bei einer individuellen Besuchsdauer von drei Jahren mit zwei Jahren berücksichtigt. Die Schulaufsichtsbehörde kann bei langen Krankheitsphasen, die einen kontinuierlichen Schulbesuch verhindert haben, die Verweildauer im Einzelfall um höchstens ein Schuljahr verlängern.

§ 24

Übergang in die Sekundarstufe I

(1) Die Grundschule informiert die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in einer besonderen Veranstaltung rechtzeitig über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I und das Auswahlverfahren bei Übernachtfrage für eine bestimmte Schule. Die Wünsche der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Schulart, die in der Sekundarstufe I besucht werden soll, werden eingeholt, bevor die Bildungsgangempfehlung erstellt wird. Für die Bildungsgangempfehlung sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden.

(2) Die Klassenkonferenz erstellt und beschließt für jede Schülerin und jeden Schüler der Jahrgangsstufe 6 frühestens drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse eine Bildungsgangempfehlung. Sie empfiehlt darin den Bildungsgang, der für die weitere Entwicklung der Schülerin oder des Schülers am geeignetsten erscheint. Die Empfehlung für die Hauptschule, die Realschule oder das Gymnasium umfasst jeweils auch die Empfehlung für die Gesamtschule. Grundlage der Bildungsgangempfehlung sind gemäß § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes die gezeigten Leistungen und die beobachteten Kompetenzen. Aus den Zeugnisnoten der Jahrgangsstufen 5 und 6 – bei doppelter Gewichtung der Noten in Jahrgangsstufe 6 – wird eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,2 ist eine Gymnasialempfehlung, von 2,8 bis 3,2 eine Realschulempfehlung und ab 3,8 eine Hauptschulempfehlung zu erteilen. In den Zwischenbereichen (2,3 bis 2,7 und 3,3 bis 3,7) ist für die Empfehlung des Bildungsgangs die Einschätzung der Merkmale maßgebend, die die Lernkompetenz kennzeichnen; diese Entscheidungen sind zu protokollieren. Die Bildungsgangempfehlung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt, spätestens zusammen mit den Halbjahreszeugnissen. Falls der Wunsch der Erziehungsberechtigten von der Bildungsgangempfehlung der Grundschule abweicht, bietet ihnen die Schule eine zusätzliche Beratung an.

(3) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind mit dem von der Grundschule ausgehändigten Anmeldevordruck an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule ihrer Wahl an und teilen dies der Grundschule unter Angabe der gewünschten Einzelschulen (Erst-, Zweit- und Drittwunsch) mit.

(4) Die abgebende Grundschule erhält von der aufnehmenden Schule der Sekundarstufe I oder dem für den Wohnort der Schülerin

oder des Schülers zuständigen Bezirksamt spätestens eine Woche vor Beginn der Sommerferien Informationen über die Aufnahmeentscheidung und leitet unverzüglich nach der Zeugnisausgabe den Schülerbogen weiter.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bereits nach Jahrgangsstufe 4 den Wechsel in einen grundständigen Zug eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule beantragen, erstellt die Klassenkonferenz innerhalb der letzten drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse eine Bildungsgangempfehlung. Dabei werden die Zeugnisnoten der Jahrgangsstufe 4 in Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht addiert und durch 4 dividiert. Absatz 2 Satz 2, 3, 4 und 8 gelten entsprechend. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,0 ist eine Gymnasialempfehlung, von 2,8 bis 3,2 eine Realschulempfehlung, ab 3,8 eine Hauptschulempfehlung zu erteilen. In den Zwischenbereichen (2,1 bis 2,7 und 3,3 bis 3,7) ist für die Empfehlung des Bildungsgangs die Einschätzung der Merkmale maßgebend, die die Lernkompetenz kennzeichnen; diese Entscheidungen sind zu protokollieren. Für das weitere Verfahren gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die aufnehmende Schule über die Aufnahmeentscheidung spätestens drei Wochen vor den Sommerferien informiert.

(6) Abweichend von Absatz 2 kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die Bildungsgangempfehlung unabhängig von der Durchschnittsnote gegeben werden.

(7) Schülerinnen und Schüler, die insbesondere bei Nichtbestehen der Probezeit aus weiterführenden allgemein bildenden Schulen in die Grundschule zurückkehren, sollen in die bisher besuchte Grundschule aufgenommen werden.

Teil VII

Verlässliche Halbtagsgrundschule und Ganztagsangebote

§ 25

Verlässliche Halbtagsgrundschule

Alle Grundschulen, die nicht Ganztagsgrundschulen in gebundener Form sind, gewährleisten verlässliche Öffnungszeiten von 7.30 bis 13.30 Uhr. Alle innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Aktivitäten sind schulische Veranstaltungen; die Schülerinnen und Schüler sind auch zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung verpflichtet, sofern sie nicht am Beginn oder am Ende des Schultages liegt. Die Unterrichts- und Betreuungsphasen werden rhythmisiert.

§ 26

Ganztagsgrundschule in offener Form

(1) Ganztagsgrundschulen in offener Form sind verlässliche Halbtagsgrundschulen mit ergänzender Förderung und Betreuung von Montag bis Freitag über den in § 25 festgelegten Zeitraum hinaus. Die ergänzende Förderung und Betreuung erstreckt sich bis einschließlich Jahrgangsstufe 4; sie kann auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, bei denen ein besonderer Betreuungsbedarf besteht.

(2) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst die Zeiten von

1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
2. 13.30 bis 16.00 Uhr und
3. 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie in den Ferien zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten der verlässlichen Halbtagsgrundschule verbunden werden. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, wird die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr angeboten.

(4) Sofern es räumlich oder organisatorisch erforderlich ist, kann die ergänzende Förderung und Betreuung auch schulübergreifend an ausgewählten Standorten stattfinden.

(5) Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung nach Absatz 2 und 3 ist freiwillig und nach den die Kostenbeteiligung der Betreuung schulpflichtiger Kinder regelnden Rechtsvorschriften entgeltpflichtig. Die Inanspruchnahme der ergänzenden Förderung und Betreuung setzt voraus, dass aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen dafür ein Bedarf besteht. Das für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Bezirksamt stellt den Betreuungsbedarf in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 4 der Kita- und Tagespflegeverfahrensverordnung in der Fassung vom 18. September 2003 (GVBl. S. 301), in der jeweils gelten- den Fassung fest.

§ 27

Ganztagsgrundschule in gebundener Form

(1) Ganztagsgrundschulen in gebundener Form gewährleisten bei verlässlichen Öffnungszeiten ab 7.30 Uhr durchgängig rhythmisierte Unterrichts- und Betreuungszeiten, an denen alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen der Woche verpflichtend von 8.00 bis 16.00 Uhr teilnehmen. Am Freitag wird in der Regel längstens bis 13.30 Uhr unterrichtet. Auch an diesem Wochentag werden jedoch Förderung und Betreuung sowie freiwillige schulische Veranstaltungen bis 16.00 Uhr angeboten. An Ganztagsgrundschule in gebundener Form wird obligatorisch eine kostenpflichtige Mahlzeit angeboten.

(2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Ganztagsgrundschule in gebundener Form verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an den ganztägigen Angeboten einschließlich der Förderung und Betreuung. Die Rücknahme der Entscheidung zur Teilnahme am Ganztagsbetrieb ist in der Regel nur am Ende eines Schuljahres möglich. Sie ist mit einem Verlassen der Schule verbunden. Sofern ausnahmsweise ein Teil der Schule als verlässliche Halbtagsgrundschule eingerichtet ist, ist nach Maßgabe freier Plätze ein Wechsel in eine entsprechende Klasse zulässig.

(3) Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können über den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum hinaus bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 von Montag bis Freitag ergänzende Förderung und Betreuung in den in Absatz 4 genannten Zeiträumen anbieten. Die ergänzende Förderung und Betreuung kann auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, bei denen ein besonderer Betreuungsbedarf besteht.

(4) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst die Zeiten von

1. 6.00 bis 7.30 Uhr und
2. 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie in den Ferien zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, wird die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr angeboten.

(6) Sofern es räumlich oder organisatorisch erforderlich ist, kann die ergänzende Förderung und Betreuung auch schulübergreifend an ausgewählten Standorten stattfinden.

(7) Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung nach Absatz 4 und 5 ist freiwillig und nach den die Kostenbeteiligung der Betreuung schulpflichtiger Kinder regelnden Rechtsvorschriften entgeltpflichtig. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28

Kooperation der Schule mit Trägern der freien Jugendhilfe

In die Unterrichts- und Betreuungsarbeit im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung in der Ganztagsgrundschule in offener und gebundener Form können Träger der freien Jugendhilfe eingebunden werden. Zu diesem Zweck können die Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe Kooperationsvereinbarungen schließen.

Teil VIII

Schlussvorschriften

§ 29

Übergangsregelungen

Für das Schuljahr 2004/2005 gilt die mit Rundschreiben Nr. 33/2004 vom 25. März 2004 festgesetzte Stundentafel. Die Regelungen der Grundschulordnung vom 7. Juli 1980 (ABl. S. 1139), zuletzt geändert am 5. Februar 1986 (ABl. S. 518), gelten für die Organisation des Unterrichts und des Ganztagsbetriebs sowie für das Aufrücken, Wiederholen und Zurücktreten bis zum Ablauf des Schuljahres 2004/2005 weiter. Ebenfalls bis zum Ablauf des Schuljahres 2004/2005 gelten für die Festlegung der Zahl der Klassenarbeiten die Regelungen der Ausführungsvorschriften über schriftliche Klassenarbeiten vom 2. April 1990 (ABl. S. 694), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. August 1994 (ABl. S. 2795), sowie für die Bewertung in Jahrgangsstufe 2 die Regelungen der Ausführungsvorschriften über Noten und Zeugnisse vom 25. Juli 1988 (ABl. S. 1292), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 21. Juli 1993 (ABl. S. 2197).

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

(2) Die Regelungen in Teil III (Unterrichtsgestaltung und -organisation), Teil V (Lernerfolgsbeurteilung und Qualitätssicherung), Teil VII (Verlässliche Halbtagsgrundschule und Ganztagsangebote), über Aufrücken, Wiederholen und Zurücktreten (§§ 22, 23) und über die Schulanfangsphase (§ 4 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1) sind erstmalig zum Schuljahr 2005/2006 anzuwenden. Innerhalb der Schulanfangsphase werden erstmals verpflichtend im Schuljahr 2007/2008 die Jahrgangsstufen 1 und 2 jahrgangsstufenübergreifend unterrichtet.

Berlin, den 19. Januar 2005

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r

Anlage 1

Wochenstundentafel für die Grundschule

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase ¹⁾		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	(6)	(7)	7	7	5	5
Sachunterricht	13 (2)	14 (2)	3	5		
Mathematik	(5)	(5)	5	5	5	5
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2	2	2
Sport ²⁾	3	3	3	3	3	3
Fremdsprache			2	3	4	5
Naturwissenschaften ³⁾					4	4
Geografie ⁴⁾					3	3
Geschichte / Politische Bildung ⁴⁾						
Schwerpunktbildung ⁵⁾					2	2
Gesamtstundenzahl^{6,7)}	20	21	24	27	30	31
<u>Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12⁸⁾:</u>						
Muttersprache Türkisch ⁹⁾	5	5	5	5	3	3

Anmerkungen:

- 1) Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Zahlen und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Deutsch und Sachkunde angegebenen Wochenstunden sind **empfohlene Richtwerte**.
- 2) Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- 3) Im Fach **Naturwissenschaften** sind biologische, physikalische, technische und chemische Inhalte fachübergreifend zu verbinden.
- 4) Der Unterricht soll **epochal** erteilt werden.
- 5) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**, der der Stärkung schulinterner Schwerpunkte dient.
- 6) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- 7) Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.
- 8) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:
 - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften sowie Geografie und Geschichte/Politische Bildung.
- 9) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.

Jahresstundenrahmen für die Grundschule

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase ¹⁾		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	(240)	(280)	280	280	200	200
Sachunterricht	520 (80)	560 (80)	120	200		
Mathematik	(200)	(200)	200	200	200	200
Kunst	80	80	80	80	80	80
Musik	80	80	80	80	80	80
Sport ²⁾	120	120	120	120	120	120
Fremdsprache			80	120	160	200
Naturwissenschaften ³⁾					160	160
Geografie					120	120
Geschichte / Politische Bildung ⁴⁾						
Schwerpunktbildung ⁵⁾					80	80
Gesamtstundenzahl^{6,7)}	800	840	960	1.080	1.200	1.240
Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 ⁸⁾ : Muttersprache Türkisch ⁹⁾	200	200	200	200	120	120

Stunde im Sinne des Jahresstundenrahmens ist die Schulstunde, deren Einheit 45 Minuten beträgt.

Anmerkungen:

- 1) Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Zahlen und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Deutsch und Sachkunde angegebenen Wochenstunden sind **empfohlene Richtwerte**.
- 2) Der obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- 3) Im Fach **Naturwissenschaften** sind biologische, physikalische, technische und chemische Inhalte fachübergreifend zu verbinden.
- 4) Der Unterricht soll **epochal** erteilt werden.
- 5) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**, der der Stärkung schulinterner Schwerpunkte dient.
- 6) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- 7) Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.
- 8) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr im Umfang von 2 Wochenstunden an der Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:
 - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften sowie Geografie und Geschichte/Politische Bildung.
- 9) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.

Verordnung
über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I
(Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-VO)

Vom 19. Januar 2005

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 54 Abs. 5, § 56 Abs. 10, § 58 Abs. 8, § 59 Abs. 8 und § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

<p>Teil I</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 1</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten</p> <p>§ 3 Beratungs- und Informationspflichten</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 2</p> <p style="text-align: center;">Aufnahme</p> <p>§ 4 Aufnahmeverfahren</p> <p>§ 5 Aufnahme bei Übernachtfrage, besondere Härtefälle</p> <p>§ 6 Probezeit</p> <p>§ 7 Schulartwechsel nach nicht bestandener Probezeit</p> <p>§ 8 Aufnahme nach Besuch einer Schule im Ausland</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 3</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtsgestaltung und -organisation</p> <p>§ 9 Rahmenlehrpläne, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht</p> <p>§ 10 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht</p> <p>§ 11 Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht</p> <p>§ 12 Unterrichtsorganisation</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 4</p> <p style="text-align: center;">Besondere Förderung</p> <p>§ 13 Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf</p> <p>§ 14 Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten</p> <p>§ 15 Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache</p> <p>§ 16 Förderung bei Hochbegabung</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 5</p> <p style="text-align: center;">Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse</p> <p>§ 17 Lernerfolgskontrollen</p> <p>§ 18 Leistungsbeurteilung</p> <p>§ 19 Zeugnisse</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 6</p> <p style="text-align: center;">Versetzung und Nachversetzung, Schulwechsel, Höchstverweildauer</p> <p>§ 20 Versetzung</p> <p>§ 21 Freiwillige Wiederholung, Rücktritt, Überspringen</p> <p>§ 22 Wiederholung zur Erreichung eines Abschlusses</p> <p>§ 23 Nachprüfung</p> <p>§ 24 Schulwechsel, Querversetzung</p> <p>§ 25 Höchstverweildauer</p>	<p>§ 26 Besondere Organisation und Ganztagsbetrieb</p> <p>§ 27 Leistungsdifferenzierung, Kurseinstufung</p> <p>§ 28 Leistungsbeurteilung</p> <p>§ 29 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht</p> <p>§ 30 Versetzung</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 2</p> <p style="text-align: center;">Hauptschule</p> <p>§ 31 Unterrichtsgestaltung in den Jahrgangsstufen 7 und 8</p> <p>§ 32 Unterrichtsgestaltung in den Jahrgangsstufen 9 und 10</p> <p>§ 33 Fremdsprache, Profilverricht</p> <p>§ 34 Aufrücken und Versetzung</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 3</p> <p style="text-align: center;">Realschule</p> <p>§ 35 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht</p> <p>§ 36 Versetzung</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 4</p> <p style="text-align: center;">Verbundene Haupt- und Realschule</p> <p>§ 37 Bildungsgangbezogener und bildungsgangübergreifender Unterricht</p> <p>§ 38 Zuordnung zum jeweiligen Bildungsgang, Wechsel</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 5</p> <p style="text-align: center;">Gymnasium</p> <p>§ 39 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht</p> <p>§ 40 Versetzung</p> <p style="text-align: center;">Teil III</p> <p style="text-align: center;">Abschlüsse und Berechtigungen</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 1</p> <p style="text-align: center;">Hauptschulabschluss und erweiterter Hauptschulabschluss</p> <p>§ 41 Hauptschulabschluss</p> <p>§ 42 Erweiterter Hauptschulabschluss</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 2</p> <p style="text-align: center;">Mittlerer Schulabschluss</p> <p>§ 43 Zweck der Prüfung und Teilnahme</p> <p>§ 44 Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum</p> <p>§ 45 Noten des mittleren Schulabschlusses</p> <p>§ 46 Nachteilsausgleich</p> <p>§ 47 Ausschüsse</p> <p>§ 48 Protokolle</p> <p>§ 49 Schriftliche Prüfungen</p>
--	---

Teil II

Schulartbezogene Regelungen

Kapitel 1

Gesamtschule

Kapitel 2

Hauptschule

Kapitel 3

Realschule

Kapitel 4

Verbundene Haupt- und Realschule

Kapitel 5

Gymnasium

Teil III

Abschlüsse und Berechtigungen

Kapitel 1

Hauptschulabschluss und erweiterter Hauptschulabschluss

Kapitel 2

Mittlerer Schulabschluss

- § 50 Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 51 Mündliche Prüfung
- § 52 Prüfungen in besonderer Form
- § 53 Gesamtergebnis
- § 54 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten
- § 55 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 56 Nichtteilnahme und Nachholen, Wiederholung der Prüfung

Kapitel 3

Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe

- § 57 Übergang in die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule
- § 58 Versetzung in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums
- § 59 Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe aus der Haupt- und Realschule

Teil IV

Schlussvorschriften

- § 60 Übergangsregelungen
- § 61 Inkrafttreten

- Anlage 1 Stundentafel der Gesamtschule
- Anlage 1 a Stundentafel des altsprachlichen Bildungsganges an der Gesamtschule (unbesetzt)
- Anlage 2 Stundentafel der Hauptschule
- Anlage 2 a Stundentafel der Praxisklassen der Hauptschule
- Anlage 2 b Stundentafel der Klassen der Hauptschule für „Produktives Lernen“
- Anlage 3 Stundentafel der Realschule
- Anlage 4 Stundentafel des Gymnasiums
- Anlage 4 a Stundentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium
- Anlage 5 Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten
- Anlage 6 Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Gesamtschule

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 1

Grundsätze

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge der Schularten Gesamtschule, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule und Gymnasium in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I). Sie gilt ebenfalls für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und sonderpädagogische Einrichtungen, die nach den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I unterrichten, sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts Schulen der Sekundarstufe I besuchen, soweit nicht im Schulgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes geregelt ist.

(2) In den altsprachlichen Bildungsgängen erstrecken sich die Regelungen dieser Verordnung auch auf die Jahrgangsstufen 5 und 6.

(3) Für Schulen besonderer pädagogischer Prägung der Sekundarstufe I gelten die folgenden Bestimmungen, soweit nicht in einer gesonderten Rechtsverordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

(1) Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten kann die Schule mit den Erziehungsberechtigten unter altersangemessener Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen abschließen, in denen die Rechte und Pflichten aller Beteiligten festgelegt werden.

(2) Die Erziehungsberechtigten werden bei Elternversammlungen über ihre Rechte und Pflichten und ihre Möglichkeiten zur Mitarbeit in der Schule und Mitwirkung in den schulischen und außerschulischen Gremien informiert. Formen der Mitarbeit sind insbesondere die

1. Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, etwa im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
2. Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und außerunterrichtlichen Angeboten,
3. Hausaufgabenbetreuung,
4. Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen von schulischen Veranstaltungen wie Schülerfahrten und Schulfesten.

§ 3

Beratungs- und Informationspflichten

Die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind in allen den Bildungsweg und den Leistungsstand betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dies betrifft insbesondere

1. die Information über den Bildungsgang und das jeweilige Schulprogramm bei der Aufnahme,
2. die Bedeutung der Wahl der zweiten und dritten Fremdsprache und des Wahlpflichtangebots,
3. die bei einer freiwilligen Wiederholung oder einem Rücktritt zu beachtende Höchstverweildauer,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Bedeutung der Einstufung in den fachleistungsdifferenzierten Fächern,
5. die Prüfungsbedingungen und das Verfahren für den mittleren Schulabschluss,
6. die Bildungsgänge in der Sekundarstufe II,
7. die Information über den Leistungsstand, insbesondere vor allen den Bildungsgang der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers bestimmenden Entscheidungen,
8. die rechtzeitige Information über eine Versetzungsgefährdung, ein voraussichtliches Nichtbestehen der Probezeit oder Nichterreichen eines Abschlusses,
9. die Möglichkeiten der besonderen Förderung gemäß Kapitel 4.

Kapitel 2

Aufnahme

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Vorlage des von der Grundschule ausgegebenen Vordrucks bei der als Erstwunsch benannten Schule an. Erfolgt keine Aufnahme in die als Erstwunsch benannte Schule, teilt die für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Schulbehörde den Erziehungsberechtigten eine noch aufnahmefähige Schule des gewünschten Bildungsganges zur Anmeldung mit und informiert die benannte Schule entsprechend. Sie berücksichtigt dabei, soweit erforderlich in Abstimmung mit anderen Schulbehörden, zunächst die Zweit- und Drittwünsche. Die als aufnahmefähig benannte Schule benachrichtigt die zuständige Schulbehörde nach Ablauf der gesetzten Frist, wenn die Anmeldung unterblieben ist.

(2) Die aufnehmenden Schulen setzen die Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Aufnahme in Kenntnis und melden den abgebenden Grundschulen alle aufgenommenen Schülerinnen und Schüler bis spätestens eine Woche vor Beginn des neuen Schuljahres.

(3) Bei vorgezogenen Anmeldezeiträumen ist die Entscheidung über die Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 so rechtzeitig zu treffen, dass die nicht berücksichtigten Anmeldungen noch in das Aufnahmeverfahren für den regulären Anmeldezeitraum einbezogen werden können.

(4) Schülerinnen und Schüler, die nicht angemeldet wurden oder die in der Schule ihres Zweit- und Drittwunsches nicht aufgenommen werden können, werden unter Beachtung der in § 54 Abs. 3 des Schulgesetzes genannten Voraussetzungen einer Schule des gewünschten Bildungsganges zugewiesen. Ist die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist überbezirklich das Einvernehmen herzustellen. Die zuständige Schulbehörde teilt den Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung und den aufnehmenden Schulen die Namen der ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler mit; die abgebenden Grundschulen werden entsprechend benachrichtigt.

(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag die Aufnahme in einen Bildungsgang mit einer anderen ersten Fremdsprache als der bisherigen zulassen. Die in dieser Sprache erforderlichen Kenntnisse müssen dann von den Schülerinnen und Schülern in eigener Verantwortung erworben werden. Bei der Zulassung des Wechsels der ersten Fremdsprache ist die neue Sprachenfolge festzulegen.

(6) Zur Vermeidung einer Überschreitung der Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 7 ist von der Schule eine angemessene Anzahl von Plätzen für Schülerinnen und Schüler freizuhalten, die die Probezeit nicht bestanden haben oder nicht versetzt wurden. Die jeweilige Schulbehörde kann die Anzahl der vorzuhaltenden Plätze festlegen.

(7) Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule und des Gymnasiums gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Grundschulen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Sommerferien über die Aufnahmen informiert werden müssen.

(8) Schülerinnen und Schüler der Grundstufe einer Gesamtschule verbleiben auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten an dieser Schule.

§ 5

Aufnahme bei Übernachtfrage, besondere Härtefälle

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine als Erstwunsch benannte Schule deren Aufnahmekapazität, werden nach Aufnahme der Schülerinnen und Schüler gemäß § 37 Abs. 3 des Schulgesetzes vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, bei denen ein besonderer Härtefall vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch besondere familiäre oder soziale Situationen außergewöhnliche, das Übliche bei weitem überschreitende Belastungen entstanden sind oder entstehen würden, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule im jeweiligen Einzelfall unzumutbar erscheinen lassen.

(2) Nach der Berücksichtigung besonderer Härtefälle werden diejenigen Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die in § 56 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 bis 5 des Schulgesetzes genannten Aufnahmekriterien in der vorgegebenen Rangfolge erfüllen. Das Losverfahren setzt erst ein, wenn nach abgestufter Prüfung der einzelnen Kriterien noch mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind.

(3) Für die Aufnahme an Gesamtschulen gelten die Absätze 1 und 2 mit den folgenden Maßgaben:

1. Die Schulbehörde legt für die Gesamtschulen ihres Zuständigkeitsbereichs die jeweils angestrebten Anteile für die einzelnen Bildungsgangempfehlungen (Vergabegruppen) gemäß § 56 Abs. 7 des Schulgesetzes im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest und nimmt die Schülerinnen und Schüler entsprechend diesen Festlegungen auf.
2. Danach verbleibende freie Plätze in der Vergabegruppe mit Gymnasialempfehlung oder Hauptschulempfehlung werden vorrangig an noch nicht berücksichtigte Anmeldungen mit Realschulempfehlung vergeben. Freie Plätze in der Vergabegruppe mit Realschulempfehlung sollen je zur Hälfte an Schülerinnen und Schüler der Vergabegruppe mit Gymnasial- und mit Hauptschulempfehlung vergeben werden.

(4) Bei einem Auswahlverfahren für die Anmeldungen mit Zweit- und Drittwunsch finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Probezeit

(1) Die Probezeit muss auf Beschluss der Klassenkonferenz im zweiten Schulhalbjahr wiederholt werden, wenn eine Entscheidung über die Eignung für den gewählten Bildungsgang nicht möglich ist, weil

1. Schülerinnen und Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen den Unterricht während der Probezeit in erheblichem Umfang versäumt haben,
2. Minderleistungen auf besondere, von den Betroffenen nicht zu vertretende Umstände zurückgeführt werden oder
3. bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache eine so unzureichende Beherrschung der deutschen Sprache vorliegt, dass Leistungsausfälle damit begründet sein können.

Bei Wiederholung der Probezeit werden für die Entscheidung über das Bestehen nur die Leistungen des zweiten Schulhalbjahres herangezogen.

(2) Die Probezeit ist bestanden, wenn die Bedingungen für die Versetzung erfüllt werden. Bei einem Wechsel der ersten Fremdsprache gemäß § 4 Abs. 5 bleiben die Leistungen in diesem Fach bei der Probezeitentscheidung unberücksichtigt. Wer die Probezeit erfolgreich durchlaufen hat, ist in die besuchte Schulart aufgenommen.

§ 7

Schulartwechsel nach nicht bestandener Probezeit

(1) Wer die Probezeit nicht bestanden hat, wechselt von der Realschule zur Hauptschule oder vom Gymnasium zur Realschule. Die Möglichkeit des Wechsels zur Gesamtschule bleibt unberührt. Wer vom Gymnasium zur Realschule wechselt, unterliegt dort im folgenden Schulhalbjahr einer erneuten Probezeit. Schülerinnen und Schüler, die wegen Nichtbestehens der Probezeit einen in der Jahrgangsstufe 5 beginnenden Bildungsgang verlassen müssen, sind wieder bei einer Grundschule anzumelden.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind von der bisher besuchten Schule bei der Wahl der nunmehr zu besuchenden Schulart zu beraten. Die Erziehungsberechtigten müssen die Schülerin oder den Schüler bei einer Schule der gewählten Schulart anmelden; bei Bedarf vermittelt die für die bisher besuchte Schule zuständige Schulbehörde eine entsprechende Schule.

§ 8

Aufnahme nach Besuch einer Schule im Ausland

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die bei Zuzug aus dem Ausland eine Aufnahme in eine Schule der Sekundarstufe I beantragen oder die für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt waren und länger als drei Monate eine Schule im Ausland besucht haben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe. Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Beurlaubte Schülerinnen und Schüler sollen in die vor dem Auslandsaufenthalt besuchte Schulart sowie in die Jahrgangsstufe aufgenommen werden, in die sie versetzt wurden oder aufgerückt sind. Schülerinnen und Schüler, die bisher keine deutsche Schule besucht haben, werden in die Schulart und Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisher besuchten Schultyp sowie dem erreichten Bildungs- und Entwicklungsstand am ehesten entsprechen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Besuch einer höheren Jahrgangsstufe gestattet werden, wenn eine Sprachstandsfeststellung nach § 15 Abs. 2 und eine Beobachtungszeit von bis zu einem halben Jahr ergeben, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Unterrichts in dieser Jahrgangsstufe gewachsen ist.

(3) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen in der Realschule oder dem Gymnasium zunächst einer Probezeit gemäß § 6. Dies gilt nicht, wenn sie bereits früher an einer öffentlichen Schule oder genehmigten Ersatzschule im Land Berlin die entsprechende Probezeit bestanden oder die Bedingungen zum Besuch der entsprechenden Schulart nach den Bestimmungen eines anderen Bundeslandes erfüllt haben.

(4) Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 10 kann der mittlere Schulabschluss nur dann erworben werden, wenn die Schülerin oder der Schüler spätestens zum Beginn

des zweiten Schulhalbjahres in die Berliner Schule zurückkehrt. Anstelle der Jahrgangsnoten werden in diesen Fällen zur Bildung des Gesamtergebnisses (§ 53) die Noten des zweiten Halbjahres herangezogen. Dauert der Auslandsaufenthalt länger als ein Halbjahr, muss die Jahrgangsstufe 10 zur Erreichung des mittleren Schulabchlusses wiederholt werden.

Kapitel 3

Unterrichtsgestaltung und -organisation

§ 9

Rahmenlehrpläne, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht

(1) Inhalt und Anforderungen sowie der Umfang des für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterrichts werden durch die Rahmenlehrpläne sowie die Stundentafeln (Anlagen 1 bis 4) bestimmt. Die Standards der Rahmenlehrpläne legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler am Ende der jeweiligen Jahrgangsstufe erworben haben sollen. Etwa 60 Prozent der Unterrichtszeit ist für die Thematisierung der in den Rahmenlehrplänen beschriebenen verbindlichen Inhalte zu verwenden; fachliche Besonderheiten sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden fakultative Inhalte von den jeweiligen Fachkonferenzen in schuleigene Curricula umgesetzt.

(2) Der Umfang des Unterrichts richtet sich nach den Festlegungen des Jahres- und Wochenstundenrahmens der jeweiligen Stundentafel. Im Umfang des in der Stundentafel angegebenen Flexibilisierungsrahmens (Poolstunden) kann jede Schule Schwerpunkte bilden, indem die Fächer und Lernbereiche des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in ihrem Stundenumfang verstärkt oder zusätzlich angeboten werden. Hierbei sind die in den Stundentafeln ausgewiesenen Mindeststunden je Unterrichtsfach und der Gesamtstundenumfang je Jahrgangsstufe einzuhalten. Im Rahmen des Schulprogramms kann eine Erweiterung des Gesamtstundenumfangs genehmigt werden, sofern die dafür erforderlichen personellen und organisatorischen Möglichkeiten bestehen.

(3) Aufgabengebiete gemäß § 12 Abs. 4 des Schulgesetzes können nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne mit einem Umfang von bis zu 30 Jahreswochenstunden epochal unterrichtet werden.

(4) Im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten kann zusätzlicher Unterricht zur Verbesserung des Leistungsstandes angeboten werden, um unterschiedliche Lernvoraussetzungen auszugleichen (Förderunterricht). Eine Leistungsbewertung erfolgt nicht.

§ 10

Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht

(1) Für die erste und zweite Fremdsprache sind folgende Sprachenfolgen nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde zulässig:

1. Sprachenfolge S 1: Englisch – Französisch
2. Sprachenfolge S 2: Englisch – Latein
3. Sprachenfolge S 3: Englisch – Russisch
4. Sprachenfolge S 4: Englisch – Spanisch
5. Sprachenfolge S 5: Französisch – Englisch
6. Sprachenfolge S 6: Englisch – Italienisch
7. Sprachenfolge S 7: Englisch – Türkisch
8. Sprachenfolge S 8: Englisch – Polnisch.

Eine in Jahrgangsstufe 5 oder 7 begonnene und länger als ein Jahr unterrichtete zweite Fremdsprache darf in den folgenden Jahrgangsstufen nicht erneut begonnen werden. Als dritte Fremdsprachen können mit Ausnahme von Englisch die Sprachen der ersten und zweiten Fremdsprache oder weitere Fremdsprachen nach Festlegung durch die Schulaufsichtsbehörde angeboten werden. Die für die Fremdsprachen geltenden schulart- oder bildungsgangspezifischen Besonderheiten ergeben sich aus §§ 11, 29, 33, 35 und 39.

(2) Bei einem Wechsel der Schule oder der Schulart ist ein Wechsel der Fremdsprache oder der Fremdsprachenfolge grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nur in Härtefällen zulässig, wobei in den Jahrgangs-

stufen 9 und 10 Ausnahmen nur aus organisatorischen Gründen möglich sind. Bei der Entscheidung ist die neue Sprachenfolge festzulegen; die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind über die möglichen Konsequenzen zu beraten.

(3) Der Wahlpflichtunterricht erweitert und vertieft den Pflichtunterricht und umfasst ein Angebot aus neigungsdifferenzierten und auf das jeweilige Schulprofil bezogenen Kursen, die mit Ausnahme der zweiten und dritten Fremdsprache fachübergreifend unterrichtet werden können. Die Einzelheiten legt jede Schule im Rahmen ihres Schulprogramms fest. Die schulartspezifischen Besonderheiten ergeben sich aus §§ 29, 35 und § 39. Über einen Wechsel des Wahlpflichtkurses bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres nach Beginn des Kurses entscheidet auf Antrag die Klassenkonferenz. Ein späterer Wechsel ist nur in besonders begründeten Einzelfällen auf Empfehlung der Klassenkonferenz möglich; über ihn entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Für den Informationstechnischen Grundkurs (ITG) wird eine Wochenstunde im Rahmen der flexiblen Stundentafel in der Regel für die Dauer einer Jahrgangsstufe vorgesehen. Der Kurs kann an ein Fach des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts angebunden oder als eigenständiges Fach unterrichtet und epochal durchgeführt werden. Näheres entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz; sie legt dabei auch den Zeitpunkt der Durchführung des Kurses fest. Für ITG wird nach Abschluss des Kurses auf dem folgenden Zeugnis eine Note erteilt; sie ist nicht versetzungsrelevant.

§ 11

Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht

(1) Altsprachliche Bildungsgänge können am Gymnasium oder an der Gesamtschule ab Jahrgangsstufe 5 im Rahmen einer entsprechenden konzeptionellen Festlegung im Schulprogramm eingerichtet werden. Im altsprachlichen Bildungsgang beginnt der Unterricht in der zweiten Fremdsprache Latein in der Jahrgangsstufe 5; Englisch wird als erste Fremdsprache fortgesetzt. Anstelle des Wahlpflichtunterrichts (§ 10 Abs. 3) wird Altgriechisch verpflichtend als dritte Fremdsprache unterrichtet. Die dritte Fremdsprache beginnt nach Entscheidung der Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz frühestens ab Jahrgangsstufe 7 und spätestens ab Jahrgangsstufe 9. Für die altsprachlichen Bildungsgänge an der Gesamtschule und am Gymnasium gelten die Stundentafeln der Anlagen 1 a und 4 a. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne der Grundschule erteilt.

(2) Bilingualer Unterricht kann an Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien angeboten werden. Jede erste Fremdsprache und jede ab Jahrgangsstufe 7 angebotene moderne zweite Fremdsprache kann für bilinguale Angebote eingesetzt werden. Im bilingualen Unterricht wird die hierfür vorgesehene Fremdsprache (Zielfremdsprache) in verstärktem Umfang erteilt. Zusätzlich wird der Unterricht in einem bis drei Sachfächern mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahres im Verlauf der Sekundarstufe I in der Zielfremdsprache durchgeführt. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 12

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht findet im Klassenverband oder in Kursen statt.

(2) Unterrichtsstunden dauern in der Regel jeweils 45 Minuten. Sie können für die Dauer eines Schuljahres verkürzt werden, sofern das zusätzliche Stundenvolumen zur Verstärkung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts, für fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterricht, Aufgabengebiete und Förderunterricht (§ 9) eingesetzt wird; dabei darf der in den Stundentafeln auf der Grundlage von 45 Minuten angegebene Mindestumfang pro Fach nicht unterschritten werden. Die zusätzlichen Stunden können in Modulen zusammengefasst werden, die sich in der Regel über ein Viertel- oder Halbjahr erstrecken. In der Hauptschule kann das Schuljahr in den Klassen für „Produktives Lernen“ in jeweils etwa gleich lange Trimester aufgeteilt werden. Die Gesamtkonferenz legt nach Anhörung der Schulkonferenz die Dauer und die Verteilung der Unterrichtsstunden und die Pauseneinteilung fest.

(3) Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht kann mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik und der Fremdsprachen in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eingerichtet werden. Über

den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht entscheidet die jeweilige Fachkonferenz im Rahmen von Vorgaben der Gesamtkonferenz.

Kapitel 4

Besondere Förderung

§ 13

Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts Schulen der Sekundarstufe I besuchen, gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 18, 20 und 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57).

§ 14

Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten

(1) Schülerinnen und Schülern mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten kann ein Nachteilsausgleich in Form von unterstützenden Maßnahmen nach Absatz 2 gewährt werden. In den Fällen, in denen eine gravierende Lese- und Rechtschreibstörung gutachterlich bestätigt wurde, können zusätzlich Besonderheiten der Leistungsbewertung nach Absatz 3 festgelegt werden. Über die Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts der bisher besuchten Grundschule und gegebenenfalls der Empfehlungen des Schulpsychologischen Dienstes.

(2) Sofern unterstützende Maßnahmen bei der Bewältigung schriftlicher Lernerfolgskontrollen oder schriftlicher Teile von Lernerfolgskontrollen gewährt werden sollen, legt die Klassenkonferenz für jedes Fach die Einzelheiten der Ausgestaltung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Als unterstützende Maßnahmen kommen vorrangig in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel,
3. Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,
4. Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses gilt § 46 Abs. 2.

(3) Sollen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 Besonderheiten der Leistungsbewertung gelten, so werden die Rechtschreibleistungen bei der Bewertung von schriftlichen Lernerfolgskontrollen zunächst in Jahrgangsstufe 7 zurückhaltend berücksichtigt und danach, ansteigend von Jahrgangsstufe 8 bis 9, zunehmend höher gewichtet. Die individuellen Fortschritte in den Rechtschreibleistungen sind verbal auszuweisen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Rechtschreibleistungen nicht in vollem Umfang bei der Bewertung berücksichtigt wurden. Für Abschluss- und Abgangszeugnisse gelten die allgemeinen Maßstäbe der Leistungsbeurteilung.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 werden jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Eine Verlängerung der Maßnahmen ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Schuljahres von der unterrichtenden Lehrkraft im Fach Deutsch nach Abstimmung mit den anderen betroffenen Lehrkräften über die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen; dabei ist die Lernentwicklung darzulegen.

§ 15

Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Kinder und Jugendliche, deren Kommunikationssprache innerhalb der Familie nicht Deutsch ist.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die bisher keine deutsche Schule besucht haben und erkennen lassen, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen

können, wird bei der Aufnahme gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes der Umfang der deutschen Sprachkenntnisse festgestellt. Zur Ermittlung des Sprachstandes werden mündliche und schriftliche Verfahren angewendet, die im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts festgelegt werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung, ob die Förderung in einer Regelklasse oder zunächst in einer Kleinklasse erfolgt; sofern die Regelklasse besucht werden soll, werden gleichzeitig die Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 getroffen. Das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung und die sich daraus ergebende Art der Förderung wird den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitgeteilt und erläutert.

(3) Sofern bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache nach dem Übergang aus der Grundschule in die Sekundarstufe I noch Mängel in der deutschen Sprache festgestellt werden, die eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht nicht erwarten lassen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Fördermaßnahmen nach Absatz 4 in Frage kommen oder ob eine in der Grundschule begonnene Förderung in Kleinklassen fortgesetzt werden muss. Zuvor kann der Sprachstand gemäß Absatz 2 festgestellt werden.

(4) In Regelklassen erfolgt die Förderung im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Schule nach einem schuleigenen Förderkonzept. Die Förderung kann unterschiedlich organisiert werden, insbesondere durch zusätzlichen Teilgruppenunterricht, temporäre Lerngruppen, niedrigere Frequenzen oder den zeitweisen Einsatz von zwei Lehrkräften in einer Klasse; an der Gesamtschule gilt § 29 Abs. 2 Satz 4 ergänzend. Die Formen der Förderung können auch kombiniert werden.

(5) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die so wenig Deutsch sprechen, dass sie dem Unterricht nicht folgen und voraussichtlich nicht in einer Regelklasse gefördert werden können, werden in Kleinklassen unterrichtet. Kleinklassen werden schul- und jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet und dienen ausschließlich dem intensiven Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache. Es werden durchgängig 32 Wochenstunden unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihren sprachlichen Fähigkeiten in der deutschen Sprache einer Niveaugruppe zugeordnet. Ihre sprachliche Kompetenz in Deutsch ist in Abständen von jeweils 12 individuellen Unterrichtswochen in einem schriftlichen Bericht zu beurteilen. Sie wechseln nach spätestens 36 Unterrichtswochen in eine Regelklasse. Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Schule bei Vorliegen besonderer Gründe eine Verlängerung um bis zu 12 Unterrichtswochen zulassen. Der Besuch der Kleinklasse wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet. Über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe nach Verlassen der Kleinklasse entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

(6) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache befreit werden, wenn ihnen auf Grund mangelhafter Deutschkenntnisse das Erlernen einer weiteren Fremdsprache nicht zugemutet werden kann und sie sich einer Leistungsüberprüfung nach Satz 3 unterziehen. Die Befreiung ist bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 7 oder zum Zeitpunkt einer späteren Aufnahme in die Schule in Berlin bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen; dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn entsprechend ausgebildete und geeignete Prüferinnen und Prüfer für die Leistungsüberprüfung zur Verfügung stehen. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 stellt die Schulaufsichtsbehörde durch eine Leistungsüberprüfung in Form einer zwei Unterrichtsstunden dauernden schriftlichen Arbeit und einer ergänzenden, 15 Minuten dauernden mündlichen Prüfung fest, ob der Sprachstand dieser Schülerinnen und Schüler in ihrer Muttersprache oder der Heimatsamtsprache dem der zweiten Fremdsprache entspricht. Die bei der Leistungsüberprüfung erzielte Note ist in das Zeugnis aufzunehmen; sie tritt an die Stelle der Note der zweiten Fremdsprache und ist bei allen den Bildungsgang betreffenden Entscheidungen zu berücksichtigen.

(7) Auf den Zeugnissen wird die Teilnahme an den Fördermaßnahmen gemäß Absatz 4 vermerkt. Wer eine Teilnahme an der Leistungsüberprüfung gemäß Absatz 6 beantragt hat, erhält auf dem Zeugnis einen entsprechenden Vermerk.

§ 16

Förderung bei Hochbegabung

(1) Schülerinnen und Schüler, bei denen eine besondere Begabung, insbesondere eine kognitive Hochbegabung, in einem wissenschaftlich anerkannten Testverfahren festgestellt wurde, können auf Beschluss der Klassenkonferenz der bisher besuchten Klasse und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten durch besondere Maßnahmen gemäß Absatz 2 oder 3 gefördert werden; die Maßnahmen können auch miteinander kombiniert werden.

(2) Hochbegabte Schülerinnen und Schüler können abweichend von § 21 Abs. 2 jede Jahrgangsstufe überspringen. Bei einem Überspringen der Jahrgangsstufe 10 muss zuvor der mittlere Schulabschluss erworben werden, indem die Schülerin oder der Schüler im zweiten Halbjahr der von ihr oder ihm besuchten Jahrgangsstufe 9 am Abschlussverfahren teilnimmt; für die Bildung des Gesamtergebnisses (§ 53) werden die Jahrgangsnoten der Jahrgangsstufe 9 herangezogen.

(3) Sofern für einzelne Fächer eine besondere Leistungsfähigkeit vorliegt und eine besondere Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, können Schülerinnen und Schüler in bis zu zwei Fächern am Unterricht einer höheren Jahrgangsstufe der besuchten Schule (Gastklasse) teilnehmen. Die Teilnahme ist zunächst auf eine Beobachtungszeit von sechs Wochen zu beschränken; danach entscheidet die Klassenkonferenz der Stammklasse unter Berücksichtigung des Votums der jeweiligen Fachlehrkraft der Gastklasse über den weiteren Verbleib oder die Rückkehr in die Stammklasse. Der weitere Bildungsweg von Schülerinnen und Schülern, die am Unterricht unterschiedlicher Jahrgangsstufen teilnehmen, wird zwischen je einer Lehrkraft der Stammklasse und der Gastklasse abgestimmt. Die in einem solchen Fach erteilte Note wird auf dem Zeugnis mit dem Hinweis auf die Hochbegabung und auf die Jahrgangsstufe, in der der Unterricht besucht wurde, vermerkt; sie ist bei allen den weiteren Bildungsweg betreffenden Entscheidungen uneingeschränkt heranzuziehen.

(4) Besucht eine hochbegabte Schülerin oder ein hochbegabter Schüler außerhalb der Unterrichtszeit eine Hochschulveranstaltung in dem Fach oder den Fächern, für die schwerpunktmäßig eine Hochbegabung vorliegt, so wird die Teilnahme auf dem Zeugnis ausgewiesen. Wird der Besuch der Hochschulveranstaltung durch die Hochschule benotet oder mit einem Bewertungsurteil versehen, wird dies ebenfalls auf dem Zeugnis vermerkt.

Kapitel 5

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

§ 17

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Sie sind als Mittel zur Wahrung der Disziplin nicht zulässig. Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

1. Schriftliche Leistungen insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten, Vergleichsarbeiten sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Abs. 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind,
2. mündliche Leistungen insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten und
3. sonstige Leistungen insbesondere in Form von Hausaufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen.

(2) In Klassenarbeiten wird der Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr überprüft. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen den jeweiligen Standards der Rahmenlehrpläne entsprechen. Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, deren Mindestzahl und die jeweilige Dauer ergeben sich aus der Anlage 5. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche

vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz. Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 18 Abs. 2 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibetermin anzusetzen, sofern dies zur Ermittlung des Leistungsstandes erforderlich ist; in Ausnahmefällen kann die Leistungsfeststellung auch in mündlicher Form nachgeholt werden.

(3) Zur Überprüfung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sollen Kurzkontrollen in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form mindestens einmal je Schulhalbjahr in allen Fächern durchgeführt werden; dabei kann das Fach Sport ausgenommen werden. Näheres insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

(4) Zur Sicherung einheitlicher Standards können in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 fachbezogene Leistungsfeststellungen (Vergleichsarbeiten) in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache durchgeführt werden. Vergleichsarbeiten werden nach Festlegung der Schulaufsichtsbehörde auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten gemäß Anlage 5 angerechnet. Das Nähere über die für die einzelnen Fächer geltenden Festlegungen und das Verfahren der Durchführung der Vergleichsarbeiten wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(5) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu korrigieren. In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form zu kennzeichnen und bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind mit förderlichen Hinweisen für die weitere Lernentwicklung zu versehen und mit den Schülerinnen und Schülern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(6) Klassenarbeiten sind zusätzlich mit einem Notenspiegel zu versehen und den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zur kurzfristigen Einsichtnahme zu überlassen. Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Vorlage einer guten, einer durchschnittlichen und einer schwachen Arbeit mitzuteilen; bei schriftlichen Kurzkontrollen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage verlangen. Ist das Ergebnis einer Klassenarbeit bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe mangelhaft oder schlechter, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob die Arbeit gewertet wird oder eine neue Arbeit zu schreiben ist.

(7) Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit fachbezogene, fachübergreifende oder fächerverbindende Themen beinhalten. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und sollen durch eine Präsentation dargestellt werden. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein. Die bei Projektarbeiten erzielten Leistungen sind den jeweiligen schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zuzuordnen.

(8) Hausaufgaben sollen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse unterstützen und vertiefen oder können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen.

(9) Für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen setzt die Klassenkonferenz nach Maßgabe der §§ 13 bis 15 bei Bedarf individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest.

(10) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind Eigentum der jeweiligen Schülerin oder des Schülers. Die Schule kann sie zeitweilig einbehalten. Sie sind auf Antrag am Ende des Schuljahres, spätes-

tens jedoch nach zwei weiteren Schuljahren, zurückzugeben, soweit nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen.

§ 18

Leistungsbeurteilung

(1) Die von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen werden mit Noten oder an Gesamtschulen mit Noten und Punkten (§ 28) bewertet. Bei der Erteilung von Noten ist die in § 58 Abs. 3 des Schulgesetzes festgesetzte Skala anzuwenden. Außerhalb der Beurteilung auf Zeugnissen dürfen Noten mit Tendenzen versehen oder durch andere Zusätze präzisiert und erläutert werden. Zeugnisnoten können unter „Bemerkungen“ erläutert werden, dabei kann insbesondere auf Lernfortschritte hingewiesen werden. Die Noten sind den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten auf deren Wunsch zu erläutern und zu begründen.

(2) Sofern Leistungen nicht erbracht werden, erfolgt die Entscheidung, ob die nicht erbrachte Leistung mit „ungenügend“ bewertet wird oder ohne Bewertung (o. B.) bleibt (§ 58 Abs. 3 des Schulgesetzes) nach den folgenden Maßgaben. Leistungen, die in den Jahrgangsstufen 9 und 10 aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind immer mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Von Schülerinnen und Schülern zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, grober Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigtes Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist. Die Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung oder grobem Täuschungsversuch zu informieren.

(3) Eine Zeugnisnote kann nur dann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mindestens sechs Wochen je Schulhalbjahr kontinuierlich am Unterricht teilgenommen hat. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

(4) Zeugnisnoten werden im ersten Halbjahr einer Jahrgangsstufe auf Grund der Leistungen dieses Schulhalbjahres festgesetzt. Im zweiten Schulhalbjahr werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote); dies gilt nicht bei Wiederholung der Probezeit (§ 6 Abs. 1 Satz 2).

(5) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach oder Lernbereich von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für Leistungen im Fach Arbeitslehre, die im Rahmen von berufsorientierenden, in Kooperation mit außerschulischen Trägern durchgeführten Maßnahmen erbracht werden, gibt die Praxisstelle einen Vorschlag ab; die endgültige Note setzt die für das Fach verantwortliche Lehrkraft fest.

§ 19

Zeugnisse

(1) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Zeugnisse werden grundsätzlich zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt. In den Klassen für „Produktives Lernen“ der Hauptschule werden Zeugnisse nur zum Ende jedes Schuljahres ausgegeben; zusätzlich wird die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung am Ende jedes Trimesters durch Punkte beurteilt und in einem ergänzenden Bildungsbericht schriftlich dargestellt. Sofern an der Hauptschule oder der Gesamtschule der Hauptschulabschluss oder der erweiterte Hauptschulabschluss erworben wird, ist dies bei Fortsetzung des Bildungsganges auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ auszuweisen; an der Realschule und am Gymnasium wird das Erreichen eines den genannten Abschlüssen vergleichbaren Abschlusses auf Antrag vermerkt, sofern die Schularbeit weiter besucht wird. Auf den Zeugnissen der Gesamtschule wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 vermerkt, welchen Abschluss die Schülerinnen und Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand voraus-

sichtlich jeweils erreichen werden; am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 gilt dies an der Gesamtschule und der Hauptschule.

(2) Ein Abschlusszeugnis erhält, wer an der Gesamtschule oder der Hauptschule den Hauptschulabschluss oder den erweiterten Hauptschulabschluss erworben hat und die Schule verlässt. Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss erworben haben, erhalten das Zeugnis über den mittleren Schulabschluss (Prüfungszeugnis); sofern gleichzeitig die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wurde, ist dies auf dem Prüfungszeugnis zu vermerken.

(3) Wer ohne Erreichen eines am Ende der besuchten Jahrgangsstufe vorgesehenen Abschlusses einen Bildungsgang verlässt oder auf eine Schule außerhalb Berlins wechselt, erhält ein Abgangszeugnis, auf dem ein im Verlauf des Bildungsganges erworbener Abschluss oder dessen Gleichwertigkeit vermerkt wird. Satz 1 gilt nicht bei einem Schul- oder Schularwechsel innerhalb des Landes Berlin. Findet der Wechsel innerhalb Berlins im Laufe eines Schulhalbjahres statt und sind seit der letzten Zeugniserstellung mindestens sechs Unterrichtswochen vergangen, werden die Noten in den Schülerbogen eingetragen.

(4) Sofern am Ende der Jahrgangsstufe 10 ein Abgangszeugnis gemäß Absatz 3 erteilt wird und zu diesem Zeitpunkt bereits Kenntnisse im Umfang des Latinums gemäß § 38 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 26. April 1984 (GVBl. S. 723, 1170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2004 (GVBl. S. 180), in der jeweils geltenden Fassung, erworben wurden, wird ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis angebracht.

(5) Verlassen Schülerinnen oder Schüler am Ende ihres zehnten Schulbesuchsjahres die weiterführende allgemein bildende Schule ohne einen Abschluss, erhält das Abgangszeugnis den Vermerk, dass die allgemeine Schulpflicht erfüllt ist.

(6) Sofern das Arbeits- und Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern beurteilt wird (§ 58 Abs. 7 des Schulgesetzes), ist eines der von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen oder genehmigten Muster zu verwenden und als Beiblatt, getrennt vom Zeugnis, auszugeben. Aussagen werden in der Regel zu den Merkmalen Lern- und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit getroffen; über Aussagen zu weiteren Merkmalen entscheidet die Gesamtkonferenz.

(7) Als Ergänzung zu Zeugnissen können besondere in der Schule oder in Kooperation mit außerschulischen Trägern erworbene Kompetenzen auf einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Zertifikat ausgewiesen werden.

(8) Das Nähere über Zeugnisse und ergänzende Zertifikate sowie die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

Kapitel 6

Versetzung und Nachversetzung, Schulwechsel, Höchstverweildauer

§ 20

Versetzung

(1) Frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung auf Grund der im gesamten Schuljahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung. Bei einem Wechsel in ein anderes Land mit einem früheren Ferienbeginn kann die Versetzungsentscheidung im Einzelfall früher getroffen werden, jedoch nicht vor dem 15. Juni. Versetzt wird, wer die Versetzungsvoraussetzungen für den jeweiligen Bildungsgang gemäß §§ 30, 34, 36 oder § 40 erfüllt. Im Fall der Nichtversetzung sind die Gründe im Protokoll festzuhalten.

(2) Bei der Versetzungsentscheidung bleiben nichtausreichende Leistungen im Fach Deutsch bei Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache unberücksichtigt, sofern sie noch nicht länger als zwei Jahre eine deutsche Schule besuchen.

(3) Fächer, die ohne Beurteilung geblieben sind, werden bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Eine Versetzung ist

aber nur möglich, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe zu erwarten ist.

(4) Die Klassenkonferenz kann für einzelne Schülerinnen und Schüler Ausnahmen von den Versetzungsanforderungen des jeweiligen Bildungsganges zulassen, wenn

1. Minderleistungen auf besondere, von den Betroffenen nicht zu vertretende Umstände (zum Beispiel längere Krankheit) zurückzuführen sind und
2. erwartet werden kann, dass die Betroffenen aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Leistungsentwicklung erfolgreich in der nächsthöheren Jahrgangsstufe mitarbeiten können.

Die Gründe der Einzelfallentscheidung sind im Protokoll festzuhalten. Satz 1 gilt nicht für die am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 zu treffenden Entscheidungen.

(5) Die Entscheidung über die Versetzung darf nicht von den Ergebnissen besonderer Prüfungsarbeiten abhängig gemacht werden; die Bestimmungen über die Nachprüfung (§ 23) bleiben unberührt. Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

(6) Zeigt sich im Verlauf eines Schuljahres, insbesondere anhand des Halbjahreszeugnisses, dass die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, sind nach Maßgabe von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne schriftlich festzulegen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Versäumnisse bei der Umsetzung der Maßnahmen begründen keinen Rechtsanspruch auf Versetzung.

§ 21

Freiwillige Wiederholung, Rücktritt, Überspringen

(1) Einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf freiwillige Wiederholung einer bereits erfolgreich absolvierten Jahrgangsstufe oder Rücktritt in die vorhergegangene Jahrgangsstufe (§ 59 Abs. 5 des Schulgesetzes) kann die Klassenkonferenz insbesondere dann entsprechen, wenn eine Stabilisierung oder Verbesserung des Leistungsstandes für die erfolgreiche Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers notwendig erscheint. Am Ende des Wiederholungszeitraums ist keine erneute Versetzungsentscheidung zu treffen; für die Wiederholung zur Erreichung eines Abschlusses oder einer Berechtigung gilt § 22.

(2) Einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf Überspringen einer Jahrgangsstufe und Vorversetzung soll die Klassenkonferenz unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 6 des Schulgesetzes und folgenden Maßgaben entsprechen. Die Jahrgangsstufen 5 oder 7 und 10 dürfen nicht übersprungen werden. Das Überspringen und die Vorversetzung ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres oder des Schuljahres möglich. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Hochbegabung gelten ergänzend die besonderen Bestimmungen des § 16 Abs. 2.

§ 22

Wiederholung zur Erreichung eines Abschlusses

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 kann einem Antrag auf Wiederholung der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe von der Klassenkonferenz entsprochen werden, wenn nach Leistung und Bildungswillen zu erwarten ist, dass dadurch der Hauptschulabschluss oder ein höherer Abschluss als der bereits erworbene erreicht oder die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden kann. Bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 zum Erreichen der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe ist auch die Prüfung für den mittleren Schulabschluss zu wiederholen.

(2) Wenn die Leistungsbereitschaft und die gezeigte Leistungsentwicklung nach einer Beobachtungszeit von mindestens zehn und höchstens zwölf Wochen nicht erwarten lassen, dass der angestrebte Abschluss oder die Berechtigung erworben werden kann, soll das Schulverhältnis von Schülerinnen und Schülern, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, beendet werden.

§ 23

Nachprüfung

(1) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler können höchstens einmal im Verlauf der Sekundarstufe I an einer Leistungsüberprüfung mit dem Ziel der Nachversetzung (Nachprüfung) teilnehmen.

In den Jahrgangsstufen 9 und 10 ist die Nachprüfung auch zur Erreichung des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses möglich. Die Leistungsüberprüfung kann in höchstens einem Fach oder Lernbereich mit mangelhaften Leistungen durchgeführt werden, wenn durch eine Verbesserung der Leistungen in diesem Fach oder Lernbereich eine Versetzung möglich wäre oder ein Abschluss gemäß Satz 2 erreicht werden könnte; ausgeschlossen ist die Nachprüfung im Fach Sport.

(2) Die Klassenkonferenz informiert die Erziehungsberechtigten derjenigen Schülerinnen und Schüler, für die eine Nachprüfung in Betracht kommt, unmittelbar nach der Versetzungskonferenz schriftlich und fordert sie auf, bis spätestens zum vorletzten Unterrichtstag vor den Sommerferien (Ausschlussfrist) zu erklären, ob und gegebenenfalls in welchem Fach oder Lernbereich sie von der Nachprüfung Gebrauch machen wollen.

(3) Die Nachprüfung findet vor Beginn des Unterrichts des folgenden Schuljahres oder, sofern dies organisatorisch nicht möglich ist, unmittelbar nach Beginn des Unterrichts an der bisher besuchten Schule statt; bei Verhinderung der Schülerin oder des Schülers auf Grund einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit muss die Leistungsüberprüfung spätestens innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein. Der Termin für die Durchführung der Nachprüfung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.

(4) Für alle in Betracht kommenden Fächer werden für die Durchführung der Nachprüfungen Ausschüsse gebildet, deren Vorsitz die Schulleiterin oder der Schulleiter übernimmt; für die Übertragung des Vorsitzes gilt § 82 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz des Schulgesetzes entsprechend. Dem jeweiligen Ausschuss gehören ferner zwei von der oder dem Vorsitzenden benannte, in dem jeweiligen Fach unterrichtende Lehrkräfte als prüfendes und als Protokoll führendes Mitglied an; als prüfendes Mitglied soll diejenige Lehrkraft benannt werden, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat.

(5) Die Nachprüfung besteht entweder aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 25 bis 35 Minuten oder in Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten und einer schriftlichen Arbeit, die ein bis zwei Unterrichtsstunden dauern soll. Prüfungsgegenstand eines Faches oder Lernbereichs sind die Unterrichtsinhalte des zuletzt unterrichteten Halbjahres. Im Anschluss an die Prüfung stellt der Ausschuss mit Stimmenmehrheit fest, ob die Nachprüfung bestanden ist. Dies ist dann der Fall, wenn in allen Teilen der jeweiligen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden. Eine Wiederholung der Nachprüfung ist nicht zulässig.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 kann eine Nachprüfung bei einer Nichtversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 9 an der Haupt- und Gesamtschule auch in bis zu zwei Fächern am Ende des ersten Halbjahres des folgenden Schuljahres durchgeführt werden. An dieser Nachprüfung können nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die in der Jahrgangsstufe 9 einen deutlichen Lernzuwachs gezeigt haben und deren Lernbereitschaft erwarten lässt, dass sie die Bedingungen für eine Nachversetzung oder das Erreichen eines Abschlusses durch das Einräumen eines längeren Lernzeitraums erfüllen können; die Schülerinnen und Schüler nehmen bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung bereits am Unterricht der Jahrgangsstufe 10 teil. Wer die Nachprüfung nicht bestanden hat, wiederholt das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 9. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 24

Schulwechsel, Querversetzung

(1) Ein Schulwechsel oder Schultartwechsel erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schuljahres. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der Fremdsprachenfolge sowie der jeweiligen Fremdsprachenverpflichtungen; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Ein Schultartwechsel auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist in der Regel nur bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 9 möglich; über einen Wechsel zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei einem Wechsel in eine Schultart mit höheren An-

forderungen gibt die Klassenkonferenz der bisher besuchten Schule eine Empfehlung ab, auf deren Grundlage die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule unter Einbeziehung insbesondere des letzten Zeugnisses über die Aufnahme entscheidet. Satz 2 gilt entsprechend bei einem Wechsel von der Gesamtschule zur Realschule oder zum Gymnasium. Aufgenommen wird, wer erwarten lässt, dass er den Anforderungen des neuen Bildungsgangs gerecht werden kann; bei einem Wechsel aus der Hauptschule in die Realschule oder das Gymnasium ist dies dann zu erwarten, wenn mindestens die Leistungskriterien gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind. Wer in ein Gymnasium oder eine Realschule wechselt, unterliegt dort einer Probezeit gemäß § 6, es sei denn, der Wechsel findet nach erfolgreich durchlaufener Probezeit vom Gymnasium zur Realschule statt. Bei einem Wechsel aus der Gesamtschule in die Realschule oder das Gymnasium entfällt die Probezeit, wenn die abgebende Schule einen der neuen Schulart entsprechenden Bildungsstand bestätigt.

(3) Bei einem Schulartwechsel ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der aufnehmenden Schule festzulegen, in welche Jahrgangsstufe die Schülerin oder der Schüler aufgenommen werden kann. Die Einstufung richtet sich danach, ob mit dem Zeugnis des bisher besuchten Bildungsganges die Versetzungsbedingungen des neuen Bildungsganges erfüllt werden oder nicht.

§ 25

Höchstverweildauer

(1) Die Schulbesuchsdauer in der Sekundarstufe I umfasst in der Regel vier Schuljahre oder an den mit Jahrgangsstufe 5 beginnenden Bildungsgängen sechs Schuljahre. Die Höchstverweildauer beträgt sechs oder an den mit Jahrgangsstufe 5 beginnenden Bildungsgängen acht Schulbesuchsjahre. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei längerer Krankheit oder wenn zu erwarten ist, dass durch ein weiteres Schulbesuchsjahr noch ein Abschluss oder eine Berechtigung zu erreichen ist, kann die Höchstverweildauer von der Schulaufsichtsbehörde verlängert werden; die Klassenkonferenz gibt dazu eine entsprechende Empfehlung ab. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung wird auf die Höchstverweildauer nicht angerechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Klassenkonferenz spätestens am Ende des ersten Halbjahres des vierten Schulbesuchsjahres in der Sekundarstufe I bestimmen, dass die Schule mit Ablauf des vierten Schulbesuchsjahres verlassen werden muss, wenn der Hauptschulabschluss bis zum Ende des fünften Schulbesuchsjahres entweder nicht mehr erreicht werden kann oder ein Erreichen des Hauptschulabschlusses aufgrund von Leistungen und Bildungswillen nicht zu erwarten ist; bei einer positiven Leistungsentwicklung ist der Beschluss am Ende des vierten Schulbesuchsjahres zu widerrufen.

Teil II

Schulartbezogene Regelungen

Kapitel 1

Gesamtschule

§ 26

Besondere Organisation und Ganztagsbetrieb

(1) Als Ganztagschulen werden Gesamtschulen in der Regel in gebundener Form geführt. Der Ganztagsbetrieb der Gesamtschule bildet eine pädagogische Einheit und umfasst neben dem Unterricht und der Kerngruppenzeit außerunterrichtliche Förderung in Form von Schülerarbeitsstunden, Förderkursen und Arbeitsgemeinschaften sowie die außerunterrichtliche Betreuung einschließlich der vorgesehenen Essenszeiten. Schülerarbeitsstunden dienen der Erledigung von Hausaufgaben und der selbständigen Erarbeitung und Durchdringung des Unterrichtsstoffes unter Anleitung und Betreuung der Schule.

(2) Die Dauer der Stundeneinheiten kann für den Ganztagsbetrieb in gebundener Form je nach pädagogischer Konzeption 45 oder 50 Minuten betragen. Bei einer Stundendauer von 45 Minuten sind gesonderte Schülerarbeitsstunden vorzusehen; beträgt die Stundendauer 50 Minuten, sind Zeiten für die in Schülerarbeitsstunden zu erledigenden Aufgaben innerhalb der Unterrichtsstunden einzuplanen.

Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des Schulprogramms auf Vorschlag der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen über das jeweilige pädagogische und organisatorische Konzept und legt dabei auch fest, in welchem Umfang die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten verpflichtend ist.

(3) An der Gesamtschule tritt an die Stelle der Klasse die Kerngruppe, in der alle Schülerinnen und Schüler in den Kerngruppenzeiten gemeinsam unterrichtet und betreut werden, soweit der Unterricht nicht in Fachleistungskursen (§ 27) oder in Wahlpflichtkursen (§ 29) erteilt wird.

(4) Die Aufgaben der Klassenkonferenz werden an der Gesamtschule durch die Jahrgangskonferenz wahrgenommen, die für die jeweilige Jahrgangsstufe Ausschüsse (Jahrgangsausschüsse) bilden kann. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt § 82 Abs. 4 und 5 des Schulgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Jahrgangleiterin oder der Jahrgangleiter den Vorsitz übernimmt; der Vorsitz kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf ein anderes Mitglied des Jahrgangsausschusses delegiert werden. Die Jahrgangsausschüsse befassen sich mit allen Angelegenheiten, die die Leistungen oder den weiteren Bildungsweg einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers betreffen, insbesondere treffen sie die Entscheidungen gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 des Schulgesetzes.

§ 27

Leistungsdifferenzierung, Kurseinstufung

(1) Leistungsdifferenzierter Unterricht in Fachleistungskursen wird in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie erteilt. Er beginnt

1. in der ersten Fremdsprache und in Mathematik in Jahrgangsstufe 7,
2. in Deutsch in der Regel in Jahrgangsstufe 8 oder nach Maßgabe von Satz 3 in Jahrgangsstufe 7 oder 9,
3. in Physik, Chemie und Biologie in Jahrgangsstufe 9 oder im Fach Physik nach Maßgabe von Satz 3 in Jahrgangsstufe 8.

Über einen früheren oder späteren Beginn der Leistungsdifferenzierung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. In der ersten Jahrgangsstufe der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht in der Regel nach einer Unterrichtszeit von acht Wochen; auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann der Beginn eines Fachleistungskurses bis spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres hinausgeschoben werden.

(2) Die äußere Leistungsdifferenzierung geht von zwei Anspruchsniveaus aus:

1. Grundanforderungen (GA-Niveau) und
2. Grund- und Zusatzanforderungen (FE-Niveau).

In Grund (GA)-Kursen wird der für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Lehrstoff aus dem Bereich der Grundanforderungen unterrichtet. Aus diesen Kursen können gesonderte Anschluss (A)-Kurse ausgegliedert werden, in denen Leistungsausfälle durch besondere methodische Maßnahmen und individuelle Förderung ausgeglichen werden sollen und auf eine erfolgreiche Teilnahme am GA-Kurs vorbereitet werden soll. In Erweiterungs (FE)-Kursen wird der Lehrstoff aus dem Bereich der Grund- und Zusatzanforderungen unterrichtet. Aus diesen Kursen können gesonderte Fortgeschrittenen (F)-Kurse ausgegliedert werden, um Schülerinnen und Schüler in Hinblick auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe besonders zu fördern.

(3) Über die Ersteinstufung in die Fachleistungskurse entscheiden die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Schule. In den folgenden Schulhalbjahren legt die Jahrgangskonferenz die Kurseinstufung auf Grund der bisher gezeigten Leistungen und der Lernentwicklung fest; nachträgliche Kursumstufungen sind im Einzelfall aus pädagogischen Gründen möglich. In der Jahrgangsstufe 10 ist ein Kurswechsel nur noch in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts zulässig. Über die Kurseinstufung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Abschlüsse sind die Erziehungsberechtigten zu informieren; für die Einstufung in den Jahrgangsstufen 9 und 10 erfolgt diese Information schriftlich.

(4) Für den Kurswechsel am Ende der Jahrgangsstufe 9 gilt, dass

1. aus einem Kurs der oberen Niveaustufen (F, E oder FE) in den entsprechenden G- oder GA-Kurs gewechselt werden muss, wenn in dem Kurs der oberen Niveaustufen weniger als 7 Punkte erzielt wurden,
2. ein Wechsel aus einem Kurs der Niveaustufe GA in einen Kurs der Niveaustufe FE nur dann möglich ist, wenn mindestens 9 Punkte erreicht wurden.

In höchstens einem der leistungsdifferenziert unterrichteten Fächer kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 abgewichen werden; die Entscheidung trifft die Jahrgangskonferenz. Einem Antrag auf Kurswechsel oder Verbleib in Kursen der höheren Niveaustufe ist zu entsprechen, wenn dies zur Erreichung eines qualifizierteren Abschlusses erforderlich ist.

§ 28

Leistungsbeurteilung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in allen Unterrichtsfächern durch Noten bewertet und zusätzlich durch einen Punktwert verdeutlicht. Aus der Tabelle der Anlage 6 ergibt sich, welche Punktwerte den Noten entsprechen und in welchem Verhältnis diese jeweils im nicht leistungsdifferenzierten und im leistungsdifferenzierten Unterricht stehen.

(2) Die Leistungen im FE-Niveau werden auf einer Skala von 15 bis 0 Punkten, die Leistungen im GA-Niveau von 12 bis 0 Punkten gemessen. Werden von Schülerinnen und Schülern im Unterricht des GA-Niveaus bei kursübergreifenden Lernerfolgskontrollen sowohl Leistungen aus dem Bereich der Grundanforderungen als auch aus dem der Zusatzanforderungen erbracht, so werden diese Leistungen ebenfalls auf der Punkteskala von 15 bis 0 Punkten gemessen. In GA-Kursen werden die erreichten Punkte in G-Noten umgerechnet; bei 0 Punkten wird die Note A 6 erteilt. Bei der Bildung von FE-Kursen werden die erreichten Punkte in E-Noten umgerechnet; bei 15 Punkten wird die Note F 1 erteilt. Bei der Ausgliederung gesonderter A- oder F-Kurse erhalten die Schülerinnen und Schüler ihren Punkten entsprechende A- oder F-Noten.

§ 29

Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht

(1) In der Gesamtschule wird die erste Fremdsprache Englisch oder Französisch fortgeführt. Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts kann eine zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 oder 9 und eine dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9 begonnen werden.

(2) Der Wahlpflichtunterricht besteht in der Gesamtschule aus einem jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden umfassenden Kurs in den Jahrgangsstufen 7 und 8 und aus jeweils zwei Kursen mit mindestens zwei Unterrichtsstunden oder im fremdsprachlichen Bereich mit mindestens drei Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10. Je nach Profil kann die einzelne Schule eine Auswahl von Wahlpflichtkursen aus folgenden Unterrichtsbereichen anbieten:

1. fremdsprachlicher Bereich (zweite oder dritte Fremdsprache),
2. mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich (Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Informatik),
3. künstlerisch-literarischer Bereich (Musik, Kunst, Literatur, Darstellendes Spiel),
4. gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie),
5. Arbeitslehre,
6. Sport.

Im Rahmen des Schulprogramms können ergänzend besondere, dem Schulprofil entsprechende Kurse vorgesehen werden. Anstelle des Wahlpflichtunterrichts kann in den Jahrgangsstufen 7 und 8 zusätzlicher Unterricht im Fach Deutsch insbesondere zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache angeboten werden. Werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im gleichen Fach zwei Kurse besucht, so werden die Leistungen getrennt bewertet und jeweils auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 30

Versetzung

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 8 der Gesamtschule werden nach Maßgabe von § 20 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie

1. in allen Fächern des in Kerngruppen erteilten Unterrichts und des Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen oder vier Punkte erreicht haben und
2. in allen Fachleistungskursen mit Noten beurteilt wurden, die mindestens fünf Punkten entsprechen.

Versetzt wird auch, wer bei Unterschreitung der in Satz 1 genannten Leistungsgrenzen in höchstens drei Fällen eine erfolgreiche Mitarbeit am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwarten lässt.

(2) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 werden nach Maßgabe von § 20 versetzt, wenn sie

1. insgesamt in allen Fächern mindestens 60 Punkte und in den Fächern des nicht leistungsdifferenzierten Unterrichts mindestens 30 Punkte erreicht haben und
2. in höchstens drei Fächern, darunter nur in einem der Fächer Deutsch und Mathematik, schlechter als ausreichend beurteilt wurden.

Schlechtere als ausreichende Leistungen liegen in den Fachleistungskursen bei weniger als fünf Punkten, in den übrigen Fächern bei weniger als vier Punkten vor. Sofern Noten in weniger als 13 Fächern vorliegen, verringern sich die Punktsummen nach Satz 1 um fünf Punkte für jeden Fachleistungskurs und um vier Punkte für jedes übrige Fach.

Kapitel 2

Hauptschule

§ 31

Unterrichtsgestaltung in den Jahrgangsstufen 7 und 8

(1) Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Hauptschule ist in allen Fächern handlungsbezogen mit anschaulichen, praxisorientierten Aufgabenstellungen aus der Lebens- und Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schülern zu gestalten. Insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sind kleinschrittige Lernergebnisse durch kontinuierliches Üben zu sichern und durch individuelle Förder- und Entwicklungspläne weiter zu entwickeln. Die Berufsorientierung ist frühzeitig im Fach Arbeitslehre durch Einbeziehung außerschulischer Lernorte, insbesondere in Form von gezielten Betriebserkundungen, Begegnungen mit Auszubildenden und Einsatz des Berufswahlpasses, vorzubereiten.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 8 entscheidet die Klassenkonferenz auf Grund der Zeugnisnoten unter besonderer Berücksichtigung der Lern- und Leistungsentwicklung, ob die Schülerinnen und Schüler in den folgenden Jahrgangsstufen vorrangig praxisbezogen und berufsorientiert unterrichtet oder durch besondere Unterrichtsangebote auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet werden sollen. Die Erwartung, dass Schülerinnen und Schüler den Anforderungen des mittleren Schulabschlusses genügen werden, ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von mindestens 3,0 ergibt und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (Kernfächer) mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(3) Wer ab Jahrgangsstufe 9 vorrangig praxisbezogen und berufsorientiert unterrichtet wird, geht in Stammklassen (§ 32 Abs. 1) über. Die Schulen können im Rahmen ihrer Schulprogrammgestaltung und ihrer organisatorischen und personellen Möglichkeiten für diese Schülerinnen und Schüler auch Klassen mit besonderen Angeboten gemäß § 32 Abs. 3 und 4 (Praxisklassen oder Klassen für „Produktives Lernen“) einrichten. Über den Besuch dieser besonderen Klassen entscheiden die Erziehungsberechtigten auf Grund einer entsprechenden Empfehlung der Klassenkonferenz.

(4) Wer auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet werden soll, geht ebenfalls in eine Stammklasse über und erhält dort in den Kernfächern zusätzlichen Unterricht (§ 32 Abs. 2) oder geht unter den in Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen in eine Klasse mit dem Angebot „Produktives Lernen“ über. Die Hauptschule kann

diese Schülerinnen und Schüler auch in einer gesonderten Klasse zusammenfassen.

§ 32

Unterrichtsgestaltung in den Jahrgangsstufen 9 und 10

(1) In den Stammklassen wird der Unterricht leistungsdifferenziert und abschlussbezogen erteilt. Es gilt die Stundentafel der Anlage 2. Die Leistungsdifferenzierung kann durch Binnendifferenzierung oder nach Entscheidung der Gesamtkonferenz in Form von äußerer Fachleistungsdifferenzierung in der Regel in zwei Leistungsstufen (A und B) insbesondere in den Kernfächern durchgeführt werden. In der Leistungsstufe A wird dabei auf die Standards des mittleren Schulabschlusses vorbereitet. Im Fach Arbeitslehre legt jede Schule im Rahmen der Spielräume der flexiblen Stundentafel den Umfang dieses Unterrichts fest und entscheidet, welche praxisbezogenen und berufsorientierenden Maßnahmen und besonderen Aktivitäten durchgeführt werden sollen. Dafür kommen insbesondere folgende Bausteine in Frage:

1. Berufswahlpass,
2. Partnerschaft Schule – Betrieb,
3. Seminare zur beruflichen Orientierung und Zielfindung,
4. Schülerfirmen,
5. Eltern als Experten in der Schule,
6. Auszubildende als Expertinnen und Experten in der Schule,
7. Schülerinnen und Schüler begleiten Erwachsene an den Arbeitsplatz,
8. Schülerinnen und Schüler begleiten Auszubildende,
9. Betriebserkundungen für Schülerinnen und Schüler,
10. Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler,
11. Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen,
12. Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe.

(2) Schülerinnen und Schüler der Stammklassen können zur Vorbereitung des mittleren Schulabschlusses in temporären Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen der Unterricht in den Kernfächern um jeweils bis zu zwei Wochenstunden verstärkt und in der Leistungsstufe A erteilt wird; die Teilnahme am Unterricht im Fach Arbeitslehre/Berufsorientierung wird in diesem Fall in gleichem Umfang verkürzt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihrer Lern- und Leistungsentwicklung voraussichtlich keinen Abschluss oder höchstens den Hauptschulabschluss erwerben werden, können in Jahrgangsstufe 9 in Praxisklassen zusammengefasst werden. Es gilt die Stundentafel der Anlage 2 a. Der Unterricht bereitet durch verstärkte individuelle Förderung und fachpraktische Grundunterweisung auf den Hauptschulabschluss und den Übergang in eine Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Maßnahme vor. Bei positiver Leistungsentwicklung können Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Klassenkonferenz in der Regel zum Beginn des Schulhalbjahres in Stammklassen überwechseln. Wer am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss erworben hat, kann seine Schullaufbahn in einer Stammklasse fortsetzen.

(4) In den Klassen für „Produktives Lernen“ werden praxisbezogene Unterrichtsprojekte durch Lernen in der Praxis an selbst gewählten beruflichen Tätigkeitsorten durchgeführt, die ergänzt werden durch anwendungsbezogene Lernbereiche und Unterrichtsfächer im Pflichtbereich und Profilunterricht entsprechend § 33 Abs. 2. Es gilt die Stundentafel der Anlage 2 b. Der Unterricht wird auf der Grundlage individueller Curricula gestaltet und in einer besonderen Organisationsstruktur, aufgeteilt in Trimester, durchgeführt. Die unterrichtlichen Besonderheiten und die Einzelheiten der Organisationsstruktur werden im Rahmen des Schulprogramms festgelegt.

§ 33

Fremdsprache, Profilunterricht

- (1) In der Hauptschule wird Englisch als Fremdsprache unterrichtet.
- (2) Im Rahmen der Flexibilisierung der Stundentafel kann an der Hauptschule nach Entscheidung der Schulkonferenz auf Vorschlag

der Gesamtkonferenz zusätzlicher Profilunterricht angeboten werden. Er soll neigungsorientiert und vorrangig projektbezogen insbesondere der Förderung der Deutschkenntnisse und der Sprachfähigkeit im fremdsprachlichen Bereich und der Verstärkung der Berufsorientierungs- und Alltagskompetenz der Schülerinnen und Schüler dienen sowie die Kenntnisse im IT-Bereich erweitern. Die Teilnahme am Profilunterricht ist verpflichtend; die dafür erteilte Note ist versetzungsrelevant.

§ 34

Aufrücken und Versetzung

(1) Nach dem Besuch der Jahrgangsstufen 7 und 8 der Hauptschule rücken alle Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf, sofern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der folgenden Jahrgangsstufe nicht ausgeschlossen erscheint. Das Aufrücken wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(2) Schülerinnen und Schüler der Hauptschule werden nach Maßgabe von § 20 in die Jahrgangsstufe 10 versetzt, wenn

1. sie in mindestens zwei Fächern der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und Arbeitslehre mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben und
2. in höchstens drei Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen nachweisen sowie
3. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von mindestens 4,0 ergibt.

In den Klassen für „Produktives Lernen“ tritt an die Stelle des Faches Arbeitslehre das Fach Produktive Tätigkeit in der Praxis.

Kapitel 3

Realschule

§ 35

Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht

(1) In der Realschule wird Englisch oder Französisch als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine zweite Fremdsprache kann ab Jahrgangsstufe 7 im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts gewählt werden.

(2) Der Wahlpflichtunterricht wird in der Realschule mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache grundsätzlich fachübergreifend in Kursen erteilt; der Umfang beträgt in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 mindestens 14 Wochenstunden. Außer bei der zweiten Fremdsprache bleibt es der jeweiligen Schule überlassen, ob die Kurse zwei- oder vierjährig durchgeführt werden. Je nach Profil kann die einzelne Schule Kurse aus folgenden Wahlpflichtfächergruppen anbieten:

1. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich sowie Informatik (Kurs I),
2. Fremdsprachlicher Bereich (Französisch, Spanisch, Russisch oder Englisch, jeweils als zweite Fremdsprache) (Kurs II),
3. Wirtschaftlicher Bereich (Wirtschaft, Recht und gegebenenfalls Technik in Verbindung mit Kurs I) (Kurs III),
4. dem Schulprogramm entsprechende Kurse nach Entscheidung der Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz, die auf der Grundlage eigener Curricula gestaltet werden (Kurs IV).

§ 36

Versetzung

(1) Schülerinnen und Schüler der Realschule werden nach Maßgabe von § 20 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen oder in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt haben. Versetzt wird auch, wer entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach einen Notenausgleich nach Absatz 2 nachweisen kann.

(2) Ausgeglichen werden können

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder

2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern.

Geht eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache und Wahlpflichtfach (Kernfächer), muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem Kernfach oder ungenügenden Leistungen in einem Kernfach ist ein Ausgleich ausgeschlossen. Die Entscheidungen über den Ausgleich sind zu protokollieren.

Kapitel 4

Verbundene Haupt- und Realschule

§ 37

Bildungsgangbezogener und bildungsgangübergreifender Unterricht

(1) Werden Hauptschulen und Realschulen als verbundene Haupt- und Realschulen gemäß § 25 des Schulgesetzes geführt, gliedert sich diese Schullart organisatorisch in jeweils mindestens einen Hauptschul- und einen Realschulzug. Um ein Höchstmaß an Kooperation und Durchlässigkeit zwischen beiden Bildungsgängen zu erreichen, ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. die Organisation des Unterrichts beider Bildungsgänge koordiniert wird,
2. die Umsetzung der Rahmenlehrpläne und die schuleigenen Curricula sowie der Einsatz der Lehr- und Lernmittel aufeinander abgestimmt und
3. abgestimmte Kriterien für die Leistungsbewertung entwickelt werden.

Bei Teilnahme am Unterricht des anderen Bildungsganges in einzelnen Fächern werden die an der Realschule erbrachten Leistungen eine Notenstufe höher und die an der Hauptschule erbrachten Leistungen eine Notenstufe niedriger bewertet.

(2) Im Rahmen des Schulprogramms legt jede verbundene Haupt- und Realschule den Umfang der Zusammenarbeit zwischen beiden Bildungsgängen im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich fest. Dabei kann die pädagogische Kooperation insbesondere in Form

1. von bildungsgangübergreifendem Unterricht in einzelnen Unterrichtsfächern oder Lernbereichen,
2. einer individuellen Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Unterricht in einzelnen Fächern oder Lernbereichen des jeweils anderen Bildungsganges,
3. einer Zusammenfassung der Schülerinnen und Schüler beider Bildungsgänge in projektbezogenen Unterrichtsabschnitten und in Aufgabengebieten,
4. gemeinsamer Durchführung von berufsorientierendem Unterricht,
5. gemeinsamer außerunterrichtlicher Zusatzangebote und Aktivitäten

festgelegt werden. Die Maßnahme nach Satz 2 Nr. 2 bedarf der Empfehlung der Klassenkonferenz und, soweit es sich nicht um Schülerinnen und Schüler gemäß § 31 Abs. 4 und die dort genannten Fächer handelt, der Zustimmung der Erziehungsberechtigten; über sie wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres entschieden.

§ 38

Zuordnung zum jeweiligen Bildungsgang, Wechsel

(1) Schülerinnen und Schüler der verbundenen Haupt- und Realschule sind jederzeit einem der beiden Bildungsgänge zugeordnet. Entsprechend dieser Zuordnung gelten für sie neben den in diesem Abschnitt festgelegten Besonderheiten jeweils die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen für die Haupt- oder die Realschule.

(2) Am Ende jedes Schuljahres wird die Zuordnung zum Bildungsgang der Hauptschule durch die Klassenkonferenz überprüft. Sofern der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges der Realschule erwarten lassen, gibt die Klassenkonferenz eine entsprechende Empfehlung ab; über einen Wechsel entscheiden die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Beratung durch die Schule.

fehlung ab; über einen Wechsel entscheiden die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Beratung durch die Schule.

(3) Auf den Zeugnissen der verbundenen Haupt- und Realschule wird die Zuordnung zum jeweiligen Bildungsgang vermerkt. Sofern in einzelnen Fächern am Unterricht des anderen Bildungsganges teilgenommen wurde, wird dies auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Kapitel 5

Gymnasium

§ 39

Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht

(1) Am Gymnasium ist die erste Fremdsprache Englisch oder Französisch fortzuführen und eine zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 zu wählen. Eine dritte Fremdsprache kann im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts ab Jahrgangsstufe 9 begonnen werden.

(2) Der Wahlpflichtunterricht wird am Gymnasium mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 durchgeführt; in der dritten Fremdsprache beträgt der Unterrichtsumfang mindestens drei Stunden. In den Jahrgangsstufen 7 und 8 kann die Schule im Rahmen der Flexibilisierungsmöglichkeiten der Stundentafel zusätzlich einen schulprofilorientierten Wahlpflichtkurs anbieten. Alle Fächer des Pflichtunterrichts am Gymnasium sind als Wahlpflichtfächer zugelassen. Zusätzlich können die Fächer Informatik, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen angeboten werden.

§ 40

Versetzung

(1) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums werden nach Maßgabe von § 20 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen oder in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt haben. Versetzt wird auch, wer entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach einen Notenausgleich nach Absatz 2 nachweisen kann.

(2) Ausgeglichen werden können

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern.

Geht eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und zweite Fremdsprache (Kernfächer), muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem Kernfach oder ungenügenden Leistungen in einem Kernfach ist ein Ausgleich ausgeschlossen. Die Entscheidungen über den Ausgleich sind zu protokollieren.

(3) Im altsprachlichen Bildungsgang gehört die dritte Fremdsprache zusätzlich zu den Kernfächern gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3.

Teil III

Abschlüsse und Berechtigungen

Kapitel 1

Hauptschulabschluss und erweiterter Hauptschulabschluss

§ 41

Hauptschulabschluss

(1) Schülerinnen und Schüler der Hauptschule erwerben den Hauptschulabschluss, wenn sie am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 2 erfüllen.

(2) Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule erwerben mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 gemäß § 30 Abs. 2 den Hauptschulabschluss.

(3) Schülerinnen und Schüler der Realschule und des Gymnasiums besitzen am Ende der Jahrgangsstufe 9 einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn mit dem zu diesem Zeitpunkt erteilten Zeugnis die Leistungsvoraussetzungen der Hauptschule gemäß § 34 Abs. 2 erfüllt werden; an die Stelle des Faches Arbeitslehre tritt dabei die erste Fremdsprache.

(4) Bei der Entscheidung über den Abschluss nach Absatz 1 bis 3 bleibt ein ohne Bewertung bleibendes Fach außer Betracht. Sofern weitere Fächer ohne Bewertung bleiben, werden sie wie mangelhafte Leistungen berücksichtigt. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Bedingungen für den Abschluss durch eine Nachprüfung erfüllt werden.

§ 42

Erweiterter Hauptschulabschluss

(1) Schülerinnen und Schüler der Hauptschule erwerben den erweiterten Hauptschulabschluss, wenn sie am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 2 erfüllen.

(2) Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule erwerben den erweiterten Hauptschulabschluss, wenn sie am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 2 erfüllen.

(3) Schülerinnen und Schüler der Realschule und des Gymnasiums besitzen am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungsvoraussetzungen der Hauptschule gemäß § 34 Abs. 2 erfüllt werden; an die Stelle des Faches Arbeitslehre tritt dabei die erste Fremdsprache.

(4) Bei der Entscheidung über den Abschluss gilt § 41 Abs. 4 entsprechend.

Kapitel 2

Mittlerer Schulabschluss

§ 43

Zweck der Prüfung und Teilnahme

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Bildungsgängen der Sekundarstufe I der mittlere Schulabschluss erworben werden. Er setzt sich zusammen aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung. Die Prüfung dient der Feststellung des Leistungsstands und des Kompetenzerwerbs am Ende der Sekundarstufe I unter einheitlichen Bedingungen.

(2) Zur Teilnahme an der Prüfung sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 verpflichtet, sofern sie nach den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I unterrichtet wurden und

1. die Realschule oder das Gymnasium besuchen,
2. an der Gesamtschule in mindestens zwei Fächern des fachleistungsdifferenzierten Unterrichts an Kursen des oberen Anspruchsniveaus teilgenommen haben und
3. an der Hauptschule in Jahrgangsstufe 10 auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet wurden.

(3) Wer nicht zur Teilnahme verpflichtet ist, kann sich nach Beratung der Schule freiwillig beteiligen, wenn er gemäß Satz 4 zur Prüfung zugelassen wird. Die Schule gibt dafür auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, in den Klassen für „Produktives Lernen“ in dem ersten Trimesterbericht, eine Empfehlung ab. Der Antrag auf Zulassung ist der Schule bis zu einem von ihr festgelegten Termin mitzuteilen. Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in höchstens vier Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen erreicht hat; in den Klassen für „Produktives Lernen“ sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wenn der erste Trimesterbericht der Jahrgangsstufe 10 insgesamt mindestens 15 und in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens 2 Punkte ausweist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 44

Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch,
2. einer schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik,
3. einer schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache,
4. einer mündlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache und
5. einer Prüfung in besonderer Form (§ 52) in einem in der Jahrgangsstufe 10 unterrichteten Fach des naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs oder im Fach Arbeitslehre (viertes Prüfungsfach). In den Klassen für „Produktives Lernen“ können alle angebotenen Fächer mit Ausnahme der in Nummer 1 bis 3 genannten Fächer als viertes Prüfungsfach herangezogen werden.

(2) Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Termine der schriftlichen Prüfungen und der Prüfungszeitraum der mündlichen Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; auf dieser Grundlage legt der Prüfungsausschuss einen schulischen Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Prüfungen fest und entscheidet über die Termine für die Durchführung der Prüfung in besonderer Form.

§ 45

Noten des mittleren Schulabschlusses

(1) Die Noten des mittleren Schulabschlusses sind die Jahrgangsnoten und die Noten der Prüfungen. In der ersten Fremdsprache wird aus dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine gemeinsame Note im Verhältnis 3 zu 2 gebildet.

(2) Die Jahrgangsnoten werden von der in dem jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrkraft gemäß § 18 Abs. 4 und 5 festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 46

Nachteilsausgleich

(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Festgesetzt werden können die in § 39 der Sonderpädagogikverordnung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren, dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.

(2) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über die die Schulaufsichtsbehörde entscheidet.

(3) Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden.

§ 47

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und

2. mindestens zwei in der Sekundarstufe I unterrichtende Lehrkräfte, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Prüfungsvorsitz einem Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 des Schulgesetzes oder im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird von der oder dem Prüfungsvorsitzenden mit der Schriftführung beauftragt.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung und der Prüfungen in besonderer Form beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse, die sich jeweils zusammensetzen aus:

1. einer Lehrkraft, die in dem Prüfungsfach in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet, oder im Verhinderungsfall einer anderen im Prüfungsfach unterrichtenden Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
2. einer weiteren Lehrkraft als Protokollantin oder Protokollant.

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dem Fachausschuss der Prüferin oder des Prüfers den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beratungen der Ausschüsse sind zu protokollieren.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.

§ 48

Protokolle

Über die Prüfungen und die Beratungen der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt. Sie müssen insbesondere Angaben enthalten über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, den Verlauf der Prüfungen, die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen, besondere Vorkommnisse sowie bei der mündlichen Prüfung die wesentlichen Kriterien für das Zustandekommen der Bewertung und bei der Prüfung in besonderer Form den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs und den Verlauf der Präsentation. Besteht eine Prüfungsaufgabe aus mehreren Teilen oder werden in einem Prüfungsfach mehrere Aufgaben gestellt, so ist die auf die einzelnen Teile oder Aufgaben entfallende Bewertung gesondert auszuweisen.

§ 49

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Anforderungen an die in den schriftlichen Prüfungen gestellten Aufgaben müssen den Rahmenlehrplänen und den von der Kultusministerkonferenz der Länder vereinbarten Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Aufgaben überprüfen die Kompetenzen, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erreicht sein müssen.

(2) Die Aufgabenstellungen werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; sie entscheidet auch über die Benutzung von Hilfsmitteln. Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf Themen oder Aufgaben der Prüfungsarbeiten führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

(3) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen sind im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach erste Fremdsprache 150 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten anzusetzen.

(4) Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Es dürfen nur von der Schule ausgegebenes und von ihr besonders gekennzeichnetes Papier sowie die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

§ 50

Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der Lehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 10 den regelmäßigen Unterricht in dem Prüfungsfach in der Klasse oder Lerngruppe durchgeführt hat, korrigiert und bewertet (Erstkorrektur). Im Verhinderungsfall bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine andere Lehrkraft des jeweiligen Faches. Für die Korrektur und Bewertung sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde anzuwenden.

(2) Von der oder dem Prüfungsvorsitzenden wird eine weitere Lehrkraft des jeweiligen Faches mit der Beurteilung der Arbeit beauftragt (Zweitkorrektur).

(3) Über die endgültige Note entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann im Benehmen mit den für die Erst- und Zweitkorrektur zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen; die dafür maßgeblichen Gründe sind zu protokollieren.

§ 51

Mündliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden nach einheitlichen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde von der Prüferin oder dem Prüfer schulintern erstellt; § 49 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich als Partnerprüfung mit zwei Prüflingen durchgeführt. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die oder der Prüfungsvorsitzende auf Antrag Einzelprüfungen zulassen. Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass unmittelbar vor der Prüfung eine Vorbereitungszeit von bis zu 15 Minuten unter Aufsicht vorzusehen ist.

(3) Bei Partnerprüfungen und Einzelprüfungen ist in der Regel eine Prüfungsdauer von 5 bis 10 Minuten anzusetzen. Im Verlauf der Partnerprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbständigen Lösung gestellt werden. Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note fest.

§ 52

Prüfungen in besonderer Form

(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten bis zu einem von der Schule festgelegten Termin im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 die Thematik für die Prüfung in besonderer Form, die vom Prüfungsausschuss zugelassen werden muss. Sofern die Thematik fachübergreifend angelegt ist, muss sie einem der in § 44 Abs. 1 Nr. 5 genannten Fächer oder Lernbereiche zugeordnet werden. Die Schülerinnen und Schüler können für die Präsentation nur eine Thematik wählen, mit der sie sich während der Jahrgangsstufe 10 in der Regel mindestens sechs Wochen lang in Form einer Fach- oder Projektarbeit, einer Leistungsmappe (Portfolio), eines Wettbewerbsbeitrags oder in vergleichbarer Weise beschäftigt oder sich auf eine praktische Prüfung vorbereitet haben. Sie werden dabei von der jeweils fachlich zuständigen Lehrkraft beraten und unterstützt.

(2) Die Prüfung in besonderer Form besteht aus einer Präsentation und einem darauf bezogenen, sich anschließenden Prüfungsgespräch. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt; auf Antrag werden sie als Einzelprüfung durchgeführt. Beide Prüfungsabschnitte dauern insgesamt in der Regel als Einzelprüfung 15 bis 30 Minuten und als Gruppenprüfung 10 bis 20 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Im Übrigen gilt § 51 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsentation bei der Beurteilung besonders gewichtet wird.

§ 53

Gesamtergebnis

(1) Frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag eines Schuljahres stellt der Prüfungsausschuss fest, ob das Gesamtergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet.

(2) Der mittlere Schulabschluss ist bestanden, wenn

1. die in den Prüfungen erzielten Noten in den vier Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lauten oder für mangelhafte Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach ein Notenausgleich durch mindestens befriedigende Prüfungsleistungen in einem anderen Prüfungsfach vorliegt und
2. mit den Jahrgangsnoten die jeweiligen schulartspezifischen Abschlussbedingungen gemäß Absatz 3 bis 6 erfüllt werden.

(3) An der Gesamtschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfüllt, wenn

1. in allen Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts und in mindestens zwei Fächern des nicht leistungsdifferenzierten Unterrichts jeweils mindestens sieben Punkte und in allen übrigen Fächern jeweils mindestens vier Punkte erzielt werden,
2. insgesamt in den ohne Leistungsdifferenzierung unterrichteten Fächern mindestens 42 Punkte und in allen Fächern mindestens 84 Punkte erreicht werden und
3. die Jahrgangsnote in höchstens einem Fach „ungenügend“ lautet.

Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 dürfen in höchstens zwei Fächern unterschritten werden, wobei nur eine Unterschreitung in einem Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache vorliegen darf. Sofern Jahrgangsnoten in weniger als 13 Fächern vorliegen, verringern sich die Punktsummen nach Satz 1 Nr. 2 um sieben Punkte für jedes Fach des leistungsdifferenzierten Unterrichts und um sechs Punkte für jedes Fach des nicht leistungsdifferenzierten Unterrichts.

(4) An der Hauptschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfüllt, wenn in allen Fächern im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden und

1. in leistungsdifferenzierter unterrichteten Fächern
 - a) bei Teilnahme am Unterricht der Leistungsstufe A mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder mangelhafte Leistungen in höchstens einem Fach durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach der Leistungsstufe A ausgeglichen werden können oder
 - b) bei Teilnahme am Unterricht der Leistungsstufe B mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden oder für ausreichende Leistungen in höchstens zwei Fächern ein Ausgleich durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach der Leistungsstufe B möglich ist oder
2. sofern kein leistungsdifferenzierter Unterricht angeboten wurde, in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache die Leistungsbedingungen gemäß Nummer 1 Buchstabe b erfüllt werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, die in besonderen Klassen auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet wurden oder die an der verbundenen Haupt- und Realschule in Jahrgangsstufe 10 am Unterricht der Realschule teilgenommen haben, gelten die in Absatz 5 festgelegten Bedingungen.

(5) An der Realschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfüllt, wenn Leistungen erreicht werden, die den in § 36 festgesetzten Anforderungen entsprechen.

(6) Am Gymnasium werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfüllt, wenn

1. in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder
2. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder
3. ein Ausgleich für mangelhafte Leistungen in höchstens drei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach oder für ungenügende und mangelhafte Leistungen in jeweils höchstens einem Fach vorliegt.

Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Zum Ausgleich von ungenügenden Leistungen in einem Fach oder ungenügenden und mangelhaften Leistungen in höchstens jeweils einem Fach müssen mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern vorliegen. Gehört eine der auszugleichenden mangelhaften Leistungen zu den Fächern Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden; bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem dieser Fächer oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nach Satz 1 nicht erfüllt.

(7) Sind Fächer in mehr als zwei Fällen ohne Bewertung geblieben oder bleibt eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch ohne Bewertung, werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 nicht erfüllt.

(8) Nach Abschluss der Beratungen des Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und das Gesamtergebnis mitgeteilt.

§ 54

Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der eine Schülerin oder ein Schüler

1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
3. sonstige erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat,

je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder unbewertet lassen und die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; bei einem Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Falle eines begründeten Verdachts auf eine Unregelmäßigkeit wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die Unterbrechung ordnet bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führende Lehrkraft, bei der mündlichen Prüfung die Prüferin oder der Prüfer an.

(2) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Teilnehmenden anordnen. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorlagen, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfungen nachweislich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 55

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

(1) Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss ihrer Prüfung Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und Prüfungen in besonderer Form nehmen. Die Einsicht darf nur den Betroffenen selbst sowie bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigten oder einer Vertreterin oder einem Vertreter mit schriftlicher Vollmacht gewährt werden; bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern muss eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen vorzulegen.

(3) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme umfasst das Recht, Auszüge anzufertigen. Bei begründetem Bedarf kann die Anfertigung von Fotokopien in der Regel gegen Gebühr gestattet werden.

(4) Für die Aufbewahrung von schriftlichen Prüfungsarbeiten gilt § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2002 (GVBl. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 56

Nichtteilnahme und Nachholen, Wiederholung der Prüfung

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungen, die verweigert oder aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind mit „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einzelnen Prüfungen nicht teilnehmen, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird ein ärztliches Attest nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Prüfung nicht bestanden oder wird die einzelne Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen. Ist die Nichtteilnahme von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten, werden die fehlenden Prüfungen zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Für schriftliche Prüfungen sind dafür die von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Aufgabenstellungen für Nachholtermine zu verwenden.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch der Jahrgangsstufe 10 im Rahmen der nächsten Abschlussprüfung wiederholen; dabei sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen. Bei einer nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässigen zweiten Wiederholung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob die Prüfung gesondert oder auch die Jahrgangsstufe wiederholt werden muss. Eine bestandene Prüfung darf nur in Fällen des § 22 Abs. 1 wiederholt werden.

Kapitel 3

Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe

§ 57

Übergang in die gymnasiale Oberstufe an der Gesamtschule

(1) Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule gehen in die gymnasiale Oberstufe über, wenn

1. sie den mittleren Schulabschluss bestanden haben,
2. an mindestens drei Kursen des oberen Anspruchsniveaus, darunter mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, teilgenommen haben und
3. mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllt werden.

(2) Die Leistungsanforderungen nach Absatz 1 Nr. 3 werden erfüllt, wenn

1. im leistungsdifferenzierten Unterricht in Kursen des oberen Anspruchsniveaus mindestens befriedigende Leistungen (9 Punkte), in den Kursen des unteren Anspruchsniveaus mindestens gute Leistungen (9 Punkte), in den übrigen Fächern mindestens ausreichende Leistungen (4 Punkte), erreicht werden,
2. in den ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Fächern insgesamt mindestens 56 Punkte und in allen Fächern insgesamt 112 Punkte erreicht werden und
3. die Jahrgangsnote in höchstens einem Fach, ausgenommen in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, „ungenügend“ lautet.

Die erforderlichen Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 dürfen in höchstens zwei Fächern unterschritten werden, wobei nur eine Unterschreitung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache vorliegen darf. Sofern Jahrgangsnoten in weniger als 13 Fächern vorliegen, verringern sich die Punktsummen gemäß Satz 1 Nr. 2 für jedes nicht beurteilte Fach des leistungsdifferenzierten Unterrichts um 9 Punkte, des nicht leistungsdifferenzierten Unterrichts um 8 Punkte.

§ 58

Versetzung in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums werden in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wenn sie den mittleren Schulabschluss be-

standen haben und mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Versetzungsbedingungen gemäß § 40 erfüllen.

§ 59

Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe aus der Haupt- und Realschule

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Hauptschule und der Realschule in die gymnasiale Oberstufe richtet sich nach § 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe.

Teil IV

Schlussvorschriften

§ 60

Übergangsregelungen

(1) Für die Probezeit, den Erwerb des Realschulabschlusses oder eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses gelten im Schuljahr 2004/2005 die Regelungen der Sek. I-Ordnung vom 20. Oktober 1995 (ABl. S. 4646), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 16. Juli 2003 (ABl. S. 3308) oder der Gesamtschulordnung vom 10. Mai 1996 (ABl. S. 2402); dies gilt an der Gesamtschule und am Gymnasium auch für die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. In den Klassen für Produktives Lernen gelten im Schuljahr 2004/2005 für den Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses und für die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe die im Rahmen des Schulversuchs festgesetzten Bedingungen.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 3 gilt nur für nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu eingerichtete altsprachliche Bildungsgänge und neue Züge an bestehenden entsprechenden Bildungsgängen. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden altsprachlichen Bildungsgänge und Züge gelten abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 folgende Regelungen:

1. Für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang nach den bisherigen Bestimmungen begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen der Sek. I-Ordnung.
2. Für nach Inkrafttreten dieser Verordnung gebildete Klassen gilt, dass im Rahmen oder anstelle des Wahlpflichtunterrichts entweder Altgriechisch oder eine andere dritte Fremdsprache oder wahlweise mehrere Fremdsprachen angeboten werden.

(3) § 20 Abs. 1 Satz 1 gilt im Schuljahr 2004/2005 mit der Maßgabe, dass über die Versetzung auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen entschieden wird.

(4) Schülerinnen und Schüler mit einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch oder Französisch nehmen an der Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 im Fach ihrer zweiten Fremdsprache teil.

(5) Im Schuljahr 2004/2005 sind in allen Schularten und Bildungsgängen der Sekundarstufe I die mit Rundschreiben II Nr. 61 a/2004 festgesetzten Stundentafeln anzuwenden.

§ 61

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

(2) §§ 6 und 15 sind erstmals im Schuljahr 2005/2006 anzuwenden. Die Bildung von Lernbereichen und Aufgabengebieten gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 des Schulgesetzes ist erstmals zum Beginn des Schuljahres 2006/2007 möglich. Jahrgangsnoten gemäß § 18 Abs. 4 werden erstmals im Schuljahr 2005/2006 gebildet.

(3) Die Regelungen in Teil III Kapitel 2 (Mittlerer Schulabschluss) und 3 (Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe) sind erstmals im Schuljahr 2005/2006 anzuwenden.

(4) Die Stundentafeln gemäß Anlagen 1 bis 4 sind erstmals im Schuljahr 2005/2006 anzuwenden. Die Stundentafel gemäß Anlage 4 a gilt nur im Schuljahr 2005/2006.

Berlin, den 19. Januar 2005

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r

Wochenstundentafel der Gesamtschule

Unterrichtsfächer	Mindestzahl der Wochenstunden je Jahrgangsstufe (Jst.)				Zulässige Flexibilisierung der Gesamtstunden in Jst. 7-10
	Jst. 7	Jst. 8	Jst. 9	Jst. 10	
Pflichtunterricht					
Deutsch	3	3	3	3	12 - 16
Mathematik	3	3	3	3	12 - 16
Erste Fremdsprache	4	3	3	3	13 - 16
Naturwissenschaften	3	3	5	5	16 - 22
<i>Biologie</i>					6 bis 8
<i>Physik</i>					6 bis 8
<i>Chemie</i>					4 bis 6
Gesellschaftswissenschaften	3	3	3	3	12 - 16
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>					6 bis 9
<i>Erdkunde</i>					6 bis 7
Künste	2	2	2	2	8 - 14
<i>Musik</i>					4 bis 7
<i>Bildende Kunst</i>					4 bis 7
Sport	3	3	3 (2 ^a)	3 (2 ^a)	12 (10 ^a)
Arbeitslehre	-	2	2	1	5 – 8
Wahlpflichtunterricht	3	3	4 (5/7 ^b)	4 (5/7 ^b)	14(16/20 ^b) – 20
Kerngruppenzeit	1	1	1	1	4 – 6
Poolstunden ^{c)}	5	4	4	5	(18)
Insgesamt ^{d)}	30	30	33 (34/35)	33 (34/35)	126 (128/130)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Wenn Altgriechisch oder Japanisch als dritte Fremdsprache unterrichtet wird, reduziert sich der Stundenumfang im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 9 und 10 um jeweils eine Stunde.
- Die zweite Fremdsprache muss in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit insgesamt mindestens 14 Wochenstunden angeboten werden; bei einem Beginn ab Jahrgangsstufe 9 wird sie mit mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe unterrichtet. Altgriechisch und Japanisch als dritte Fremdsprache werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 mit jeweils fünf Wochenstunden unterrichtet.
- Poolstunden dienen im Rahmen der Flexibilisierungsspanne zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen und der Kerngruppenzeit sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen der Gesamtschule

Unterrichtsfächer	Mindestzahl der Jahresstunden je Jahrgangsstufe (Jst.)				Zulässige Flexibilisierung der Gesamtstunden in Jst. 7-10
	Jst. 7	Jst. 8	Jst. 9	Jst. 10	
Pflichtunterricht					
Deutsch	120	120	120	120	480 - 640
Mathematik	120	120	120	120	480 - 640
Erste Fremdsprache	160	120	120	120	520 - 640
Naturwissenschaften	120	120	200	200	640 - 880
<i>Biologie</i>					240 bis 320
<i>Physik</i>					240 bis 320
<i>Chemie</i>					160 bis 240
Gesellschaftswissenschaften	120	120	120	120	480 - 640
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>					240 bis 360
<i>Erdkunde</i>					240 bis 280
Künste	80	80	80	80	320 - 560
<i>Musik</i>					160 bis 280
<i>Bildende Kunst</i>					160 bis 280
Sport	120	120	120 (80)	120 (80)	480 (400)
Arbeitslehre	-	80	80	40	200 – 320
Wahlpflichtunterricht	120	120	160 (200/280)	160 (200/280)	560 (640/800) – 800
Kerngruppenzeit	40	40	40	40	160 – 240
Poolstunden	200	160	160	200	(720)
Insgesamt	1200	1200	1320 (1360/ 1400)	1320 (1360/ 1400)	5040 (5120/ 5200)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anlage 2

Wochenstundentafel der Hauptschule

Unterrichtsfächer	Mindestzahl der Wochenstunden je Jahrgangsstufe (Jst.)				Zulässige Flexibilisierung der Gesamtstunden in Jst. 7-10
	Jst. 7	Jst. 8	Jst. 9	Jst. 10	
Pflichtunterricht					
Deutsch	3	3	3 (4 ^a)	3 (4 ^a)	16 (18 ^a) – 20
Mathematik	3	3	3 (4 ^a)	3 (4 ^a)	16 (18 ^a) – 20
Fremdsprache	3	3	3 (4 ^a)	3 (4 ^a)	13 (14 ^a) -16
Naturwissenschaften	3	3	3	4	13 – 15
<i>Biologie</i>					4 bis 6
<i>Physik</i>					6 bis 8
<i>Chemie</i>					3 bis 5
Gesellschaftswissenschaften	2	2	3	3	10 - 14
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>					5 bis 8
<i>Erdkunde</i>					5 bis 8
Künste	2	2	2	2	8 - 12
<i>Musik</i>					4 bis 8
<i>Bildende Kunst</i>					4 bis 8
Sport	3	3	3	3	12
Arbeitslehre	4	4	4(1 ^a)	4(1 ^a)	16 (10 ^a) - 28
Poolstunden ^{b)}	6	6	6	5	(23)
Insgesamt ^{c)}	29	29	30	30	118

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Mindestzahl der Wochenstunden für Schülerinnen und Schüler, die auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet werden
- Poolstunden dienen im Rahmen der Flexibilisierungsspanne zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen, für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und für Profilunterricht sowie zur Organisation von Klassenlehrerstunden und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen der Hauptschule

Unterrichtsfächer	Mindestzahl der Jahresstunden je Jahrgangsstufe (Jst.)				Zulässige Flexibilisierung der Gesamtstunden in Jst. 7-10
	Jst. 7	Jst. 8	Jst. 9	Jst. 10	
Pflichtunterricht					
Deutsch	120	120	120 (160)	120 (160)	640 (720) – 800
Mathematik	120	120	120 (160)	120 (160)	640 (720) – 800
Fremdsprache	120	120	120 (160)	120 (160)	520 (560) -640
Naturwissenschaften	120	120	120	160	520 – 600
<i>Biologie</i>					160 bis 240
<i>Physik</i>					240 bis 320
<i>Chemie</i>					120 bis 200
Gesellschaftswissenschaften	80	80	120	120	400 - 560
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>					200 bis 320
<i>Erdkunde</i>					200 bis 320
Künste	80	80	80	80	320 - 480
<i>Musik</i>					160 bis 320
<i>Bildende Kunst</i>					160 bis 320
Sport	120	120	120	120	480
Arbeitslehre	160	160	160(40)	160(40)	640 (400) – 1120
Poolstunden	240	240	240	240	(960)
Insgesamt	1160	1160	1200	1200	4720

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anlage 2 a

Studentafel der Praxisklassen der Hauptschule

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufe 9	
	Wochenstunden	Jahresstundenrahmen
Pflichtunterricht		
Deutsch	3	120
Mathematik	3	120
Englisch	2	80
Naturwissenschaften	2	80
Gesellschaftslehre	2	80
Künste / Sport	4	160
Arbeitslehre mit den Schwerpunkten - Fachpraktische Grundunterweisung - Berufsorientierung	14	560
Insgesamt ^{a) b)}	30	1200

Anmerkungen:

- a) Im Umfang von bis zu 120 Jahresstunden sind Abweichungen von der Studentafel möglich, sofern der Gesamtumfang des Unterrichts je Jahrgangsstufe eingehalten wird. Dabei darf der in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ausgewiesene Umfang nicht unterschritten werden.
- b) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Stundentafel der Klassen für „Produktives Lernen“ der Hauptschule

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufe 9		Jahrgangsstufe 10	
	Wochen- stunden	Jahresstun- denrahmen	Wochen- stunden	Jahresstun- denrahmen
Pflichtunterricht				
Lernen in der Praxis				
Produktive Tätigkeit in der Praxis	4	160	4	160
Erschließung der Praxis	2	80	2	80
Selbständige Produktive Aufgabe	2	80	2	80
Dokumentation des Lernens in der Praxis	3	120	3	120
Deutsch in der Praxis	2	80	2	80
Englisch in der Praxis	2	80	2	80
Mathematik in der Praxis	2	80	2	80
Kommunikationsgruppe / Deutsch				
Kommunikation und Präsentation	3	120	3	120
Deutsch im Produktiven Lernen	2	80	2	80
Fachbezogenes Lernen				
Mensch und Kultur / Gesellschaft und Wirtschaft / Natur und Technik	2	80	2	80
Englisch im Produktiven Lernen	2	80	2	80
Mathematik im Produktiven Lernen	2	80	2	80
Wahlpflichtunterricht ^{a)}	2	80	2	80
Insgesamt ^{b)}	30	1200	30	1200

Anmerkungen:

- a) Wird Englisch als Wahlpflichtfach gewählt, entfällt Englisch in der Praxis und die Stundenzahl für „Erschließung der Praxis“ und „Selbständige Produktive Aufgabe“ erhöht sich um je eine Wochenstunde.
- b) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Anlage 3

Wochenstundentafel der Realschule

Unterrichtsfächer	Mindestzahl der Wochenstunden je Jahrgangsstufe (Jst.)				Zulässige Flexibilisierung der Gesamtstunden in Jst. 7-10
	Jst. 7	Jst. 8	Jst. 9	Jst. 10	
Pflichtunterricht					
Deutsch	3	3	3	3	12 - 16
Mathematik	3	3	3	3	12 - 16
Erste Fremdsprache	4	3	3	3	13 - 16
Naturwissenschaften	3	3	3	4	13 - 20
<i>Biologie</i>					4 bis 7
<i>Physik</i>					4 bis 7
<i>Chemie</i>					3 bis 6
Gesellschaftswissenschaften	2	2	3	3	10 - 18
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>					5 bis 10
<i>Erdkunde</i>					5 bis 8
Künste	2	2	2	2	8 - 14
<i>Musik</i>					4 bis 7
<i>Bildende Kunst</i>					4 bis 7
Sport	3	3	3	3	12
Arbeitslehre	-	-	1	1	2 - 4
Wahlpflichtunterricht	4	4	3	3	14 - 16
Poolstunden ^{a)}	5	6	6	5	(22)
Insgesamt ^{b)}	29	29	30	30	118

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Poolstunden dienen im Rahmen der Flexibilisierungsspanne zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- b) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen der Realschule

Unterrichtsfächer	Mindestzahl der Jahresstunden je Jahrgangsstufe (Jst.)				Zulässige Flexibilisierung der Gesamtstunden in Jst. 7-10
	Jst. 7	Jst. 8	Jst. 9	Jst. 10	
Pflichtunterricht					
Deutsch	120	120	120	120	480 - 640
Mathematik	120	120	120	120	480 - 640
Erste Fremdsprache	160	120	120	120	520 - 640
Naturwissenschaften	120	120	120	160	520 - 800
<i>Biologie</i>					160 bis 280
<i>Physik</i>					160 bis 280
<i>Chemie</i>					120 bis 240
Gesellschaftswissenschaften	80	80	120	120	400 - 720
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>					200 bis 400
<i>Erdkunde</i>					200 bis 320
Künste	80	80	80	80	320 - 560
<i>Musik</i>					160 bis 280
<i>Bildende Kunst</i>					160 bis 280
Sport	120	120	120	120	480
Arbeitslehre	-	-	40	40	80 - 160
Wahlpflichtunterricht	160	160	120	120	560 - 640
Poolstunden	200	240	240	200	(880)
Insgesamt	1160	1160	1200	1200	4720

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anlage 4

Wochenstundentafel des Gymnasiums

Unterrichtsfächer	Mindestzahl der Wochenstunden je Jahrgangsstufe (Jst.)				Zulässige Flexibilisierung der Gesamtstunden in Jst. 7-10
	Jst. 7	Jst. 8	Jst. 9	Jst. 10	
Pflichtunterricht					
Deutsch	3	3	3	3	12 - 16
Mathematik	3	3	3	3	12 - 16
Erste Fremdsprache	4	3	3	3	13 - 16
Zweite Fremdsprache	4	4	3	3	14 - 16
Naturwissenschaften	3	3	3	4	13 - 20
<i>Biologie</i>					4 bis 7
<i>Physik</i>					4 bis 7
<i>Chemie</i>					3 bis 6
Gesellschaftswissenschaften	2	2	3	3	10 - 18
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>					5 bis 10
<i>Erdkunde</i>					5 bis 8
Künste	2	2	2	2	8 - 14
<i>Musik</i>					4 bis 7
<i>Bildende Kunst/Werken</i>					4 bis 7
Sport	3	3	3 (2 ^a)	3 (2 ^a)	12 (10 ^a)
Wahlpflichtfach	- / 2	- / 2	2 (3/5 ^b)	2 (3/5 ^b)	4 (6/10 ^b) – 10
Poolstunden ^{c)}	5 / 3	6 / 4	5	4	(16 - 20)
Insgesamt ^{d)}	29	29	30 (31/32)	30 (31/32)	119 (121/123)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Wenn Altgriechisch oder Japanisch als dritte Fremdsprache unterrichtet wird, reduziert sich der Stundenumfang im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 9 und 10 um jeweils eine Stunde.
- In den Jahrgangsstufen 7 und 8 kann jeweils ein profilorientierter Wahlpflichtkurs angeboten werden (§ 39). Die dritte Fremdsprache muss in den Jahrgangsstufen 9 und 10 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden angeboten werden. Altgriechisch und Japanisch als dritte Fremdsprache werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 mit jeweils fünf Wochenstunden unterrichtet.
- Poolstunden dienen im Rahmen der Flexibilisierungsspanne zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen des Gymnasiums

Unterrichtsfächer	Mindestzahl der Jahresstunden je Jahrgangsstufe (Jst.)				Zulässige Flexibilisierung der Gesamtstunden in Jst. 7-10
	Jst. 7	Jst. 8	Jst. 9	Jst. 10	
Pflichtunterricht					
Deutsch	120	120	120	120	480 - 640
Mathematik	120	120	120	120	480 - 640
Erste Fremdsprache	160	120	120	120	520 - 640
Zweite Fremdsprache	160	160	120	120	560 - 640
Naturwissenschaften	120	120	120	160	520 - 800
<i>Biologie</i>					<i>160 bis 280</i>
<i>Physik</i>					<i>160 bis 280</i>
<i>Chemie</i>					<i>120 bis 240</i>
Gesellschaftswissenschaften	80	80	120	120	400 - 720
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>					<i>200 bis 400</i>
<i>Erdkunde</i>					<i>200 bis 320</i>
Künste	80	80	80	80	320 - 560
<i>Musik</i>					<i>160 bis 280</i>
<i>Bildende Kunst/Werken</i>					<i>160 bis 280</i>
Sport	120	120	120 (80)	120 (80)	480 (400)
Wahlpflichtfach	- / 80	- / 80	80 (120/200)	80 (120/200)	160 (240/400) – 400
Poolstunden	200 / 120	240 / 160	200	160	(640 - 800)
Insgesamt	1160	1160	1200 (1240/ 1280)	1200 (1240/ 1280)	4720 (4800/ 4880)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anlage 4 a

Studentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium

Unterrichtsfächer	Jahrgangstufe 5		Jahrgangsstufe 6	
	Wochenstunden	Jahresstundenrahmen	Wochenstunden	Jahresstundenrahmen
Pflichtunterricht				
Deutsch	5	200	5	200
Mathematik	5	200	5	200
Erste Fremdsprache (Englisch)	3	120	3	120
Zweite Fremdsprache (Latein)	5	200	5	200
Naturwissenschaften	4	160	4	160
Gesellschaftswissenschaften	3	120	3	120
Musik	2	80	2	80
Bildende Kunst/Werken	2	80	2	80
Sport	3	120	3	120
Insgesamt ^{a) b)}	32	1280	32	1280

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Im Umfang von bis zu 80 Jahresstunden je Jahrgangsstufe sind Abweichungen von der Studentafel möglich, sofern der Gesamtumfang des Unterrichts je Jahrgangsstufe eingehalten wird. Dabei darf der in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie erste und zweite Fremdsprache ausgewiesene Umfang nicht unterschritten werden.
- b) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen	Mindestzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten von – bis
Deutsch	5 – 8	5	30– 120
	9 – 10	5	90 – 180
Erste Fremdsprache	5 – 6	4	45
	7 – 10	4	45 – 150
Zweite Fremdsprache	alle	4	45 – 150
Dritte Fremdsprache	alle	4	45 – 90
Mathematik	alle	4	45 – 120
Wahlpflichtunterricht (soweit nicht zweite oder dritte Fremdsprache)	alle	2	45 – 90

Anlage 6

Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Gesamtschule

Das Verhältnis der F-, E-, G- und A- Noten untereinander, zu den allgemeinen Notenstufen und den Punktwerten ergibt sich aus folgender Tabelle:

Kurszugehörigkeit				
Punkte	F	E	G	A
15	1			
14	2	1		
13				
12	3	2	1	
11				
10	4	3	2	1
9				
8	5	4	3	2
7				
6	6	5	4	3
5				
4		6	5	4
3				
2			6	5
1				
0				6

allgemeine Notenstufen	
Note	Punkte
	15
1	14
	13
	12
2	11
	10
	9
3	8
	7
	6
4	5
	4
	3
5	2
	1
6	0

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

**Verordnung
über die sonderpädagogische Förderung
(Sonderpädagogikverordnung – SopädVO)**

Vom 19. Januar 2005

Auf Grund des § 14 Abs. 5 und des § 39 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird verordnet:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Teil I	Teil V
Allgemeines	Sonderpädagogische Förderung im Bereich der beruflichen Schulen
§ 1 Anwendungsbereich	§ 27 Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“
§ 2 Ziele und Aufgaben sonderpädagogischer Förderung	§ 28 Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
§ 3 Unterricht und Erziehung	
§ 4 Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung	
§ 5 Schulergänzende Maßnahmen, Betreuungszeiten	
Teil II	Teil VI
Förderschwerpunkte und Ziele der sonderpädagogischen Förderung sowie besondere Bedarfslagen	Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf
§ 6 Festlegung von Förderschwerpunkten	§ 31 Antragstellung
§ 7 Förderschwerpunkt „Sehen“	§ 32 Sonderpädagogisches Gutachten
§ 8 Förderschwerpunkt „Hören“	§ 33 Entscheidung über die Aufnahme in eine allgemeine Schule
§ 9 Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“	§ 34 Aufnahmecommission
§ 10 Förderschwerpunkt „Sprache“	§ 35 Verfahren beim Übergang von einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in eine allgemeine Schule
§ 11 Förderschwerpunkt „Lernen“	
§ 12 Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“	Teil VII
§ 13 Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“	Beförderung von Schülerinnen und Schülern, Schulwegbegleitung
§ 14 Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“	§ 36 Beförderung von Schülerinnen und Schülern
§ 15 Langfristige Erkrankungen, Hausunterricht	§ 37 Schulwegbegleitung
§ 16 Sonderpädagogische Förderung bei einer Mehrfachbehinderung, Förderstufen	
§ 17 Zusätzlicher Unterricht als besondere Bedarfslage	Teil VIII
Teil III	Nachteilsausgleich
Integration in der allgemeinen Schule	§ 38 Grundsatz
§ 18 Formen der Integration	§ 39 Ausgleichsmaßnahmen
§ 19 Gemeinsamer Unterricht in der Grundschule	§ 40 Verfahren
§ 20 Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe	
§ 21 Gemeinsamer Unterricht in den beruflichen Schulen im Rahmen der Berufsausbildung	Teil IX
Teil IV	Schlussvorschriften
Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und sonderpädagogische Einrichtungen	§ 41 Übergangsregelung
§ 22 Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“	§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 23 Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“	
§ 24 Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“	
§ 25 Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“	
§ 26 Schule für Kranke, Heimschulen	
	Anlagen: Stundentafeln
	Teil I
	Allgemeines
	§ 1
	Anwendungsbereich
	Diese Verordnung regelt den Unterricht, die Erziehung und die Ausbildungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule, in den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und in sonderpädagogischen Einrichtungen einschließlich der spezifischen vorschulischen Förderung für gehörlose und blinde Kinder.

§ 2

Ziele und Aufgaben sonderpädagogischer Förderung

(1) Sonderpädagogische Förderung verwirklicht für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht auf eine ihrer persönlichen Begabung und ihrem persönlichen Leistungsvermögen entsprechende schulische Bildung und Erziehung. Sie soll den Betroffenen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung ermöglichen.

(2) Zur Realisierung der in Absatz 1 genannten Ziele sollen für die sonderpädagogische Förderung vorrangig Personen eingesetzt werden, die über entsprechende Qualifikationen verfügen.

§ 3

Unterricht und Erziehung

(1) Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Rahmenlehrpläne, Stundentafeln und sonstigen Vorschriften für die allgemeine Schule mit der Maßgabe, dass behinderungsbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Zur sonderpädagogischen Förderung gehört auch die Bereitstellung notwendiger Nachteilsausgleiche (§§ 38 bis 40). Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den im allgemeinen Schulwesen vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen den Wechsel von einem Bildungsweg in einen anderen zu ermöglichen. Die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung herausgegebenen Rahmenrichtlinien zu den Förderschwerpunkten sind für die Gestaltung von Unterricht und Erziehung verbindlich.

(2) Die unterrichtenden Lehrkräfte haben für die Schülerinnen und Schüler individuelle Förderpläne zu entwickeln. Diese bilden die Grundlage für die sonderpädagogische Förderung und sind schulhalbjährlich fortzuschreiben. Sie können unter Hinzuziehung entsprechender Fachkräfte erstellt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihrem Alter entsprechend an der Erstellung beteiligt werden.

§ 4

Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung

(1) Sonderpädagogische Förderung soll vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen. Zu den schulischen Organisationsformen der sonderpädagogischen Förderung gehört der Unterricht in den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und in sonderpädagogischen Einrichtungen.

(2) Der gemeinsame Unterricht ist in der Form der Einzelintegration oder der Integration von mehreren Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelklassen möglich. Schulen, die die Integration in ihrem Schulprogramm besonders ausgewiesen haben oder die Kooperationen zur Übernahme von Lerngruppen aus dem gemeinsamen Unterricht an der Grundschule vereinbart haben, können abweichend von den in Satz 1 getroffenen Bestimmungen integrative Klassen einrichten.

(3) An Grundschulen können bei Bedarf temporäre sonderpädagogische Lerngruppen eingerichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf des Förderschwerpunktes „Emotionale und soziale Entwicklung“ können ab Jahrgangsstufe 3 darüber hinaus nach Zustimmung der bezirklichen Jugendämter in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe sonderpädagogische Kleinklassen eingerichtet werden. Es gelten die Rahmenlehrpläne und Stundentafeln für die allgemeine Schule.

(4) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten in der sechsten Jahrgangsstufe eine eingehende Schullaufbahnberatung durch das zuständige sonderpädagogische Förderzentrum.

(5) An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die vergleichbarer sonderpädagogischer Hilfen bedürfen und deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schulen wünschen oder die wegen fehlender Voraussetzungen in der allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert

werden können. Die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt entsprechen in ihren Bildungszielen den Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I und II.

(6) Allgemeine Schulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können personell, räumlich und organisatorisch kooperieren und für die Gestaltung des Unterrichts curriculare Verbindungen herstellen.

(7) Sonderpädagogische Beratungsstellen für Sprachbehinderte sind gegebenenfalls organisatorisch auch mit den sonderpädagogischen Förderzentren anderer sonderpädagogischer Förderschwerpunkte zu verbinden.

(8) Lehrkräfte an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Bedarf eingesetzt werden (Ambulanzlehrkräfte), können an außerschulischen Einrichtungen, der allgemeinen Schule, den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und anderen sonderpädagogischen Einrichtungen sonderpädagogisch unterstützend tätig sein. Sie befassen sich insbesondere mit der Diagnostik von sonderpädagogischem Förderbedarf, begleiten beratend behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler sowie deren Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte, informieren über spezielle Fördermaßnahmen im Unterricht, unterstützen die wohnortnahe Integration in der allgemeinen Schule und leisten ambulante behinderungsspezifische Hilfen, die in der Regel folgende Personengruppen erfassen:

1. Kinder in öffentlichen oder freien vorschulischen Einrichtungen auf Anforderung,
2. Schülerinnen und Schüler der Grundschule,
3. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II,
4. Schülerinnen und Schüler sonderpädagogischer Einrichtungen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf einer Fachrichtung aufweisen, die nicht in ihrer Schule vertreten ist (z. B. Mehrfachbehinderung),
5. Jugendliche und junge Erwachsene in der dualen Berufsausbildung auf Anforderung.

Zur Gewährleistung der Kontinuität bei der Förderung kann eine Ambulanzlehrkraft in besonderen Fällen den Übergang von der Schule in den Beruf unterstützen.

§ 5

Schulergänzende Maßnahmen, Betreuungszeiten

(1) Schulhelferinnen und Schulhelfer haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und zusätzlichem Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe im Unterricht und im Rahmen der schulischen Betreuung zu unterstützen. Sie arbeiten als Fachpersonal eng mit den Lehrkräften der jeweiligen Schule zusammen. Sie leisten insbesondere Unterstützung bei der Mobilität und bei Verrichtungen des täglichen Lebens sowie Hilfe bei der Durchführung von Unterrichtsvorhaben. Schulhelferinnen und Schulhelfer dürfen nur angefordert werden, wenn die besonderen Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe nicht innerhalb des festgelegten Stellenrahmens der Schule leistbar sind. Zivildienstleistende können zur pflegerischen Betreuung herangezogen werden, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(2) Sind Kinder, Jugendliche oder Schülerinnen und Schüler wegen Art und Schweregrad ihrer Behinderung auf individuelle Therapien, therapeutische Hilfestellung oder therapeutische Förderung im Gruppenzusammenhang angewiesen, soll hierfür geeignetes Fachpersonal am Ort der vorschulischen oder der schulischen Förderung eingesetzt werden.

(3) Der Einsatz von externem Fachpersonal in der Schule wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bei der Schulaufsichtsbehörde beantragt. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Antrag und nimmt die Beauftragung vor. Dabei übernehmen die sonderpädagogischen Förderzentren koordinierende Aufgaben.

(4) Zur Weiterentwicklung schulergänzender Maßnahmen soll mit Zustimmung der bezirklichen Jugendämter die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe gefördert werden. Maßnahmen im Rahmen der Jugend- oder Jugendsozialarbeit, die auf dem Schulgelände

stattfinden, werden in Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe soll im Interesse der Schülerin oder des Schülers und im Hinblick auf die sich ergänzenden Zielstellungen so gestaltet werden, dass Förderplan und Hilfeplan aufeinander abgestimmt sind und Doppelbegutachtungen weitgehend vermieden werden. Die Koordination und fachliche Evaluierung von Hilfen durch Träger der freien Jugendhilfe innerhalb der Schulen erfolgt gegebenenfalls unter Beteiligung des schulpsychologischen Dienstes, soweit es sich nicht um individuelle Leistungen nach den §§ 27 ff. oder nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Ergeben sich Hinweise auf einen erzieherischen Bedarf im Sinne der §§ 27 ff. oder auf einen Eingliederungshilfebedarf nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, hat die Schule den Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst des zuständigen Jugendamtes einzuschalten, der in einem Hilfeplanverfahren den möglichen Bedarf an einer Hilfsmaßnahme zur Erziehung feststellt, ihre Umsetzung einleitet und die Durchführung überwacht.

(5) Das Recht, Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 10a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung, zu beantragen, sofern individuelle Unterstützungsleistungen durch die Schule nicht erbracht werden können, bleibt unberührt.

(6) Die Konzepte für die verlässliche Halbtagsgrundschule, für die Ganztagsgrundschule in offener Form und die Ganztagsgrundschule in gebundener Form sowie die ergänzende Förderung und Betreuung gelten auch für die entsprechenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt; die §§ 25 bis 28 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16) sind anzuwenden.

Teil II

Förderschwerpunkte und Ziele der sonderpädagogischen Förderung sowie besondere Bedarfslagen

§ 6

Festlegung von Förderschwerpunkten

Die Festlegung von Förderschwerpunkten dient der Zuordnung spezieller sonderpädagogischer Qualifikationen und Maßnahmen. Sie bildet die Grundlage für die Entwicklung differenzierter individueller Förderpläne für die Schülerinnen und Schüler.

§ 7

Förderschwerpunkt „Sehen“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen Sehschädigung oder wegen Blindheit ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können. Blinden gleichzustellen sind Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Sehvermögen so hochgradig beeinträchtigt sind, dass sie sich trotz Sehhilfe ebenso verhalten wie Schülerinnen und Schüler ohne Sehvermögen.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Erschließung der Umwelt, die Entwicklung von Orientierungsstrategien und Verhaltensweisen zur Bewältigung des Alltags in bekannter und unbekannter Umgebung, die Steigerung der Mobilität und der Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten.

§ 8

Förderschwerpunkt „Hören“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen Hörschädigung oder wegen Gehörlosigkeit ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Befähigung zur Eingliederung sowohl in die Welt der Hörenden als auch in die Welt der Gehörlosen, die Entwicklung der Sprache und des Sprechens, die Befähigung zur Kommunikation in der Gebärdensprache, die Entwicklung von Orientierungsstrategien und Verhaltensweisen zur Bewältigung des Alltags in bekannter und unbekannter Umgebung, die Steigerung der Mobilität und der Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten.

§ 9

Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen körperlichen Behinderung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Erweiterung der Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler durch Anleitung zur effektiven Nutzung von spezifischen Hilfsmitteln und die Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit. Zu fördern sind der Aufbau sozialer Beziehungen und die Realisierung der eigenen Leistungsmöglichkeiten.

§ 10

Förderschwerpunkt „Sprache“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen Sprachbehinderung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung nicht angemessen entwickeln können.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere, dass die Schülerinnen und Schüler über eine dialogorientierte Anleitung Sprache auf- und ausbauen, sprachliches Handeln in alltäglichen Bewährungssituationen bewältigen und sich als kommunikationsfähig erleben können.

§ 11

Förderschwerpunkt „Lernen“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen und langandauernden Beeinträchtigung ihres Lern- und Leistungsverhaltens die Bildungsziele der allgemeinen Schule trotz des Angebotes individueller Förderung, der Teilnahme am Förderunterricht und gegebenenfalls weiterer besonderer Lernhilfen nicht erreichen können. Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigung des Lern- und Leistungsverhaltens vielfach mit Beeinträchtigungen der motorischen, sensorischen, kognitiven, sprachlichen sowie emotionalen und sozialen Fähigkeiten verbunden ist.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers, damit sie oder er das größtmögliche Maß an Selbständigkeit erreicht. Der Integration ins Arbeitsleben wird durch eine intensive berufliche Orientierung Rechnung getragen.

§ 12

Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer hochgradigen Beeinträchtigung ihrer intellektuellen Fähigkeiten und damit verbundener Lern- und Entwicklungsstörungen erheblich unter den altersgemäßen Erwartungsnormen liegen.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Entwicklung von kognitiven, kommunikativen, sprachlichen, senso- und psychomotorischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten, einschließlich der Ausformung von lebenspraktisch orientierten Kulturtechniken, um den Schülerinnen und Schülern ein aktives Leben in sozialer Integration und die selbstbestimmte Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

§ 13

Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die auf Grund von erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Erlebens und des Verhaltens ohne diese Förderung in der allgemeinen Schule nicht oder nicht hinreichend unterstützt werden können.

(2) Ziele der Förderung sind der Erwerb und die Festigung emotional-sozialer Kompetenzen, eine bestmögliche schulische und berufliche Eingliederung sowie die Befähigung zu einer individuell und sozial befriedigenden Lebensführung.

(3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, in sonderpädagogischen Kleinklassen nach § 4 Abs. 3 und in sonderpädagogischen Einrichtungen gegebenenfalls in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt. Dabei sind Unterricht, Erziehung und Hilfeplanung aufeinander abzustimmen. Fallen die Maßnahmen der Jugendhilfe in den Bereich der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. oder der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, obliegt die Verantwortung für die Hilfeplanung der zuständigen Dienstkraft im Jugendamt, die eine Abstimmung mit den jeweiligen Kooperationspartnern herbeizuführen hat.

§ 14

Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen Entwicklungs- und Kommunikationsstörung ihre Fähigkeiten in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können. Die Koordination der schulischen Förderung erfolgt durch ausgewählte und spezialisierte sonderpädagogische Förderzentren.

(2) Ziel der Förderung ist die Weiterentwicklung kommunikativer Fähigkeiten und das Erlernen von individuellen Kommunikationswegen. Insgesamt soll die emotional-soziale Kompetenz erweitert werden. Die Integration in die Gesellschaft ist zentrale Aufgabe des Unterrichts.

(3) Sonderpädagogische Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ zugeordnet sind, sind entsprechend dem Bedarf als Ganztagschulen zu organisieren. Sie schließen die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Der Unterricht umfasst 35 Zeitstunden pro Woche. Bei Bedarf sind Lehrgänge nach § 29 Abs. 3 und zusätzlich nach § 29 Abs. 4 des Schulgesetzes einzurichten.

§ 15

Langfristige Erkrankungen, Hausunterricht

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf ist grundsätzlich bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die längerfristig oder chronisch krank sind. Die sonderpädagogische Aufgabe besteht darin, durch einen speziellen Unterricht Hilfen im Umgang mit der Krankheit zu geben, eine Gefährdung der Schullaufbahn zu vermeiden und einer sozialen Isolierung der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die sich auf Grund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen in Krankenhäusern, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder im Anschluss an den Klinikaufenthalt in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden oder zu Hause bleiben müssen, erhalten während dieser Zeit speziellen Unterricht. Sie bleiben Schülerinnen und Schüler der bisher besuchten Schule. Der Unterricht orientiert sich an den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges, dem die Schülerin oder der Schüler angehört, unter Berücksichtigung der sich aus der Krankheit und dem Unterbringungsort ergebenden Bedingungen. Vorrangig ist in den für die Versetzung oder das Aufrücken entscheidenden Fächern zu unterrichten. In der Regel beträgt der spezielle Unterricht für die Schülerin oder den Schüler je nach Jahrgangsstufe und Leistungsstand zwischen sechs und zwölf Wochenstunden. Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 60 Minuten.

(3) Der spezielle Unterricht ist so lange zu erteilen, wie normaler Unterricht an der besuchten Schule nicht möglich ist. Die Schulaufsichtsbehörde prüft nach Anhörung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Beratungsstelle für Behinderte oder der Krankenhausärzte, ob der spezielle Unterricht fortzusetzen ist. Ist die Schülerin oder der Schüler in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht oder wird sie oder er im Rahmen einer erzieherischen Hilfe oder einer Maßnahme der Eingliederungshilfe zuhause betreut, ist das Jugendamt in die Überlegungen der Fortsetzung des speziellen Unterrichts einzubeziehen. Er dauert in der Regel bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht. Wenn es das Bildungsinteresse der Schülerin oder des Schülers erfordert, kann der spezielle Unterricht auch nach Beendigung der Schulpflicht von der Schulaufsichtsbehörde für längstens zwei Jahre bewilligt werden, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch zur Aufnahme einer weiterführenden Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit befähigt werden wird.

(4) Der spezielle Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler kann in Form von Krankenhausunterricht oder von Hausunterricht erteilt werden. Krankenhausunterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht in der Schule für Kranke oder in besonderen Lerngruppen erteilt.

(5) Hausunterricht erhalten auch Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Schulen und des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes sowie gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Beratungsstelle für Behinderte, der Krankenhausärzte oder des Jugendamtes, ob und in welchem Umfang der Krankenhaus- oder Hausunterricht erteilt wird. Hausunterricht setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus; zuständig für die Durchführung des Hausunterrichts ist in der Regel die bisher besuchte Schule.

§ 16

Sonderpädagogische Förderung bei einer Mehrfachbehinderung, Förderstufen

(1) Bei einer Mehrfachbehinderung erfolgt die sonderpädagogische Förderung unter Berücksichtigung aller Behinderungen in der Regel in dem Bereich, in dem der intensivste Förderbedarf festgestellt wird. Die zu erteilenden Abschlüsse richten sich nach den Rahmenlehrplänen, nach denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet wurden. Darüber hinaus ist bei der sonderpädagogischen Förderung zwischen den Förderstufen I und II zu differenzieren.

(2) Der Förderstufe I werden Schülerinnen und Schüler zugeordnet, die zusätzliche Hilfestellungen bei der Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Fortbewegung, Lagerung und Kommunikation benötigen. Der Förderstufe II werden Schülerinnen und Schüler zugeordnet, die so gravierende Einschränkungen ihrer geistigen, sensorischen, emotional-sozialen oder motorischen Entwicklung haben, dass sie zu einer selbständigen Lebensbewältigung nicht in der Lage sind und dauernder Pflege und Unterstützung bedürfen. Ziele der sonderpädagogischen Förderung sind in den Förderstufen I und II die Anbahnung basaler Kommunikationsstrukturen und die Erweiterung der Handlungskompetenz, um die Persönlichkeit zu entwickeln und die Lebensqualität zu verbessern.

§ 17

Zusätzlicher Unterricht als besondere Bedarfslage

In sonderpädagogisch begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise auf Antrag der Schule, der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler in Ergänzung des regulären Unterrichts zusätzlicher Unterricht erteilt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern. Über die Erteilung des zusätzlichen Unterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Aufsicht über die Unterrichtsdurchführung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter des zuständigen sonderpädagogischen Förderzentrums.

Teil III

Integration in der allgemeinen Schule

§ 18

Formen der Integration

(1) In der allgemeinen Schule kann der gemeinsame Unterricht zielgleich oder zieldifferent durchgeführt werden.

(2) Bei zielgleicher Integration werden die Schülerinnen und Schüler nach den für die allgemeine Schule geltenden Rahmenlehrplänen für Unterricht und Erziehung unterrichtet. Für die Aufnahme, den Übergang von der Grundschule in Schulen der Sekundarstufe I und den Übergang in Schulen der Sekundarstufe II, den Unterricht, die Leistungsbeurteilungen, die Probezeit, die Versetzungen, die Abschlüsse und die Zeugnisse finden die Vorschriften für die besuchte allgemeine Schule Anwendung soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Organisatorische Erleichterungen und methodische Veränderungen sind gemäß §§ 38 bis 40 zulässig, soweit die Art der Behinderung es erfordert.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ werden zieldifferent integriert. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich in den Fächern, in denen die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule nicht erfüllt werden können, nach denen der entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte. Die Schülerinnen und Schüler rücken jeweils mit Beginn des Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf, bis sie in Jahrgangsstufe 10 sind. Sie erhalten die Zeugnisse der jeweils besuchten Schule. Auf den Zeugnissen ist deutlich zu machen, in welchen Fächern die Leistungsanforderung und -bewertung nicht nach den Maßstäben der allgemeinen Schule erfolgte.

§ 19

Gemeinsamer Unterricht in der Grundschule

Für den gemeinsamen Unterricht in der Grundschule gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die im Einzelfall für den jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf angemessene räumliche, sächliche und personelle Ausstattung muss gewährleistet sein. Weist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler ab, trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Aufnahmeausschusses nach § 34 die Entscheidung über die zu besuchende Schule.
2. Für die sonderpädagogische Förderung sollen Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Qualifikation eingesetzt werden.
3. In eine Lerngruppe der Schulanfangsphase dürfen zu Beginn höchstens zwei Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden.
4. In eine Klasse ab Jahrgangsstufe 3 dürfen in der Regel drei, höchstens aber fünf Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden.

§ 20

Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe

(1) Für die zielgleiche Integration gilt § 19 Nr. 1 und 2 entsprechend; in eine Klasse dürfen höchstens vier Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde.

(2) Für die zieldifferente Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Lernen“ gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. § 19 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.
2. In eine Klasse dürfen höchstens drei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem zieldifferentem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als

vier Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in eine Klasse aufgenommen werden.

3. Der individuelle Förderplan orientiert sich an den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“.
4. Die Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Fremdsprachenunterricht befreit werden. In dieser Unterrichtszeit findet dann eine Förderung in anderen geeigneten Fächern statt. Über die Befreiung entscheidet die Klassenkonferenz. Sie nimmt auch die Zuordnung zu anderen geeigneten Fächern vor. Der Unterricht kann in diesen Fällen klassenübergreifend erteilt werden. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Konsequenzen für den Erwerb von schulischen Abschlüssen hinzuweisen.
5. Zum Ende des ersten Schulhalbjahres in der Jahrgangsstufe 9 ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ein Gutachten über die Schülerin oder den Schüler zu erstellen. Bei Bedarf kann eine Sonderpädagogin oder ein Sonderpädagoge hinzugezogen werden. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens, einer einzuholenden Stellungnahme der zuständigen Berufsberatung und der bisher gezeigten Leistungen erarbeitet die Klassenkonferenz Anfang des zweiten Schulhalbjahres eine Empfehlung über den weiteren schulischen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers. Der Wunsch der Erziehungsberechtigten soll bei der Erarbeitung der Empfehlung ebenso berücksichtigt werden wie die verfügbaren personellen, sächlichen und organisatorischen Mittel.
6. Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 kann zugelassen werden, wenn festgestellt ist, dass keine sonderpädagogische Förderung mehr benötigt wird und mindestens der Hauptschulabschluss erworben werden kann. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz über die Wiederholung der Jahrgangsstufe und den Wegfall des sonderpädagogischen Förderbedarfs.
7. Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 kann zugelassen werden, wenn festgestellt ist, dass die Schülerin oder der Schüler unter Beibehaltung ihres oder seines Förderstatus die Voraussetzungen erfüllen kann, um einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu erwerben. Über die Wiederholung der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenkonferenz.

(3) Schülerinnen und Schüler haben den berufsorientierenden Abschluss erworben, wenn sie in der Jahrgangsstufe 10 in mindestens zwei Fächern der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und Arbeitslehre mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben und die teamorientierte Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung ebenfalls mit mindestens ausreichend bewertet wurde; in den Klassen für „Produktives Lernen“ tritt an die Stelle des Faches Arbeitslehre das Fach Produktive Tätigkeit in der Praxis. Eine schlechtere Note aus der in Satz 1 genannten Fächergruppe kann durch eine mindestens befriedigende Präsentation der praktischen Arbeitsleistung ausgeglichen werden. Werden diese Leistungsanforderungen nicht erfüllt, erhalten die Schülerinnen und Schüler nach Beendigung des Bildungsganges ein Abgangszeugnis.

(4) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei Fächern der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und Arbeitslehre mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben, in den Klassen für „Produktives Lernen“ tritt an die Stelle des Faches Arbeitslehre das Fach Produktive Tätigkeit in der Praxis,
2. die Summe aller Zeugnisnoten in Fächern, die nach dem Rahmenlehrplan für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet wurden, einen Durchschnittswert von mindestens 3,0 ergibt und
3. bei den Vergleichsarbeiten, die den für den Hauptschulabschluss geltenden Standard überprüfen, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(5) Für die zieldifferente Integration von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf des son-

derpädagogischen Förderschwerpunktes „Geistige Entwicklung“ gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. § 19 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.
2. In eine Klasse dürfen höchstens drei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf dieses Förderschwerpunktes aufgenommen werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als vier Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in eine Klasse aufgenommen werden.
3. Der individuelle Förderplan orientiert sich an den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.
4. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach dem Besuch der Sekundarstufe I ein Abgangszeugnis.

(6) Für die Schularten der Sekundarstufe I mit Ausnahme der Hauptschule werden aus schulorganisatorischen Gründen integrative Klassen in folgendem Umfang bereitgestellt:

1. Gesamtschulen:
 - a) bei einer Zügigkeit bis zu vier Zügen eine integrative Klasse,
 - b) bei einer Zügigkeit von über vier Zügen zwei integrative Klassen,
2. Realschulen:
 - a) bei einer Zügigkeit bis zu drei Zügen eine integrative Klasse,
 - b) bei einer Zügigkeit von über drei Zügen zwei integrative Klassen,
3. Gymnasien:
 - a) bei einer Zügigkeit bis zu drei Zügen eine integrative Klasse,
 - b) bei einer Zügigkeit von über drei Zügen zwei integrative Klassen.

Schulen, die die Integration in ihrem Schulprogramm besonders ausgewiesen haben oder die Kooperationen zur Übernahme von Lerngruppen aus dem gemeinsamen Unterricht an der Grundschule vereinbart haben, können von dieser Regelung abweichen, wenn die Schulaufsichtsbehörde dem zugestimmt hat.

§ 21

Gemeinsamer Unterricht in den beruflichen Schulen im Rahmen der Berufsausbildung

(1) Die Integration von Schülerinnen und Schülern erfolgt zielgleich. § 19 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich in einer dualen Berufsausbildung befinden, sollen durch geeignete Stütz- und Förderkurse (ausbildungsbegleitende Hilfen) sowie durch Binnendifferenzierung so gefördert werden, dass sie das Ausbildungsziel erreichen können. Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungsbetrieb und Erziehungsberechtigten erforderlich. Dies gilt insbesondere bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit.

(3) Steht innerhalb des Landes Berlin wegen Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs keine geeignete Berufsschule zur Verfügung, kann die oder der Auszubildende seine Berufsschulpflicht nur durch den Besuch einer ihr oder ihm benannten Berufsschule außerhalb des Landes Berlin erfüllen.

(4) Bei unterstützenden Maßnahmen in den beruflichen Schulen sind erforderlichenfalls Angebote der Jugendberufshilfe der Arbeitsverwaltung und der Jugendämter einzubeziehen.

Teil IV

Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und sonderpädagogische Einrichtungen

§ 22

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“

(1) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ umfasst die Grund-, Haupt-, Real- und Berufsschule sowie die Berufsfachschule. An der Berufsschule sind bei Bedarf Lehrgän-

ge nach § 29 Abs. 3 und zusätzlich nach § 29 Abs. 4 des Schulgesetzes einzurichten. Umfang und Verteilung des Unterrichts in der Grund-, Haupt-, Real- und Berufsschule sind in den Stundentafeln der Anlagen 1 bis 1 c geregelt. Für die Berufsfachschule gelten die besonderen Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder ab dem dritten Lebensjahr im Rahmen der vorschulischen Förderung in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe oder in die Schule mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt aufgenommen werden.

(3) Zur Erhaltung angemessener Klassenfrequenzen in der Grund-, Haupt- und Realschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ sind Klassenverbände jahrgangsstufen- oder schulartübergreifend zu bilden, wenn in einer Jahrgangsstufe nur vier oder weniger Schülerinnen und Schüler vorhanden sind. Es können bis zu drei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen zu einem Klassenverband zusammengefasst werden. In der Schulanfangsphase erhalten die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich eigenen Lese-, Schreib- und Rechenunterricht. Umfasst ein jahrgangsstufen- oder schulartübergreifender Klassenverband mehr als sechs Schülerinnen und Schüler, kann der Unterricht in einzelnen Fächern, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde auch mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt werden.

(4) Durch zusätzlichen Einzelunterricht zur Erlernung der Blindenschrift für die Dauer von bis zu einem Jahr sind Schülerinnen und Schüler zu fördern, die neu in Klassen aufgenommen werden, in denen die Beherrschung der Blindenschrift vorausgesetzt wird.

(5) Durch zusätzlichen Einzelunterricht können musikalisch begabte Schülerinnen und Schüler, die ein Instrument erlernen wollen, gefördert werden.

(6) Die berufliche Rehabilitation und Vorbereitung Späterblinder und erheblich Sehbehinderter auf den Besuch der kaufmännischen Berufsfachschule für Blinde und Sehbehinderte erfolgt in einem einjährigen Lehrgang zur blindentechnischen Grundausbildung. Zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung im dualen System können einjährige Lehrgänge zur blindentechnischen Grundausbildung mit den Schwerpunkten Wirtschaft und Verwaltung, Handwerk und Industrie sowie Gesundheit eingerichtet werden. Der Unterricht richtet sich nach der Stundentafel der Anlagen 1 d bis 1 f. Aufgenommen wird, wer die allgemeine Schulpflicht erfüllt und mindestens die 8. Jahrgangsstufe einer allgemein bildenden Schule erfolgreich absolviert hat. Die Schülerinnen und Schüler erwerben in diesen Lehrgängen einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn sie die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 4 erfüllen, dabei tritt an die Stelle der Note des Fachs Arbeitslehre die aus den Fächern des berufsfeldbezogenen Bereichs zu bildende Gesamtnote.

§ 23

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“

(1) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ umfasst die Grund-, Haupt- und Realschule, das Gymnasium beziehungsweise die gymnasiale Oberstufe sowie die Berufsschule. An der Berufsschule sind bei Bedarf Lehrgänge nach § 29 Abs. 3 und zusätzlich nach § 29 Abs. 4 des Schulgesetzes einzurichten. Für Gehörlose richten sich Umfang und Verteilung des Unterrichts in der Grund-, Haupt- und Realschule nach den Stundentafeln der Anlagen 2 bis 2 b. Die gymnasiale Oberstufe umfasst eine einjährige Einführungsphase und eine anschließende zweijährige Qualifikationsphase (dreijährige Form). Berufsschulunterricht für Gehörlose und Schwerhörige, die sich in einer Berufsausbildung befinden, wird nach der Stundentafel der Anlage 2 c erteilt. Er kann zentral durchgeführt werden oder in Form ambulanter Förderung.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder ab dem dritten Lebensjahr im Rahmen der vorschulischen Förderung in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe oder in die Schule mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt aufgenommen werden.

(3) Die Schulkonferenz der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ kann auf Vorschlag der Gesamtkonfe-

renz der Lehrkräfte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen ihres Schulprogramms festlegen, dass die 10. Jahrgangsstufe der Haupt- und Realschule wiederholt werden kann, ohne dass dieses Schulbesuchsjahr auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet wird.

(4) Die Wiederholung der 10. Jahrgangsstufe kann unter der Voraussetzung des Absatzes 3 von der Klassenkonferenz beschlossen oder von den Erziehungsberechtigten beantragt werden, wenn dies zur Erreichung der Abschlüsse und Berechtigungen erforderlich ist. Über den Antrag der Erziehungsberechtigten entscheidet die Klassenkonferenz.

§ 24

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
„Körperliche und motorische Entwicklung“

Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ umfasst die Grund-, Haupt- und Realschule. Sie kann auch als Gesamtschule eingerichtet werden. An den Schulen der Sekundarstufe I sind bei Bedarf Lehrgänge nach § 29 Abs. 3 und zusätzlich nach § 29 Abs. 4 des Schulgesetzes einzurichten.

§ 25

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
„Sprache“

Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ umfasst die Grund-, Haupt- und Realschule. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die vorschulische sprachheilpädagogische Förderung zu unterstützen.

§ 26

Schule für Kranke, Heimschulen

(1) In Verbindung mit Krankenhäusern können Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt als organisatorisch selbständige Schulen oder besondere Lerngruppen eingerichtet werden. Besondere Lerngruppen sind organisatorisch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt anzugliedern. Über die Einrichtung entscheidet das Bezirksamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Krankenhaus liegt, im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie stellt auch die Lehrkräfte.

(2) In Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe in öffentlicher oder privater gemeinnütziger Trägerschaft können organisatorisch selbständige sonderpädagogische Einrichtungen eingerichtet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 27

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
„Lernen“

(1) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ umfasst die Jahrgangsstufen 3 bis 10. Unterricht und Erziehung erfolgen nach den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“. Umfang und Verteilung des Unterrichts richten sich nach der Stundentafel der Anlage 3 und 3 a.

(2) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die schulergänzende Betreuung nach § 5 Abs. 6 auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 angeboten werden.

(3) Beim Übergang aus der allgemeinen Schule in eine Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erfolgt die Zuordnung zu einer Jahrgangsstufe vorrangig nach dem Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.

(4) Für die Befreiung vom Fremdsprachenunterricht gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 Nr. 4.

(5) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 7 rücken jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. In die Jahrgangsstufe 9 und 10 wird eine Schülerin oder ein Schüler durch Entscheidung der Klassenkonferenz versetzt, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der jeweiligen Jahrgangsstufe zu erwarten

ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn im Fach Arbeitslehre mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Zum Ende des ersten Schulhalbjahres in der Jahrgangsstufe 9 ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ein Gutachten über die Schülerin oder den Schüler zu erstellen. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens, einer einzuholenden Stellungnahme der zuständigen Berufsberatung und der bisher gezeigten Leistungen erarbeitet die Klassenkonferenz Anfang des zweiten Schulhalbjahres eine Empfehlung über den weiteren schulischen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers. Der Wunsch der Erziehungsberechtigten soll bei der Erarbeitung der Empfehlung ebenso berücksichtigt werden wie die verfügbaren personellen, sächlichen und organisatorischen Mittel.

(6) Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 kann zugelassen werden, wenn festgestellt ist, dass keine sonderpädagogische Förderung mehr benötigt wird und mindestens der Hauptschulabschluss erworben werden kann. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz über die Wiederholung der Jahrgangsstufe und den Wegfall des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

(7) Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 kann zugelassen werden, wenn festgestellt ist, dass die Schülerin oder der Schüler unter Beibehaltung ihres oder seines Förderstatus die Voraussetzungen erfüllen kann, um einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu erwerben. Über die Wiederholung der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenkonferenz.

(8) Schülerinnen und Schüler haben den berufsorientierenden Abschluss erworben, wenn sie in der Jahrgangsstufe 10 in mindestens zwei Fächern der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und Arbeitslehre mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben und die teamorientierte Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung ebenfalls mit mindestens ausreichend bewertet wurde. Eine schlechtere Note aus der in Satz 1 genannten Fächergruppe kann durch eine mindestens befriedigende Präsentation der praktischen Arbeitsleistung ausgeglichen werden. Werden diese Leistungsanforderungen nicht erfüllt, erhalten die Schülerinnen und Schüler nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abgangszeugnis.

(9) Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 4 erfüllen, erwerben einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(10) Wird während des Besuchs der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ von der Klassenkonferenz das Überspringen einer Jahrgangsstufe vorgeschlagen (vorzeitiges Aufrücken), ist nach Maßgabe des § 35 über das Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs und einen Wechsel in eine allgemeine Schule zu entscheiden.

§ 28

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
„Geistige Entwicklung“

(1) Der Bildungsgang an der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist in fünf Stufen gegliedert, denen in der Regel Schülerinnen und Schüler folgenden Alters zuzuordnen sind:

1. Eingangsstufe: Einschulung bis 7. Lebensjahr,
2. Unterstufe: 7. bis 10. Lebensjahr,
3. Mittelstufe: 10. bis 13. Lebensjahr,
4. Oberstufe: 13. bis 15. Lebensjahr,
5. Abschlussstufe: 15. bis 18. Lebensjahr.

Die Abschlussstufe wird in Form von berufsqualifizierenden Lehrgängen nach § 29 Abs. 4 des Schulgesetzes eingerichtet. Die Schülerinnen und Schüler sollen alle Stufen durchlaufen; eine Versetzung findet nicht statt. Bei Schülerinnen und Schülern, die den Förderstufen I oder II zugeordnet sind, ist der erhöhte Förderbedarf zu berücksichtigen.

(2) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird als Ganztagschule geführt. Sie schließt die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Unterricht und Betreuung umfassen 35 Zeitstunden pro Woche. Zentrale Aufgabe des Unterrichts ist die Anregung von Lernprozessen in

allen Lebensbereichen und eine umfassende Erziehung mit lebenspraktischem Bezug.

(3) Unterricht und Erziehung erfolgen nach den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer trägt die Gesamtverantwortung für die von ihr oder ihm geleitete Klasse, koordiniert die Unterrichtsvorhaben und arbeitet mit den Pädagogischen Unterrichtshilfen sowie den Betreuerinnen und Betreuern zusammen.

Teil V

Sonderpädagogische Förderung im Bereich der beruflichen Schulen

§ 29

Berufsqualifizierende Lehrgänge (einjährig)

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die keinen Schulabschluss erreicht haben sowie für Schülerinnen und Schüler, die einen berufsorientierenden Schulabschluss, einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, einen Hauptschulabschluss oder einen erweiterten Hauptschulabschluss erworben haben, werden einjährige berufsqualifizierende Lehrgänge nach § 29 Abs. 3 des Schulgesetzes eingerichtet. Für Schülerinnen und Schüler, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zugeordnet sind, gelten die Bestimmungen in § 30.

(2) Berufsqualifizierende Lehrgänge nach § 29 Abs. 3 des Schulgesetzes können sowohl an Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben als auch an Schulen, denen die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Hören“, „Sehen“, „Autistische Behinderung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ zugeordnet sind, eingerichtet werden.

(3) Der Unterricht in den Lehrgängen, die an den Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben und an den Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“ angeboten werden, richtet sich nach den für die Berufsschule geltenden Stundentafeln. Werden die Lehrgänge an Schulen angeboten, denen die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Autistische Behinderung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ zugeordnet sind, richtet sich der Unterricht nach der Stundentafel der Anlage 4.

§ 30

Berufsqualifizierende Lehrgänge (zweijährig)

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Hören“, „Sehen“, „Autistische Behinderung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ zugeordnet sind und die keine höherwertigen als die in § 29 Abs. 1 genannten Abschlüsse erreicht haben sowie für Schülerinnen und Schüler, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zugeordnet sind, werden zusätzlich berufsqualifizierende Lehrgänge nach § 29 Abs. 4 des Schulgesetzes eingerichtet.

(2) Berufsqualifizierende Lehrgänge nach § 29 Abs. 4 des Schulgesetzes können sowohl an Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben als auch an Schulen, denen die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Hören“, „Sehen“, „Autistische Behinderung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ zugeordnet sind, eingerichtet werden.

(3) Der Unterricht in den Lehrgängen, die an den Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben und an den Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“, „Sehen“ und „Geistige Entwicklung“ angeboten werden, richtet sich nach den für die Berufsschule geltenden Stundentafeln. Werden die Lehrgänge an Schulen angeboten, denen die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Autistische Behinderung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ zugeordnet sind, richtet sich der Unterricht nach der Stundentafel der Anlage 4.

Teil VI

Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

§ 31

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der das Kind oder die Schülerin oder der Schüler angemeldet wird oder die sie oder er besucht, gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen.

(2) Der Antrag kann gestellt werden:

1. vor der Einschulung für jedes angemeldete Kind, bei dem begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gegeben sind – hiervon ausgenommen sind die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ –,
2. nach der Einschulung, wenn während des Besuchs der Schule deutlich erkennbar wird, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte – bei Schülerinnen und Schülern mit den vermuteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ erfolgt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach einer Beobachtungszeit frühestens im zweiten Schuljahr der Schulanfangsphase – und
3. bei einer Veränderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

(3) Im Vorfeld der Antragstellung durch die Schule sind die Erziehungsberechtigten über den aufgetretenen Förderbedarf zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Schule kann zur weiteren Abstimmung und Intensivierung der individuellen Förderung eine Schulhilfekonferenz durchführen, an der neben den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten auch Vertreterinnen oder Vertreter eines entsprechenden sonderpädagogischen Förderzentrums teilnehmen. Bei Bedarf kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulpsychologischen Dienstes, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes oder des Jugendamtes hinzugezogen werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtes ist hinzuziehen, wenn sich bei einer Schülerin oder bei einem Schüler Hinweise auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfen nach §§ 27 ff. oder von Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergeben haben.

(5) Der Antrag ist, wenn er von der Schule gestellt wird, an die Schulaufsichtsbehörde zu richten. Die Schule hat alle bis dahin durchgeführten Fördermaßnahmen und gegebenenfalls die Ergebnisse der Beratung der Schulhilfekonferenz schriftlich zu dokumentieren und dem Antrag beizufügen. Wird der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt, ist er der Schulaufsichtsbehörde über die jeweilige Schule zuzuleiten. Die Schule hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und ihm alle vorhandenen entscheidungsrelevanten Unterlagen beizufügen.

(6) Über den Antrag entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Klärung der individuellen Voraussetzungen. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten und der Schule schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung das für den vermuteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zuständige sonderpädagogische Förderzentrum mit der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens beauftragen. Bei den vermuteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ ist stets ein sonderpädagogisches Gutachten einzuholen.

§ 32

Sonderpädagogisches Gutachten

(1) Die mit der Gutachtenerstellung beauftragte Sonderpädagogin oder der mit der Gutachtenerstellung beauftragte Sonderpädagoge erhebt unter Einbeziehung des Schülerbogens und unter Hinzuziehung bisher fachlich beteiligter Einrichtungen die behinderungsspezifische Vorgeschichte des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers. Hierzu gehört auch die eingehende Beratung mit den Erziehungsberechtigten.

(2) Die Sonderpädagogin oder der Sonderpädagoge überprüft den Entwicklungs- und Leistungsstand des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers. Hierbei kann sie oder er fachärztliche, schulärztliche oder schulpсихologische Stellungnahmen einholen.

(3) Die Sonderpädagogin oder der Sonderpädagoge nimmt auf der Grundlage behinderungsspezifischer diagnostischer Verfahren Stellung zu Umfang, Grad und Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern, bei denen kognitive Einschränkungen vermutet werden, erhebt sie oder er zusätzlich psychometrische Daten. Der kognitiven Leistungsüberprüfung sind zwei wissenschaftlich anerkannte Testverfahren zu Grunde zu legen, von denen mindestens ein Test sprachfrei sein muss. Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache müssen beide Tests sprachfrei sein.

(4) Bei der Gutachtenerstellung dürfen nur solche Daten erhoben werden, die zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Festlegung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes notwendig sind.

(5) Das sonderpädagogische Gutachten endet mit einer Empfehlung an die Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung, den daraus abgeleiteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt sowie die gegebenenfalls erforderlichen Nachteilsausgleiche.

§ 33

Entscheidung über die Aufnahme in eine allgemeine Schule

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen, ob das Kind oder die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen soll. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Aufnahme eines Kindes oder einer Schülerin oder eines Schülers mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in eine allgemeine Schule nur ablehnen, wenn an der Schule die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine angemessene Förderung nicht gegeben sind.

(2) Lehnt die Schulleiterin oder der Schulleiter einer allgemeinen Schule die Aufnahme eines Kindes oder einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab, so ist der Aufnahmeantrag mit einer begründeten Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 34

Aufnahmeausschuss

(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen Aufnahmeausschuss ein.

(2) Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des fachlich zuständigen sonderpädagogischen Förderzentrums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Schulbehörde,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen schulpсихologischen Dienstes.

Für den Fall der Verhinderung ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen und zu entsenden.

(3) Der Aufnahmeausschuss hört die Erziehungsberechtigten und die Schulleiterin oder den Schulleiter an. Die oder der Vorsitzende des Aufnahmeausschusses hat sich im Vorfeld der Anhörung einen Überblick über die tatsächlichen personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen Schule zu verschaffen und diese mit dem festgestellten individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers in Bezug zu setzen.

(4) Der Aufnahmeausschuss fasst seinen Beschluss mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder und gibt gegenüber der Schulaufsichtsbehörde eine Empfehlung zur Aufnahme des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers in eine bestimmte Schule ab. Abweichende Auffassungen sind zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll der Ausschusssitzung und die Empfehlung sind der Schulaufsichtsbehörde zuzuleiten. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der zu-

ständigen Schulbehörde unter Berücksichtigung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten und der Empfehlung abschließend über die Aufnahme des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers in die gewählte allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(5) Die begründete Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich bekanntgegeben; der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses ist sie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Empfehlung des Aufnahmeausschusses und die schriftliche Begründung der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde sind zum sonderpädagogischen Förderbogen zu nehmen.

§ 35

Verfahren beim Übergang von einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in eine allgemeine Schule

(1) Wird erkennbar, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr vorliegt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Beratung mit den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls auf der Grundlage eines erneuten sonderpädagogischen Gutachtens darüber, ob ein Übergang von einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in eine allgemeine Schule erfolgen kann.

(2) Die Festlegung einer halbjährigen Beobachtungszeit in der allgemeinen Schule ist möglich. Nach Ablauf der Beobachtungszeit, die bei längeren Fehlzeiten aus von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen um höchstens ein Schulhalbjahr verlängert werden kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage eines Gutachtens der allgemeinen Schule über die endgültige Aufnahme in die allgemeine Schule. Übergewende Schülerinnen und Schüler sind in bestehende Klassen oder Lerngruppen zu integrieren.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die von einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in eine allgemeine Schule wechseln wollen, gelten die jeweiligen Bestimmungen zum Übergang, zur Aufnahme und zum Wechsel der Schule soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Teil VII

Beförderung von Schülerinnen und Schülern, Schulwegbegleitung

§ 36

Beförderung von Schülerinnen und Schülern

(1) Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen, können auf Antrag für den Schulweg zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule besondere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Behinderung vorübergehend ist. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

(2) Der Antrag ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten, bei Heim- und Pflegekindern von deren Personensorgeberechtigten, oder den geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zu stellen und über die Schule an das Bezirksamt – Schulamt –, in dessen Bereich die Schule liegt und das die Beförderungskosten trägt, zu richten. Bei den beruflichen Schulen ist der Antrag über die Schule bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Die Schule reicht den Antrag mit ihrer Stellungnahme und den notwendigen Unterlagen an das Bezirksamt – Schulamt – oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weiter. Die Beförderungskosten für Berliner Schülerinnen und Schüler, die nach Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise eine Schule außerhalb Berlins besuchen, werden von dem Bezirk getragen, in dem die Schülerinnen und Schüler ihren Hauptwohnsitz haben. Für die beruflichen Schulen liegt die Zuständigkeit bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Bei der Beurteilung der Fähigkeit zur eigenen Bewältigung des Schulweges sind neben dem Grad der Behinderung auch Länge und Dauer des Schulweges einzubeziehen. Maßstab ist insbesondere, ob

behinderte Schülerinnen und Schüler nach Zurücklegen des Schulweges noch in der Lage sind, aufnahmefähig und aktiv am Unterricht teilzunehmen.

(4) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Beförderungsmitteln erfüllt sind, ist in jedem Einzelfall vom zuständigen Bezirksamt – Schulamt – oder von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu treffen. Grundlage für die Entscheidung sind ein Gutachten der Schulärztin oder des Schularztes sowie gegebenenfalls einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen und die Stellungnahme der Schule. Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten gegenüber den in Satz 1 genannten Stellen begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen. Zuständig für die Begutachtung der Schülerinnen und Schüler ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder der schulpsychologische Dienst des Bezirks, in dem die Schule liegt. Die ärztlichen Gutachten sind verschlossen dem zuständigen Bezirksamt – Schulamt – oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zuzuleiten. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage ärztlicher Gutachten verzichtet werden.

(5) Treten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Beförderungsmitteln durch einen Wohnungswechsel ein und verlängert sich dadurch die Dauer des Schulweges, so kommt die Einbeziehung in die Schülerbeförderung oder die erweiterte Beförderungsleistung nur in Betracht, wenn pädagogische und schulorganisatorische Gründe einem Wechsel der Schule entgegenstehen. Verlängert sich die Dauer des Schulweges durch einen Schulwechsel, setzt die Einbeziehung in die Schülerbeförderung voraus, dass der Besuch der anderen Schule nach dem Urteil der abgebenden Schule zur bestmöglichen Förderung der Schülerin oder des Schülers geboten ist.

(6) Für die Beförderung kommen in erster Linie Sammeltransporte in Betracht. Soweit sich der Einsatz solcher Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Zahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler und der Fahrstrecke als wirtschaftlich nicht sinnvoll erweist oder wenn es die Schwere oder Eigenart der Behinderung erforderlich machen, können auch Personenwagen (Mietwagen) eingesetzt werden.

(7) Die Erstattung von Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen kommt nicht in Betracht.

(8) Die Bewilligung der Beförderungsleistung erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

§ 37

Schulwegbegleitung

(1) Schülerinnen und Schülern, auf die die in § 36 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zutreffen, können auch Begleitpersonen (Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter) zur Verfügung gestellt werden, wenn die Art der Behinderung dies zulässt und die Schülerinnen und Schüler auf die selbständige Bewältigung des Schulweges vorbereitet werden sollen. Das Antragsverfahren richtet sich nach § 36 Abs. 2, 3 und 4.

(2) Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler sicher von der Wohnung oder einem Sammelpunkt zur Schule und zurück zu geleiten. Ihnen obliegt dabei die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler.

(3) Eine Schulwegbegleiterin oder ein Schulwegbegleiter kann zugleich bis zu drei Schülerinnen und Schüler begleiten. In diesem Fall kann im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten ein Sammelpunkt bestimmt werden, von dem die Schülerinnen und Schüler abgeholt und zu dem sie zurückgebracht werden.

(4) Einzelheiten der Schulwegführung und des Verfahrens bei der Einrichtung von Sammelpunkten werden unter Berücksichtigung der Belange der Schulen und der Erziehungsberechtigten vom zuständigen Bezirksamt – Schulamt – oder bei den beruflichen Schulen von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zugeordnet sind, können Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter auch zur Füh-

rung der Aufsicht bei der Beförderung mit Schulomnibussen eingesetzt werden.

(6) Als Schulwegbegleiterinnen und Schulwegbegleiter kommen nur volljährige Personen in Betracht, die für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen als geeignet erscheinen und nicht vorbestraft sind. Sie sind auf ihre Tätigkeit in geeigneter Weise vorzubereiten.

(7) Mit den Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleitern werden Arbeitsverträge nach dem Muster der Anlage zu den von der Senatsverwaltung für Inneres herausgegebenen „Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter“ abgeschlossen.

Teil VIII

Nachteilsausgleich

§ 38

Grundsatz

(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf haben zur Herstellung von Chancengleichheit einen Anspruch auf Nachteilsausgleich.

(2) Die Leistungsanforderungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Ausnahme der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ bestimmen sich nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Rahmenlehrplänen und den Vorschriften zu Lernerfolgskontrollen, Leistungsbeurteilungen, Schulleistungstests, Vergleichsarbeiten und Abschlüssen.

(3) Auf Zeugnissen darf keine Eintragung über den gewährten Nachteilsausgleich erfolgen.

§ 39

Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich ihrer Erschwernisse sind den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen können insbesondere sein:

1. eine auf die Behinderung abgestimmte Präsentation der Aufgaben (z. B. Verwendung behinderungsspezifisch aufbereiteter Medien, strukturierte Anordnung von Materialien, Vergrößerungskopien, tastbare Materialien, Unterstützung der Kommunikation durch den Einsatz lautsprachbegleitender Gebärden oder der Deutschen Gebärdensprache, Visualisierung lautsprachlicher Inhalte, Sicherung der sprachlichen Verständlichkeit, Vorlesen von Arbeitsaufträgen und Aufgaben, Strukturierung der Texte durch Nummerierung der Zeilen),
2. eine auf die Behinderung abgestimmte Modifizierung der Bearbeitung der Aufgaben (mündliche statt schriftliche Bearbeitung der Aufgabe und umgekehrt, Ergänzung mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Notizen),
3. eine auf die Behinderung abgestimmte Zulassung oder Bereitstellung von technischen, elektronischen oder behinderungsspezifischen apparativen Hilfen (z. B. Kommunikationshilfen wie Computer mit Spracheingabe, Verwendung optischer und elektronischer Hilfsmittel),
4. ein auf die Behinderung abgestimmter Einsatz von unterstützendem Personal (z. B. fachgerechte Pflege während der Bearbeitungszeit, Vorlesedienste, Einsatz der jeweils unterrichtenden Fachlehrkräfte zu Beginn von Prüfungen, um sprachliche Missverständnisse auszuschließen, Unterstützung bei der Bereitstellung und Handhabung von Arbeitsmaterialien),
5. auf die Behinderung abgestimmte räumliche Voraussetzungen (z. B. angemessene Raumakustik, günstige Lichtverhältnisse, ablenkungsarme Umgebung),
6. eine auf die Behinderung abgestimmte Gewährung von Zeitzugaben (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Gewährung von Sonderterminen, Gewährung individueller zusätzlicher Pausen).

§ 40

Verfahren

(1) Die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs ist nicht antragsgebunden. Hat die Schulaufsichtsbehörde bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine Empfehlung für einen Nachteilsausgleich ausgesprochen, ist diese von der Schule zu berücksichtigen.

(2) Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Prüfungsvorsitzende in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften, den Ambulanzlehrkräften und gegebenenfalls dem für die jeweilige Behinderungsart zuständigen sonderpädagogischen Förderzentrum. Bei der Prüfung zum mittleren Schulabschluss und zum Abitur sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Die Entscheidung ist zur Akte der Schülerin oder des Schülers zu nehmen.

Teil IX

Schlussvorschriften

§ 41

Übergangsregelung

(1) § 5 Abs. 6 und § 19 Nr. 3 und 4 sind erstmalig im Schuljahr 2005/2006 anzuwenden. Im Schuljahr 2004/2005 finden § 5 Abs. 5 und 6 sowie § 19 Nr. 3 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 13. Juli 2000 (GVBl. S. 371) weiter Anwendung.

(2) Abweichend von § 20 Abs. 4 wird im Schuljahr 2004/2005 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben, wenn in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden und die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von mindestens 3,0 ergibt.

(3) An den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden letztmalig im Schuljahr 2004/2005 mit Jahrgangsstufe 1 beginnende Züge eingerichtet und erfolgt der Beginn mit Jahrgangsstufe 3 erstmalig im Schuljahr 2005/2006. Bis zum Ende des Schuljahres 2005/2006 finden für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Lernen“ bezüglich des zu erreichenden Abschlusses § 27 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 13. Juli 2000 weiter Anwendung.

(4) Für das Schuljahr 2004/2005 finden die Stundentafeln der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 13. Juli 2000 weiter Anwendung. An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ gilt dabei die für die Jahrgangsstufe 9 getroffene Festlegung auch für die neue Jahrgangsstufe 10.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 13. Juli 2000 außer Kraft.

Berlin, den 19. Januar 2005

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r

Anlagen
Stundentafeln

Anlage 1

**Stundentafel für die Schule
mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“
- Grundschulteil -**

Unterrichtsfächer	Wochenstunden der					
	Schulanfangsphase Jahrgangsstufen		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch ^{a)}	(7)	(7)	6	6	6	6
Sachunterricht ^{a)}	16 (4)	16 (4)	4	4		
Mathematik	(5)	(5)	5	5	5	5
Fremdsprache ^{b)}			2	3	4	5
Naturwissenschaften ^{c)}					4	4
Geschichte / Politische Bildung ^{d)}					3	3
Geografie ^{d)}						
Bildende Kunst ^{d)}			3	3	3	3
Musik / Chor ^{d)}						
Sport ^{e)}	3	3	3	3	3	3
Mobilitäts- und Orientierungstraining; Lebenspraktische Fertigkeiten; Schreib- und Lesetechniken ^{f)}	2	2	2	2	4	4
Poolstunden ^{g)}	2	3	4	4	3	1
Insgesamt ^{h), i), j)}	23	24	29	30	35	34

Anmerkungen:

- a) Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Wochenstunden und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Deutsch und Sachkunde angegebenen Wochenstunden sind empfohlene Richtwerte.
- b) Sofern Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht befreit sind, findet in gleichem Umfang eine Förderung im „Verbindlichen Differenzierungsunterricht“ statt. Über die Befreiung sowie die Teilnahme entscheidet die Klassenstufenkonferenz. Epochaler Unterricht ist möglich.
- c) Im Fach Naturwissenschaften sind biologische, physikalische, technische und chemische Inhalte fachübergreifend zu verbinden.
- d) Der Unterricht soll epochal erteilt werden.
- e) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird in der Regel in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- f) Jede Schülerin und jeder Schüler erhält während der Grundschulzeit zusätzlich 2 Stunden fakultativ als Einzelunterricht im Langstockgehen. Unterricht in den Bereichen Lebenspraktische Fertigkeiten und Schreib- und Lesetechniken dienen der behinderungsspezifischen individuellen Förderung; über die Verteilung entscheidet die Klassenstufenkonferenz.
- g) Poolstunden dienen im Rahmen der Flexibilisierung zur Verstärkung von Unterricht, über die Verteilung entscheidet die Klassenstufenkonferenz.
- h) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrserziehung zu verwenden.
- i) Zur Stärkung schulinterner Schwerpunktbildung stehen für den Wahlunterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zusätzlich 2 Wochenstunden zur Verfügung.
- j) Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

**Stundentafel für die Schule
mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“
- Hauptschulteil -**

Unterrichtsfächer	Mindestzahl der Wochenstunden in den Jahrgangsstufen				Zulässige Flexibilisierung der Gesamtstunden in Jahrgangsstufen 7 - 10
	7	8	9	10	
Deutsch ^{b)}	4	4	4	4	16 (18) ^{a)} - 20
Mathematik	4	4	4	4	16 (18) ^{a)} - 20
Fremdsprache ^{b)}	4	4	3	3	14 (14) ^{a)} - 16
Naturwissenschaften ^{c)}	4	4	4	4	16 - 18
Biologie					6 - 8
Physik					6 - 8
Chemie					4 - 5
Gesellschaftswissenschaften ^{c)}	4	4	4	4	16 - 18
Geschichte/Sozialkunde					8 - 10
Erdkunde					8 - 10
Künste	3	3	3	3	12 - 14
Musik / Chor					6 - 8
Bildende Kunst					6 - 8
Sport	3	3	3	3	12
Arbeitslehre	3	3	3	3	12 - 14
Mobilitäts- und Orientierungstraining; Lebenspraktische Fertigkeiten; Schreib- und Lesetechnik	3	3	3	3	12 - 14
Verbindlicher Differenzierungsunterricht	1	1	3	3	8
Poolstunden ^{d)}	2	2	2	2	8
Insgesamt ^{e), f)}	35	35	36	36	142

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Mindestzahl der Wochenstunden für Schülerinnen und Schüler, die auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet werden.
- b) Sofern die Lerngruppe sechs Schülerinnen und Schüler übersteigt, wird der Unterricht in diesen Fächern in getrennten Lerngruppen für Haupt- und Realschülerinnen und -schüler erteilt. Die Obergrenze von sechs Schülerinnen und Schülern gilt nur für blinde Schülerinnen und Schüler. Umfasst die Lerngruppe weniger als sechs blinde Schülerinnen und Schüler, so ist der Unterricht in diesen Fächern ausschließlich binnendifferenziert durchzuführen.
- c) Die Unterrichtsverteilung wird von der Gesamtkonferenz für die einzelnen Fächer in Anlehnung an die Stundentafel der Hauptschule festgelegt; es kann epochal unterrichtet werden.
- d) Flexible Gesamtstundenzahl, die bei Ansetzung des Mindeststundenumfangs in jedem Fach für die Umverteilung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt zur Verfügung steht. Die Stunden können zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und bis zum Umfang von 2 Wochenstunden für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten (§ 12 Abs. 4 des Schulgesetzes) verwendet werden.
- e) Die zulässige insgesamt ausgewiesene Wochenstundenzahl pro Jahrgangsstufe darf nicht überschritten werden.
- f) Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Anlage 1 b

**Stundentafel für die Schule
mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“
- Realschulteil -**

Unterrichtsfächer	<u>Mindestzahl</u> der Wochenstunden in den Jahrgangsstufen				Zulässige Flexibilisierung der Gesamtstunden in Jahrgangsstufen 7 – 10
	7	8	9	10	
Deutsch ^{a)}	4	4	4	4	16 – 20
Mathematik	4	4	4	4	16 – 20
Fremdsprache ^{a)}	4	4	4	4	16 – 18
Naturwissenschaften ^{b)}	2	3	5	5	15 – 18
Biologie					6 – 8
Physik					5 – 7
Chemie					4 – 6
Gesellschaftswissenschaften ^{b)}	3	3	4	4	14 - 16
Geschichte/Sozialkunde					8 - 10
Erdkunde					6 - 8
Künste	3	3	3	3	12 - 14
Musik / Chor					6 - 8
Bildende Kunst					6 - 8
Sport	3	3	3	3	12
Arbeitslehre	3	3	3	3	12 - 14
Wahlpflichtunterricht	4	4	3	3	14 - 16
Mobilitäts- und Orientierungstraining; Lebenspraktische Fertigkeiten; Schreib- und Lesetechnik	3	3	2	2	10 - 12
Poolstunden ^{c)}	2	1	1	1	5
Insgesamt ^{d), e)}	35	35	36	36	142

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Sofern die Lerngruppe sechs Schülerinnen und Schüler übersteigt, wird der Unterricht in diesen Fächern in getrennten Lerngruppen für Haupt- und Realschülerinnen und -schüler erteilt. Die Obergrenze von sechs Schülerinnen und Schülern gilt nur für blinde Schülerinnen und Schüler. Umfasst die Lerngruppe weniger als sechs blinde Schülerinnen und Schüler, so ist der Unterricht in diesen Fächern ausschließlich binnendifferenziert durchzuführen.
- b) Die Unterrichtsverteilung wird von der Gesamtkonferenz für die einzelnen Fächer in Anlehnung an die Stundentafel der Realschule der allgemeinen Schule festgelegt. In diesen Fächern kann der Unterricht auch epochal erteilt werden.
- c) Flexible Gesamtstundenzahl, die bei Ansetzung des Mindeststundenumfangs in jedem Fach für die Umverteilung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt zur Verfügung steht. Die Stunden können zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und bis zum Umfang von 2 Wochenstunden für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten (§ 12 Abs. 4 des Schulgesetzes) verwendet werden.
- d) Die zulässige insgesamt ausgewiesene Wochenstundenzahl pro Jahrgangsstufe darf nicht überschritten werden.
- e) Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Anlage 1 c

**Rahmenstundentafel
der
Johann-August-Zeune-Schule
Berufsschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“**

Unterrichtsfächer	Wochenstunden im Schuljahr
Deutsch / Kommunikation	4
Wirtschafts- und Sozialkunde	2
Mathematik	2
Sport / Gesundheitsförderung	2
Fachtheorie	4
Insgesamt:	14

Anlage 1 d

**Rahmenstundentafel
für Lehrgänge der blindentechnischen Grundausbildung
an der Johann-August-Zeune-Schule
Berufsfachschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“**

Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung

Unterrichtsfächer	Wochenstunden im Schuljahr
Allgemeiner Lernbereich	
Deutsch	6
Fremdsprache	4
Mathematik	4
Blinden- und Sozialkunde	2
Wahlpflichtunterricht ^{a)}	2
Berufsfeldbezogener Bereich	
Punktschrift/ Schreib-Lesetechniken	8
Textverarbeitung (Erarbeitung der Tastatur, Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung gemäß DIN 5008)	8
Wirtschaftslehre	2
Insgesamt:	36

Anmerkung:

- a) Innerhalb des Wahlpflichtunterrichts sind die Unterrichtsfächer Mobilitätstraining, Lebenspraktische Fertigkeiten, Musik und Sport möglich, von denen die Schülerin oder der Schüler eines wählen kann. Ein Wechsel ist nur zum Ende des Schuljahres möglich.

Anlage 1 e

**Rahmenstundentafel
für Lehrgänge der blindentechnischen Grundausbildung
an der Johann-August-Zeune-Schule
Berufsfachschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“**

Schwerpunkt Handwerk und Industrie

Unterrichtsfächer	Wochenstunden im Schuljahr
Allgemeiner Lernbereich	
Deutsch	4
Mathematik	2
Fremdsprache ^{a)}	2
Sport	2
Punktschrift/ Schreib-Lesetechniken	4
Blinden- und Sozialkunde	2
Lebenspraktische Fertigkeiten	2
Wahlpflichtunterricht ^{b)}	2
Berufsfeldbezogener Bereich	
Fachrechnen	2
Fachkunde	2
Fachpraxis Holz	4
Fachpraxis Metall/Kunststoff	4
Hauswirtschaft	4
Insgesamt:	36

Anmerkungen:

- a) Sofern Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht befreit sind, findet in gleichem Umfang eine Förderung in anderen geeigneten Fächern statt. Über die Befreiung entscheidet die Klassenkonferenz. Der Unterricht soll klassenübergreifend erteilt werden.
- b) Innerhalb des Wahlpflichtunterrichts sind die Unterrichtsfächer Mobilitätstraining und Musik möglich. Ein Wechsel ist nur zum Ende des Schuljahres möglich.

**Rahmenstundentafel
für Lehrgänge der blindentechnischen Grundausbildung
an der Johann-August-Zeune-Schule
Berufsfachschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“**

Schwerpunkt Gesundheit

Unterrichtsfächer	Wochenstunden im Schuljahr
Allgemeiner Lernbereich	
Deutsch	4
Mathematik	2
Blinden- und Sozialkunde	2
Fremdsprache	2
Physik ^{a)}	3
Chemie ^{a)}	
Biologie	1
Sport	4
Schreib- und Lesetechniken	4
Wahlpflichtunterricht ^{b)}	2
Berufsfeldbezogener Bereich	
Berufskunde	1
Anatomie am Lebenden und Körperwahrnehmung	2
Anatomie des Bewegungsapparates	3
Anatomie der inneren Organe	2
Anatomie allgemeine Grundlagen	1
Anatomie des zentralen und peripheren Nervensystems	1
Histologie	1
Medizinische Fachsprache	1
Insgesamt:	36

Anmerkungen:

- a) Die Fächer Physik und Chemie können im epochalen Wechsel unterrichtet werden. Die Unterrichtsverteilung wird von der Gesamtkonferenz beschlossen.
- b) Innerhalb des Wahlpflichtunterrichts sind die Unterrichtsfächer Mobilitätstraining, Lebenspraktische Fertigkeiten und Musik möglich, von denen die Schülerin oder der Schüler eines wählen kann. Ein Wechsel ist nur zum Ende des Schuljahres möglich.

Anlage 2

**Stundentafel für die Schule
mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ (Gehörlose)
- Grundschulteil -**

Unterrichtsfächer	Wochenstunden der					
	Schulanfangsphase ^{a)} Jahrgangsstufen		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Verbundener Sprach- und Sachunterricht	(15)	(15)	15	15		
Deutsch	20	20			11	11
Mathematik	(5)	(5)	5	5	5	5
Fremdsprache ^{b)}					3	3
Naturwissenschaften ^{c)}					2	2
Geschichte / Politische Bildung ^{d)}					2	2
Geografie ^{d)}						
Bildende Kunst	2	2	2	2	2	2
Sport ^{e)}	3	3	3	3	3	3
Rhythmisch-musische Erziehung			1	1	1	1
Werken			2	2		
Arbeitslehre					2	2
Poolstunden ^{f)}				1	1	1
Insgesamt ^{g) h)}	25	25	28	29	32	32

Anmerkungen:

- a) Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Wochenstunden sind empfohlene Richtwerte.
- b) Sofern Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht befreit sind, findet in gleichem Umfang eine Förderung in einem anderen Unterrichtsfach statt. Über die Befreiung entscheidet die Klassenkonferenz.
- c) Im Fach Naturwissenschaften sind biologische, physikalische, technische und chemische Inhalte fachübergreifend zu verbinden.
- d) Der Unterricht soll epochal erteilt werden.
- e) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird in der Regel in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- f) Poolstunden dienen im Rahmen der Flexibilisierung zur Verstärkung von Unterrichtsfächern.
- g) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrserziehung zu verwenden.
- h) Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

**Stundentafel für die Schule
mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ (Gehörlose)
- Hauptschulteil -**

Unterrichtsfächer	<u>Mindestzahl</u> der Wochenstunden in den Jahrgangsstufen				Zulässige Flexibilisierung der Gesamtstunden in Jahrgangsstufen 7 - 10
	7	8	9	10	
Deutsch	7	7	6	6	26 - 30
Mathematik	4	4	4	4	16 - 20
Fremdsprache ^{a)}	2	2	3	3	10 - 14
Naturwissenschaften ^{b)}	3	3	3	4	13 - 15
Biologie					4 - 6
Physik					6 - 8
Chemie					3 - 5
Gesellschaftswissenschaften ^{b)}	3	3	4	4	14 - 18
Geschichte/Sozialkunde					7 - 10
Erdkunde					7 - 10
Bildende Kunst	2	2	1	1	6 - 10
Sport	3	3	3	3	12
Arbeitslehre	4	4	4	4	16 - 20
Poolstunden ^{c)}	2	2	4	3	11
Rhythmisch-musische Erziehung	1	1	1	1	4
Insgesamt ^{d), e), f)}	31	31	33	33	128

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Sofern Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 und 6 von der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht befreit waren, sind sie in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zur Teilnahme im Umfang des Fremdsprachenunterrichts in einem anderen Fach verpflichtet. Das Unterrichtsfach bestimmt die Klassenkonferenz.
- b) Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Verteilung der Unterrichtsstunden.
- c) Poolstunden dienen im Rahmen der Flexibilisierungsspanne zur Verstärkung von Unterrichtsfächern. Sie können auch bis zum Umfang von 2 Wochenstunden für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten (§ 12 Abs. 4 des Schulgesetzes) verwendet werden.
- d) Die zulässige insgesamt ausgewiesene Wochenstundenzahl pro Jahrgangsstufe darf nicht überschritten werden.
- e) Zusätzlich zum Gesamtstundenvolumen erhält die Schule je Klasse zwei Stunden Hörunterricht. Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Verteilung. Schülerinnen und Schüler, für die dieser Unterricht vorgesehen ist, sind zur Teilnahme verpflichtet.
- f) Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Anlage 2 b

**Stundentafel für die Schule
mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ (Gehörlose)
- Realschulteil -**

Unterrichtsfächer	<u>Mindestzahl</u> der Wochenstunden in den Jahrgangsstufen				Zulässige Flexibilisierung der Gesamtstunden in Jahrgangsstufen 7 - 10
	7	8	9	10	
Deutsch	5	4	4	4	17 - 20
Mathematik	4	4	4	4	16 - 18
Fremdsprache	5	5	5	5	20 - 22
Naturwissenschaften ^{a)}	2	3	6	6	17 - 20
Biologie					6 - 8
Physik					6 - 8
Chemie					5 - 7
Gesellschaftswissenschaften ^{a)}	3	3	4	4	14 - 16
Geschichte/Sozialkunde					8 - 10
Erdkunde					6 - 8
Bildende Kunst ^{b)}	2	2	1	1	6 - 8
Sport	3	3	3	3	12
Arbeitslehre			2	2	4 - 6
Poolstunden ^{c)}	3	3			6
Rhythmisch-musische Erziehung	1	1	1	1	4
Wahlpflichtunterricht	3	3	3	3	12
Insgesamt ^{d), e), f)}	31	31	33	33	128

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Verteilung der Unterrichtsstunden.
- b) Wird das Fach Bildende Kunst im Umfang von einer Wochenstunde unterrichtet sollte es epochal erteilt werden.
- c) Poolstunden dienen im Rahmen der Flexibilisierungsspanne zur Verstärkung von Unterrichtsfächern. Sie können auch bis zum Umfang von 2 Wochenstunden für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten (§ 12 Abs. 4 des Schulgesetzes) verwendet werden.
- d) Die zulässige insgesamt ausgewiesene Wochenstundenzahl pro Jahrgangsstufe darf nicht überschritten werden.
- e) Zusätzlich zum Gesamtstundenvolumen erhält die Schule je Klasse zwei Stunden Hörunterricht. Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Verteilung. Schülerinnen und Schüler, für die dieser Unterricht vorgesehen ist, sind zur Teilnahme verpflichtet.
- f) Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

**Rahmenstundentafel
der
Ernst-Adolf-Eschke-Schule
Berufsschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“**

Unterrichtsfächer	Wochenstunden im Schuljahr
Sonderpädagogische Förderung	2
Berufsbezogener Lernbereich Fachtheorie ^{a)}	8 - 12
Insgesamt	10 - 14

Anmerkungen:

- a) Der Umfang des berufsbezogenen Lernbereichs richtet sich nach der Rahmenstundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufs entsprechend der Berufsschulordnung.
Der fachtheoretische/berufsbezogene Unterricht findet an den jeweiligen Oberstufenzentren oder der Annedore-Leber-Berufsschule statt.

Anlage 3

**Stundentafel für die Schule
mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“
- Grundschulteil -**

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen			
	3	4	5	6
Deutsch	6	6	5	5
Sachunterricht	3	4		
Mathematik	5	5	5	5
Fremdsprache ^{a)}	2	2	3	4
Musik / Kunst	3	3	3	3
Sport ^{b)}	3	3	3	3
Arbeitslehre			2	2
Lernbereich Naturwissenschaften ^{c)}			3	3
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ^{c)}			3	3
Sonderpädagogische Maßnahmen ^{d)}	2	2	1	1
Insgesamt ^{e), f)}	24	25	28	29

Anmerkungen:

- a) Sofern Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht befreit sind, findet in gleichem Umfang eine Förderung in einem anderen Unterrichtsfach statt. Über die Befreiung entscheidet die Klassenkonferenz.
- b) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird in der Regel in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- c) Im Lernbereich Naturwissenschaften sind biologische, physikalische, technische und chemische Inhalte fachübergreifend zu verbinden, im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften sind geografische, geschichtliche und sozialkundliche Inhalte fachübergreifend zu verbinden.
- d) Sonderpädagogische Maßnahmen dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Die Sprachtherapie ist Bestandteil dieser Maßnahmen. Art und Umfang der Förderung beschließt die Klassenkonferenz, eine Benotung erfolgt nicht.
- e) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrs- und Mobilitätserziehung zu verwenden.
- f) Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

**Stundentafel der Schule
mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“
- Sekundarstufe I -**

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	<u>Mindestzahl</u> der Wochenstunden in den Jahrgangsstufen				Zulässige Flexibilisierung der Gesamtstunden in Jahrgangsstufen 7 - 10
	7	8	9	10	
Allgemeiner Lernbereich ^{a)}	10	10	10	10	40-48
Deutsch	(4)	(4)	(4)	(4)	
Mathematik	(4)	(4)	(4)	(4)	
Englisch ^{b)}	(2)	(2)	(2)	(2)	
Lebenswelt- und berufsorientierender Lernbereich ^{a)}	10	10	12	12	44-52
Naturwissenschaften	(3)	(3)	(4)	(1)	
Gesellschaftswissenschaften	(3)	(3)	(3)	(2)	
Arbeitslehre ^{c)}	(4)	(4)	(5)	(9)	
Poolstunden ^{d)}	4	4	4	4	16
Musik / Bildende Kunst	2	2	2	2	8
Sport	3	3	3	3	12
Insgesamt ^{e), f)}	29	29	31	31	120

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Verteilung der Unterrichtsstunden innerhalb des Lernbereichs. Die in Klammern gesetzten Wochenstunden sind empfohlene Richtwerte. Die Mindeststundenanzahl darf nicht unterschritten werden.
- b) Sofern Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 und 6 von der Teilnahme am Englischunterricht befreit waren, sind sie in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zur Teilnahme im Umfang des Fremdsprachenunterrichts in einem anderen Fach verpflichtet. Das Unterrichtsfach bestimmt die Klassenkonferenz.
- c) Arbeitslehre kann jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 stehen für die Gruppenteilungen pro Zug 17 Stunden zur Verfügung.
- d) Poolstunden dienen im Rahmen der Flexibilisierungsspanne zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen. Sie können auch für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten (§ 12 Abs. 4 des Schulgesetzes) verwendet werden.
- e) Die zulässige insgesamt ausgewiesene Wochenstundenanzahl pro Jahrgangsstufe darf nicht überschritten werden.
- f) Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4,35 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Anlage 4

**Rahmenstundentafel ^{a)}
für die
Berufsqualifizierenden Lehrgänge gemäß § 29 Abs. 3 und 4 SchulG
an den
Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
„Körperliche und motorische Entwicklung“
und für
Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf
„Autistische Behinderung“**

Unterrichtsfächer	Wochenstunden im Schuljahr
Berufsfeldübergreifender Unterricht ^{b) c)}	8
Wirtschafts- und Sozialkunde	2
Deutsch / Kommunikation	2
Mathematik	2
Sport / Gesundheitsförderung	2
Berufsbezogener Unterricht ^{d) e)}	20
Fachtheorie ^{d)}	
Fachpraxis ^{d)}	
Verbindliche Differenzierungs- und Förderstunden	4
Insgesamt	32

Anmerkungen:

- a) Die Rahmenstundentafel bildet die Grundlage für die Stundentafeln der einzelnen Berufsfelder.
- b) Entsprechend den Förderbedürfnissen können die Unterrichtsstunden im berufsfeldübergreifenden Unterricht unterschiedlich gewichtet werden.
- c) Als Wahlpflichtunterricht für abschlussorientierte Schülerinnen und Schüler kann Englisch oder Naturwissenschaftlichen angeboten werden.
- d) Die Verteilung der Unterrichtsstunden erfolgt nach den Ausbildungserfordernissen des Berufsfeldes.
- e) Der Teilungsunterricht wird nach Maßgabe der Organisationsrichtlinien eingerichtet.